



13. Wahlperiode

Diese Drucksache enthält den nach Druckschluss zur 68. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachten 1. Bericht (Zwischenbericht)

1. Bericht (Zwischenbericht)

des 4. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
- 13. Wahlperiode -

**zur Aufklärung der Ereignisse in Berlin nach der Verbringung des Abdullah Öcalan
am 15. Februar 1999 in die Türkei**

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 62. Sitzung am 29. April 1999 gefassten Beschlusses wird der beigefügte Zwischenbericht des 4. Untersuchungsausschusses - 13. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 17. September 1999

Der Vorsitzende
des 4. Untersuchungsausschusses
- 13. Wahlperiode -
Wolfgang Wieland

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

1. Bericht (Zwischenbericht)
des 4. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
- 13. Wahlperiode -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Verfahrensfragen	4
I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	4
II. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	5
III. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	5
1. Konstituierung und Verfahrensregeln	5
2. Beweisaufnahme	7
2.1 Schriftliches Beweismaterial	7
2.2 Zeugen	7
2.3 Anrufung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin	7
2.4 Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts	8
3. Stand des Untersuchungsverfahrens / Abschluss des Untersuchungsverfahrens zu Teil II. Kapitel A. des Untersuchungsauftrags	8
B. Untersuchungsergebnis	8
I. Einleitung	8
Vorbemerkung zur PKK	8
II. Ermittelter Sachverhalt	9
1. Fragen 2), 3) und 5) des Untersuchungsauftrags	9
2. Fragen 4) und 7) des Untersuchungsauftrags	14
3. Frage 9) des Untersuchungsauftrags	18
4. Frage 1) des Untersuchungsauftrags	19
5. Fragen 6) und 8) des Untersuchungsauftrags	20
C. Abweichende Berichte gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	23
1. Fraktion der CDU	24
2. Fraktion der PDS	37
D. Anlagen	41
1. Aktenplan	42
2. Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 3. Juni 1999 über „Auslegung des Untersuchungsauftrags für den 4. Untersuchungsausschuss der 13. Wahlperiode“ – Drs 13/3792 –	45
3. Chronologie der Gefährdungs-/Warnhinweise	46
4. Das Geschehen um die Vermerke des Dr. Vermander vom 6. März und 9. März 1999 (Darstellung im Einzelnen)	52
5. Zusammenstellung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu „abstrakten“ und „kon- kreten“ Hinweisen	58
6. Organisationsstruktur der Senatsverwaltung für Inneres	59
7. Organisationsstruktur der Berliner Polizei	60

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Abg.	Abgeordnete, Abgeordneter
Bd.	Band
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BND	Bundesnachrichtendienst
BPA	Bereitschaftspolizeiabteilung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ELKOM	Elektronisches Kommunikationsmittel
„FüSta“	Führungsstab im Landesschutzpolizeiamt
„LFüSta“	Leiter des Führungsstabes im Landesschutzpolizeiamt
GO Abghs	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
HV-Berlin	Zentrale Fernschreibsteuerung der Berliner Polizei
InnSichO	Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
„inn roem 3“	Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres
LKA 5	Abteilung 5 des Landeskriminalamtes (polizeilicher Staatsschutz)
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LfVG	Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz
LSA LZ	Landesschutzpolizeiamt / Lagezentrale
LSPoID	Landesschutzpolizeidirektor
„Med-TV“	türkischer Fernsehsender
MEK	Mobiles Einsatzkommando
NaSISte	Nachrichtensammel- und Informationsstelle
NFD	NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
OS-Maßnahmen	Objektschutzmaßnahmen
PDV	Polizeidienstvorschrift
S.	Seite
SenInn	Senatsverwaltung für Inneres
UntAG	Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin
VerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
vgl.	vergleiche
VS	Verschlusssache
VvB	Verfassung von Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WP	Wahlperiode
SW	Sonderwagen
ZOS	Zentraler Objektschutz

A. Verfahrensfragen

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Das Abgeordnetenhaus von Berlin - 13. Wahlperiode - hat in seiner 62. Sitzung am 29. April 1999 beschlossen, gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin - VvB - einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Ereignisse in Berlin nach der Verbringung des Abdullah Öcalan am 15. Februar 1999 in die Türkei einzusetzen, der aus sieben Mitgliedern (drei Mitglieder der Fraktion der CDU, zwei Mitglieder der Fraktion der SPD, je ein Mitglied der Fraktion der PDS und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bestehen sollte.

Durch den Beschluss wurde der Ausschuss beauftragt, „die Sachverhalte in der nachfolgenden Reihenfolge zu untersuchen, wobei ein Zwischenbericht frühestens nach Abschluss der Untersuchung zu Kapitel A. erstellt werden soll:

Kapitel A.

1. Hatten Behörden oder Mitarbeiter Berlins und/oder des Bundes vor der Verbringung Öcalans in die Türkei am 15. Februar 1999 Kenntnis über den Ort des Aufenthaltes von Öcalan, und wenn ja, seit wann? An welche Stellen oder Personen sind gegebenenfalls solche Informationen weitergegeben worden? Welche deutschen Behörden bzw. deren Mitarbeiter sind zu welchem Zeitpunkt über die Festnahme Öcalans in Kenia unterrichtet worden? Was ist von diesen Stellen/Personen veranlasst worden?
2. Wann und auf welchem Wege wurden Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz und Innenverwaltung in Berlin von der Entführung Abdullah Öcalans informiert? Welche Warnhinweise gingen bis zum 17. Februar 1999, 13.00 Uhr, bei diesen Behörden ein, welche Gefährdungsanalysen wurden erstellt, insbesondere auch nach der Besetzung des griechischen Generalkonsulates am 16. Februar 1999? Gibt es Erkenntnisse oder Hinweise bei den Sicherheitsbehörden des Bundes oder Berlins, durch welche Stellen oder Person(en) die Besetzung und Erstürmung der beiden Generalkonsulate geplant und gesteuert worden ist? Seit wann liegen solche Erkenntnisse/Hinweise bei welcher Stelle und bei welcher/ welchen Person(en) vor?
3. Wie erlangten die Behörden Berlins Kenntnisse von Angriffen der PKK in anderen europäischen und deutschen Städten? Wann und durch wen erhielten sie diese Informationen? Von welcher Qualität war das durch den Bund vermittelte Lagebild? Von welcher Art sind die Gefährdungshinweise gewesen? Gibt es eine Klassifizierung von Gefährdungshinweisen? Wurde diese bei den vorliegenden Hinweisen berücksichtigt? Wenn nicht, warum nicht?
4. Welche Schutzmaßnahmen wurden für welche Objekte in der Stadt angeordnet? Wann wurden sie getroffen?
5. Wie wurden die Warnhinweise auf eine Gefährdung israelischer Einrichtungen durch die in einigen Medien geäußerte Vermutung israelischer Beteiligung an der Entführung Öcalans beurteilt?
6. Welche Konsequenzen hat das Land Berlin aus dem Verbot der PKK im Jahre 1993 gezogen? Gibt es Erkenntnisse/Hinweise darauf, dass die PKK im Land Berlin durch Organisationen trotz des ausgesprochenen Verbots direkte oder indirekte Unterstützung - etwa auch in logistischen Fragen - erfahren hat? Welche Erkenntnisse/Hinweise haben die Sicherheitsbehörden Berlins und des Bundes über die Organisationsstruktur der PKK? Wirkte sich diese Struktur auf die Organisation der gewalttätigen Angriffe auf griechische und israelische Einrichtungen nach dem 15. Februar 1999 aus?
7. Welche Schutzmaßnahmen wurden für das israelische Generalkonsulat angeordnet? Weshalb wurde die normale Bewachung durch drei Angestellte im Polizeivollzugsdienst - frühere Wachpolizisten (Wapos) - nicht personell verstärkt, sondern nur verstärkte Funkstreifenfähigkeit angeordnet? Weshalb wurden das türkische und US-amerikanische Konsulat sowie das Willy-Brandt-Haus erheblich stärker durch Bereitschaftspolizei geschützt?
8. Liegen Erkenntnisse/Hinweise vor, warum sich die PKK-Anhänger zu einem Angriff auf das israelische Generalkonsulat entschlossen haben? Gab es Erkenntnisse/Hinweise auf andere in- oder ausländische Angriffsziele in Berlin? Auf welchen Erkenntnissen beruhen die BKA-FS (Eingang SenInn-LZ-Nr. 468 um 17.22 Uhr und Nr. 494 um 19.00 Uhr) vom 16. Februar 1999?
9. Wann und mit welchem Detaillierungsgrad wurde der Innenminister persönlich über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen unterrichtet?

Kapitel B.

1. In welchem Umfang und auf welche Weise arbeiten der Innenminister und die Polizeiführung mit dem Bundesinnenminister, den Innenministern der anderen Bundesländer, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz bei der Erstellung von Lageeinschätzungen zusammen? Welche Regularien gibt es dabei für akute Gefährdungssituationen? Auf welchen Entscheidungsebenen erfolgten die Abstimmungen seit dem 16. Februar?
2. Gab es neben der Telefonkonferenz der Innenminister des Bundes und der Länder am 16. Februar weitere Kontakte auf dieser Ebene? Wurde von Seiten des Innenministers Rücksprache mit anderen Behörden gesucht?
3. Gab es in der Vergangenheit eine Zusammenarbeit zwischen israelischen und Berliner Sicherheitsbehörden in Fragen der Sicherheitseinrichtungen des Generalkonsulates? Gab es am 16. Februar 1999 oder am 17. Februar 1999 bis zur Besetzungsaktion Kontakt auf Grund der Gefährdungslage zwischen dem Generalkonsulat, der Botschaft oder der Regierung Israels und deutschen Behörden? Wurde die Berliner Polizei hiervon in Kenntnis gesetzt?

Kapitel C.

1. Gab es am 16. und 17. Februar Raumschutz für den Bereich des israelischen Generalkonsulates? Wann und wie wurde die Anordnung des Raumschutzes am 17. Februar den polizeilichen Einsatzleitern mitgeteilt? Weshalb blieb die Annäherung einer größeren Anzahl kurdischer Demonstrantinnen und Demonstranten in der Nähe des Konsulates unbemerkt von den Sicherheitskräften?
2. Wie schnell und über welche Etappen erreichte ein konkreter Warnhinweis durch das Bundesamt für Verfassungsschutz am Mittag des 17. Februar 1999 die Berliner Polizei? Wurden auf Grund dieses Hinweises alle Kräfte herangezogen, die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen? Waren die Direktionshundertschaften in Alarmbereitschaft?
3. Waren die Wachpolizisten vor dem israelischen Generalkonsulat auf die bevorstehende Besetzung hingewiesen worden? Gibt es Dienstvorschriften für Wachpolizisten, die das Verhalten bei derartigen Vorkommnissen regeln? Handelten die Wachpolizisten entsprechend den Anweisungen?
4. Welche Feststellungen können über das Verhalten der kurdischen Demonstranten und Besetzer vor und in dem Konsulat getroffen werden, insbesondere auch hinsichtlich des Angriffes auf die Bereitschaftspolizisten?
5. Welche Feststellungen lassen sich über das Verhalten der israelischen Sicherheitsbeamten im und vor dem Generalkonsulat treffen, insbesondere im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch? Wo und in welcher Situation erhielten die vier kurdischen Todesopfer die tödlichen Schüsse?
6. Wie verhielten sich die eingesetzten Berliner Polizeibeamten angesichts des Schusswaffengebrauchs? In welchem Maße waren sie selber oder Dritte durch die Schusswaffen gefährdet? Ermöglichten sie es den kurdischen Demonstrantinnen und Demonstranten vor dem Konsulat, aus der direkten Gefahrenzone zu gelangen? In welcher Situation kam es zum Einsatz von Tränengas?
7. Kam es zur Veränderung des Tatortes durch Berliner Polizeibeamte vor Eintreffen der Spurensicherung? Wenn ja, warum, und was wurde verändert?

Kapitel D.

1. Liegen Erkenntnisse über die Struktur der tatverdächtigen Angreifer auf die beiden Generalkonsulate vor? Können sie einer Hierarchie-Ebene der PKK zugeordnet werden? Liegen einschlägige Vorstrafen der Tatverdächtigen vor?
2. Wegen welcher Straftatbestände ermittelt die Staatsanwaltschaft, in welchem Stadium befinden sich die Verfahren?
3. Handelt es sich nach Einschätzung der Behörden des Bundes und des Landes Berlin bei der PKK um eine kriminelle oder terroristische Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129 a StGB?
4. Hatten die Tatverdächtigen einen ausländerrechtlichen Status? Wenn ja, welchen? Wurden ausländerrechtliche Schritte gegen Tatverdächtige ergriffen? Wenn ja, welche?“

II. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden in der 62. Sitzung des Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 gewählt:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Herr Abg. Wolfgang Wieland
als Vorsitzender | (Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen) |
| 2. Herr Abg. Andreas Gram
als stellv. Vorsitzender | (Fraktion der CDU) |
| 3. Herr Abg. Joachim Bohm | (Fraktion der CDU) |
| 4. Herr Abg. Nicolas Zimmer | (Fraktion der CDU) |
| 5. Herr Abg. Frank Ebel | (Fraktion der SPD) |
| 6. Herr Abg. Hans-Georg Lorenz | (Fraktion der SPD) |
| 7. Frau Abg. Marion Seelig | (Fraktion der PDS) |

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Herr Abg. Roland Gewalt | (Fraktion der CDU) |
| 2. Herr Abg. Rüdiger Jakesch | (Fraktion der CDU) |
| 3. Herr Abg. Wolf-Dieter Zupke | (Fraktion der CDU) |
| 4. Frau Abg. Heidemarie Fischer | (Fraktion der SPD) |
| 5. Herr Abg. Peter Korch | (Fraktion der SPD) |
| 6. Herr Abg. Steffen Zillich | (Fraktion der PDS) |
| 7. Herr Abg. Riza Baran | (Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen) |

III. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Konstituierung und Verfahrensregeln

Am 7. Mai 1999 trat der Untersuchungsausschuss zu seiner 1. - konstituierenden - Sitzung zusammen und wählte die Abgeordnete Marion Seelig (PDS) zur Schriftführerin und den Abgeordneten Frank Ebel (SPD) zum stellvertretenden Schriftführer.

Als Bezeichnung für das Untersuchungsausschussverfahren verständigte sich der Ausschuss auf den Kurztitel „Israelisches Generalkonsulat - IGK -“.

Zur Zielsetzung und zur Verfahrensweise wurde u. a. Folgendes vereinbart:

1. . . .
2. Mit den wöchentlichen Sitzungsterminen am Freitag, beginnend am Freitag, dem 21. Mai 1999, soll möglichst das Kapitel A. (Fragen 1 bis 9) des Untersuchungsauftrages bis zum Beginn der Parlamentsferien abgearbeitet und angestrebt werden, danach - in den Parlamentsferien - einen Zwischenbericht zu fertigen. Ferner soll angestrebt werden, nicht in die Parlamentsferien hinein zu tagen, Letzteres soll indessen auch nicht ausgeschlossen werden, sondern von dem Stand der Bearbeitung des Kapitels A. des Untersuchungsauftrages abhängig gemacht werden.
3. . . .

4. Rede- und Fragerecht

Die stellvertretenden Mitglieder haben Rede- und Fragerecht. Sie sollen gemäß § 3 Abs. 4 UntAG an allen Sitzungen teilnehmen.

5. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

- a) Die Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen ist nach Vorlage einer vom Besucherdienst auszustellenden Zuhörerkarte möglich.
- b) Gemäß § 7 Abs. 2 UntAG können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

Demgemäß sollen Besucher von dem Vorsitzenden unter Hinweis auf einen gegebenenfalls nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht darüber hinaus die Verpflichtung offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig sind (vgl. dazu § 8 Abs. 2 UntAG).

- c) Vertreter der Informationsmedien sollen Zutritt haben unter Vorlage eines vom Referat Presse ausgegebenen Dauer- bzw. Tagesausweises. Der Ausweis sollte während jeder Zeugenvernehmung deutlich sichtbar ausgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
- d) Bei Sitzungen, die zwar nichtöffentlich, aber keiner VS-Einstufung unterliegen, soll der Teilnehmerkreis auf folgende Personen beschränkt werden:
 - die namentlich benannten Assistenten der Fraktionen,
 - die Mitarbeiter des Ausschussbüros,
 - gegebenenfalls ein Techniker der Hausverwaltung,
 - die Fraktionsvorsitzenden und die Geschäftsführer, sofern dies von ihnen gewünscht wird.
- e) Bei Sitzungen, die als VS-Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

6. Geheimschutz

a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlusssachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhaus (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin - GO Abghs -) für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung.

b) Die dem Untersuchungsausschuss übersandten VS-Vertraulich oder höher eingestufteten Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhaus aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter des Ausschussbüros.

c) Außerhalb der Sitzungen können VS-Vertraulich oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern und den namentlich benannten und zum Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeitern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.

d) Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses Unterlagen aus dem VS-Archiv benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückverbracht werden.

e) Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

f) Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die herausgebende Stelle zurückgegeben, sofern dies die jeweilige Behörde ausdrücklich verlangt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Originalunterlagen, sondern auch auf Kopien, Ausfertigungen etc.

7. . . .

8. Protokolle

a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung - öffentlich oder nichtöffentlich - wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 9 Abs. 1 UntAG).

Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden keine Inhaltsprotokolle erstellt. Die Tonbandaufzeichnungen der Beweiserhebungssitzungen werden bis drei Monate nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens aufbewahrt.

Das Recht, Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsassistenten und die Ausschussmitarbeiter des Abgeordnetenhauses.

Tonbandaufzeichnungen über VS-Verhandlungen sind den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern des Ausschussbüros nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

b) Verteilung der Protokolle

Protokolle erhalten die Ausschussmitglieder, die stellv. Mitglieder und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie das Ausschussbüro.

Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden einmal

- pro Fraktion und
- für das Ausschussbüro

gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.

c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Protokolle über öffentliche Beweiserhebungssitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe erst nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens freigegeben.

Der Vorsitzende und die Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden gegebenenfalls über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.

Den einvernommenen Zeugen werden die Protokolle über ihre Vernehmung zugesandt, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Richtigstellungen vorzunehmen oder missverständliche Aussagen zu korrigieren. Darüber hinausgehende Änderungen der Wortprotokolle sind nicht zulässig.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

VS-ingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.

9. Arbeitsunterlagen

Unterlagen erhalten

- die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
- die Mitarbeiter der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und
- das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind neben dem Original ausnahmslos in 19-facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden, soweit der Untersuchungsausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt.

Soweit Akten und Unterlagen „VS-Geheim“ oder „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, genügt die Übersendung des Originals sowie weiterer 4 Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, stellv. Mitgliedern und den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

10. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemäß § 21 UntAG i. V. m. § 26 Abs. 5 GO Abghs ausschließlich durch den Vorsitzenden. Es wird Einigkeit dahingehend erzielt, dass die Fraktionssprecher/-innen den Vorsitzenden zur Unterrichtung der Presse begleiten und für Fragen der Presse zur Verfügung stehen.

11. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen) gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung (mit der Ladung) abgefragt werden.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Rundfunk- und Fernsehberichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

12. Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UntAG).

13. . . .

14. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschussbüro an den Vorsitzenden zu richten. Anträge auf Anforderung von Unterlagen werden aus Gründen der Beschleunigung nicht zur Abstimmung gestellt, sondern in der nächstfolgenden Sitzung verkündet.

15. Auf die in § 11 Abs. 1 UntAG bezeichnete Verlesung von Protokollen und Schriftstücken wird grundsätzlich verzichtet, weil diese - entsprechend der o. a. Verteilung - allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich gemacht werden.

2. Beweisaufnahme

2.1 Schriftliches Beweismaterial

Auf Grund der Beweisanträge der Fraktionen wurden dem Ausschuss die dem als Anlage 1 beigefügten Aktenplan des Untersuchungsausschusses zu entnehmenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berliner Verwaltung - Senatsverwaltung für Justiz und Senatsverwaltung für Inneres - für deren kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, indem sie in aufwendiger Arbeit Unmengen von Unterlagen/Akten gesichtet, zusammengestellt und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt haben.

Dieser Dank kann indessen nicht uneingeschränkt gelten; nicht in allen Phasen seiner Tätigkeit konnte der Untersuchungsausschuss auf jene Unterlagen zurückgreifen, die er für seine weitere Arbeit für notwendig hielt.

So hat die Senatsverwaltung für Inneres häufig die rechtzeitig angeforderten Akten, die für eine terminlich festgelegte Zeugenvernehmung von Bedeutung waren, erst am Abend vor der Zeugenvernehmung dem Untersuchungsausschuss vorgelegt, so dass den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses ein gezieltes Studium der Akten zur Vorbereitung eines Fragenkatalogs kaum möglich war.

Zudem wurden des Öfteren Unterlagen nicht in ihrer Gesamtheit, sondern sukzessive in Tranchen zur Verfügung gestellt, so dass sich dem Untersuchungsausschuss nur mühsam ein Gesamtbild des Akteninhalts erschließen konnte.

Eine Vielzahl der Unterlagen wurde zudem von der Senatsverwaltung für Inneres in die Geheimhaltungsstufe VS-NFD oder VS-Vertraulich eingestuft, ohne dass der Geheimhaltungsgrad nachvollziehbar war und stand dem Untersuchungsausschuss daher für eine öffentliche Verwertung - zum Beispiel für den Zwischenbericht - nicht zur Verfügung. Obendrein enthielten diese Akten - zum Beispiel im Sonderordner „Öcalan“ des Landesamtes für Verfassungsschutz fast zur Hälfte - eine Vielzahl von Fehlblättern. Die Senatsverwaltung für Inneres begründete dies damit, dass diese Unterlagen „entweder nicht der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder dem Quellenschutz“ unterlagen.

Schließlich hielt die Senatsverwaltung für Inneres auch Unterlagen zurück, die nach ihrer Rechtsauffassung dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung zu stellen waren, weil sie nach ihrer, der Senatsverwaltung für Inneres, eigenen Beurteilung „nur einen mittelbaren Bezug“ zu dem Untersuchungsauftrag hatten. So verfuhr die Senatsverwaltung für Inneres ohne die entsprechende rechtliche Grundlage zum Beispiel auch mit den Vermerken des Direktors des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Zeugen Dr. Vermander, vom 6. März und 9. März 1999 über dessen Telefongespräch am 16. Februar 1999 mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die, wie sich später herausstellte, für die Tatsachenermittlung des Untersuchungsausschusses von herausragender Bedeutung waren. Dem Ausschuss wurden zunächst Fehlblätter mit dem sachlich falschen und irreführenden Vermerk übergeben: „Es handelt sich um Informationen, die nicht zur Sacharbeit nach § 5 LfVG gehören.“ Einzig auf Grund des Umstandes, dass ein Zeuge von der Existenz eines bis dato nicht überreichten Vermerkes vom 9. März 1999 gesprochen hatte, ermöglichte es dem Vorsitzenden, der Innenverwaltung gegenüber den Nachweis zu führen, dass es weiteres, dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestelltes, höchst relevantes Aktenmaterial geben müsse. Erst auf massiven Druck des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, der nachdrücklich darauf hinwies, der Untersuchungsausschuss beurteile selbst, welche Unterlagen unmittelbar oder mittelbar zum Untersuchungsauftrag gehören, wurden die entsprechenden Fehlblätter im Sonderordner „Öcalan“ durch Ablichtungen der Vermerke des Dr. Vermander ersetzt und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt, allerdings als VS-Vertraulich eingestuft.

2.2 Zeugen

In 10 Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden 18 Zeugen - einige mehrfach - in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge vernommen:

Herr Dr. Eckart Werthebach - Senator für Inneres - (2. Sitzung, 21. Mai 1999; 6. Sitzung, 18. Juni 1999)

Herr Dr. Kuno Böse - Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung in der Senatsverwaltung für Inneres - (4. Sitzung, 4. Juni 1999; 6. Sitzung, 18. Juni 1999)

Herr Hagen Saberschinsky - Polizeipräsident in Berlin - (4. Sitzung, 4. Juni 1999)

Herr Gernot Piestert - Landeschutzpolizeidirektor - (4. Sitzung, 4. Juni 1999; 7. Sitzung, 25. Juni 1999)

Herr Dr. Eduard Vermander - Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz - LfV - (5. Sitzung, 11. Juni 1999; 9. Sitzung, 2. September 1999)

Herr Detlef Siewert - Oberregierungsrat im Landesamt für Verfassungsschutz - LfV - (5. Sitzung, 11. Juni 1999)

Herr Thomas Börner - Oberregierungsrat im Landesamt für Verfassungsschutz - LfV - (5. Sitzung, 11. Juni 1999; 9. Sitzung, 2. September 1999)

Herr Peter-Michael Haeberer - Leitender Kriminaldirektor im Landeskriminalamt - LKA - (6. Sitzung, 18. Juni 1999; 9. Sitzung, 2. September 1999)

Herr Stephan Schlange-Schöningen - Kriminaldirektor im Landeskriminalamt - LKA - (6. Sitzung, 18. Juni 1999)

Herr Günter Neumann - Polizeioberst, Stellvertretender Abteilungsleiter der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung - BPA - (7. Sitzung, 25. Juni 1999)

Herr Alfred Markowski - Direktor beim Polizeipräsidenten in Berlin, Leiter Führungsstab Landeschutzpolizeiamt - LSA - (8. Sitzung, 2. Juli 1999)

Herr Klaus Karau - Leitender Polizeidirektor, Leiter der Direktion 5 - LSA - (8. Sitzung, 2. Juli 1999)

Herr Lutz Voß - Leitender Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Inneres - (8. Sitzung, 2. Juli 1999)

Herr Klaus Müller - Stellvertretender Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz - LfV - (9. Sitzung, 2. September 1999)

Herr Dr. Peter Frisch - Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz - BfV - (10. Sitzung, 8. September 1999)

Herr Gerhard Kilian - Leitender Polizeidirektor, Leiter der Direktion 2 - LSA - (10. Sitzung, 8. September 1999)

Herr Dieter Herrig - Polizeihauptkommissar - (10. Sitzung, 8. September 1999)

Herr Axel Dechamps - Abteilungsleiter bei der Senatsverwaltung für Inneres - (10. Sitzung, 8. September 1999)

2.3 Anrufung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Im Regelfall erfolgt die Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses durch Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 1 UntAG), es sei denn, die Öffentlichkeit oder einzelne Personen werden von der Sitzung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 UntAG).

Auf Grund zweier Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 27. Mai 1999 sowie vom 2. Juni 1999 - VerfGH 36 A/99, 36/99 - in dem Verfahren auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Beweiserhebung vom 21. Mai 1999 sowie über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin gegen

den 4. Untersuchungsausschuss war der Untersuchungsausschuss indessen gehalten, die Zeugenvernehmungen der 3., 4. und 5. Sitzung „nichtöffentlich“ durchzuführen.

Die Fraktion der CDU hatte den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin angerufen, weil es im Untersuchungsausschuss zu unterschiedlichen Auffassungen über die Auslegung des Untersuchungsauftrages hinsichtlich der Reihenfolge der zu untersuchenden Sachverhalte gekommen war.

Im Gegensatz zu den Fraktionen der SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen vertrat die Fraktion der CDU die Auffassung, dass es dem Untersuchungsausschuss durch die im Untersuchungsauftrag vorgesehene Reihenfolge aufzuklärender Sachverhalte (Kapitel A. bis D.) verwehrt war, Zeugen innerhalb einer Sitzung zu sämtlichen Fragen eines Kapitels zu hören.

Zu dieser strittigen Frage hatten dem Ausschuss bereits zu seiner 2. Sitzung am 21. Mai 1999 zwei „gutachterliche Stellungnahmen“ des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhaus von Berlin - vom 17. Mai 1999 auf Antrag der Fraktion der CDU sowie vom 20. Mai 1999 auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vorgelegen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin konkretisierte sodann in seiner 64. Sitzung am 3. Juni 1999 den Untersuchungsauftrag (vgl. Anlage 2). Daraufhin wies der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in einer Entscheidung vom 17. Juni 1999 - VerFGH 36 A/99, 36/99 - den Antrag der Fraktion der CDU in der Hauptsache zurück und stellte zudem fest, dass sich damit auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt hat. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich auch die Zwischenverfügung des Gerichts vom 2. Juni 1999 - die Beweisaufnahme bis zum 24. Juni 1999 in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen und das Ergebnis für vertraulich zu erklären - erledigt hat. Somit gelten auch die 3., 4. und 5. Sitzung als „öffentliche Sitzungen“. Zudem konnten nun ab der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses die Zeugenvernehmungen im Regelfall in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden.

2.4 Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts

Aus verfassungsrechtlichen Gründen lehnte es die Bundesregierung ab, dem Untersuchungsausschuss angeforderte Akten/Unterlagen zu übermitteln. Gleichfalls aus verfassungsrechtlichen Gründen lehnte es die Bundesregierung ab, dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister des Innern, dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie einem Mitarbeiter des Bundesministeriums des Auswärtigen, alle Vorbenannten waren zur Zeugenvernehmung geladen, die notwendigen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

Daraufhin beantragte der 4. Untersuchungsausschuss am 22. Juli 1999 bei dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Bundesregierung zu verpflichten, dem Bundesminister des Innern sowie dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Genehmigung zu erteilen, als Zeugen vor dem 4. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin auszusagen und zu den entsprechenden Beweisthemen die vorhandenen Akten/Unterlagen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Fallen gelassen wurde der Antrag, den Bundesminister des Auswärtigen, Herrn Joseph Fischer, als Zeugen zu vernehmen, weil das vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweisthema ausschließlich Bundesangelegenheiten anbelangte.

Am 13. August 1999 entschied der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG 2 VR 1.99 - unter Einschränkung des Beweisthemas, dass die Bundesregierung verpflichtet sei, dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin - 13. WP - zu folgendem, vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Beweisthema auszusagen: „Welche abstrakten oder konkreten Hinweise auf die Gefährdung von Einrichtungen in Berlin hat das Bundesamt für Verfassungsschutz nach der Verbringung des PKK-Führers Öcalan in die Türkei am 15. Februar 1999 dem Senat von Berlin sowie diesem nachgeordneten Behörden oder Institutionen gegeben?“. Zudem wurde die Bundesregierung verpflichtet, „schriftliche Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit diese

lediglich Aufschluss über das bezeichnete Beweisthema geben, auszusagen dem 4. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhaus von Berlin - 13. Wahlperiode - zugänglich zu machen.“

Im Übrigen wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

3. Abschluss des Untersuchungsverfahrens zu Teil II. Kapitel A. des Untersuchungsauftrages

Nach Beendigung der Zeugenvernehmungen in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am Mittwoch, dem 8. September 1999 kam der Untersuchungsausschuss mehrheitlich (gegen die Stimmen der Fraktion der CDU) überein, festzustellen, dass damit die Untersuchung zu Kapitel A. des Untersuchungsauftrages abgeschlossen ist.

Bereits in der vorhergehenden (9.) Sitzung am Donnerstag, dem 2. September 1999 war der Untersuchungsausschuss mehrheitlich (gegen die Stimmen der Fraktion der CDU) übereingekommen - gemäß Teil II. Kapitel A. des Untersuchungsauftrages - nach Abschluss der Untersuchung zu Kapitel A. einen Zwischenbericht zu erstellen und dem Abgeordnetenhaus zu seiner letzten (68.) ordentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 23. September 1999 vorzulegen.

In der 11. Sitzung des 4. Untersuchungsausschusses am Freitag, dem 17. September 1999 beschloss der Ausschuss einstimmig, den vorgelegten Entwurf des Zwischenberichtes des Untersuchungsausschusses dem Plenum vorzulegen. Die Fraktion der CDU nahm an dieser Abstimmung nicht teil. Die Fraktion der CDU und die Fraktion der PDS legten je einen abweichenden Bericht gemäß § 19 Abs. 2 UntAG vor, die als Anlagen dem Zwischenbericht des 4. Untersuchungsausschusses beigelegt wurden.

B. Untersuchungsergebnis

I. Einleitung

Vorbemerkung zur PKK

Am 27. November 1978 wurde in der Türkei die PKK - die „Arbeiterpartei Kurdistans“ - (Partiya Karkêren Kurdistan) gegründet. Die PKK ging aus einer Gruppierung hervor, die sich Mitte der 70er Jahre an der Universität Ankara um den Studenten der politischen Fakultät Abdullah Öcalan („APO“ = Onkel) gebildet hatte.

Die PKK hatte sich zunächst zum Ziel gesetzt, ein vereintes Kurdistan in der Grenzregion zwischen der Türkei, Syrien, Irak und Iran auf der Grundlage einer klassenlosen Gesellschaft zu schaffen. Unter Aufgabe dieser Zielsetzung stellte der PKK-Führer Abdullah Öcalan später eine Autonomieregelung für die kurdisch besiedelten Landesteile der Türkei in den Mittelpunkt seiner politischen Forderungen. Die PKK wird von einem Zentralkomitee (ZK) geleitet. Als deren Generalsekretär und Führer amtierte seit ihrer Gründung, bis zu seiner Inhaftierung, Abdullah Öcalan.

Der Sitz der PKK - Hauptquartier von Abdullah Öcalan - befand sich in Damaskus (Syrien), dem zeitweiligen Aufenthaltsort Abdullah Öcalans.

Mitte Oktober 1998 erreichte die Türkei durch ein Abkommen mit der syrischen Regierung - nach vorhergehenden Spannungen zwischen beiden Staaten wegen der Unterstützung, die Syrien der PKK gewährt hatte - die Schließung der PKK-Ausbildungslager in Syrien und im Libanon; zugleich war Abdullah Öcalan gezwungen, seinen bisherigen Aufenthaltsort in Damaskus zu verlassen. Er hielt sich sodann zeitweilig in Russland auf und wurde am 12. November 1998 bei der versuchten Einreise nach Italien auf dem Flughafen in Rom festgenommen.

Nach dem Verlassen Italiens am 16. Januar 1999 - seine Freilassung war von einem Gericht in Italien verfügt worden, nachdem die Bundesregierung auf eine Auslieferung des auch in Deutschland wegen mehrerer Straftaten Beschuldigten verzichtet hatte - hielt sich Abdullah Öcalan nach einer „Odyssee“ durch mehrere europäische Staaten seit dem 2. Februar 1999 in Nairobi, der Hauptstadt von Kenia, unter Betreuung der Griechischen Botschaft auf.

Am 15. Februar 1999 wurde Abdullah Öcalan beim Verlassen Kenias, auf dem Weg von der Griechischen Botschaft zum Flughafen in Nairobi, von dem türkischen Geheimdienst festgenommen, in die Türkei verbracht und dort in Haft genommen.

Europaweit kam es daraufhin zu Demonstrationen von PKK-Anhängern verbunden mit Besetzungen von diplomatischen sowie politischen Einrichtungen/Institutionen. In Berlin kam es am 16. Februar 1999 zunächst zur Besetzung des Griechischen Generalkonsulats durch kurdische Demonstranten. Am frühen Nachmittag des 17. Februars 1999 erstürmten kurdische Demonstranten das Israelische Generalkonsulat in Berlin; dabei wurden vier kurdische Demonstranten durch Schüsse der israelischen Sicherheitskräfte tödlich verletzt.¹⁾

II. Ermittelter Sachverhalt

- 2) Wann und auf welchem Wege wurden Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz und Innenverwaltung in Berlin von der Entführung Abdullah Öcalans informiert? Welche Warnhinweise gingen bis zum 17. Februar 1999, 13.00 Uhr, bei diesen Behörden ein, welche Gefährdungsanalysen wurden erstellt, insbesondere auch nach der Besetzung des griechischen Generalkonsulates am 16. Februar 1999? Gibt es Erkenntnisse oder Hinweise bei den Sicherheitsbehörden des Bundes oder Berlins, durch welche Stellen oder Person(en) die Besetzung und Erstürmung der beiden Generalkonsulate geplant und gesteuert worden ist? Seit wann liegen solche Erkenntnisse/Hinweise bei welcher Stelle und bei welcher/welchen Person(en) vor?
- 3) Wie erlangten die Behörden Berlins Kenntnisse von Angriffen der PKK in anderen europäischen und deutschen Städten? Wann und durch wen erhielten sie diese Informationen? Von welcher Qualität war das durch den Bund vermittelte Lagebild? Von welcher Art sind die Gefährdungshinweise gewesen? Gibt es eine Klassifizierung von Gefährdungshinweisen? Wurde diese bei den vorliegenden Hinweisen berücksichtigt? Wenn nicht, warum nicht?
- 5) Wie wurden die Warnhinweise auf eine Gefährdung israelischer Einrichtungen durch die in einigen Medien geäußerte Vermutung israelischer Beteiligung an der Entführung Öcalans beurteilt?

Am Dienstag, dem 16. Februar 1999 - frühmorgens gegen 4.41 Uhr war das Griechische Generalkonsulat von kurdischen Demonstranten besetzt worden - gingen im Verlauf des gesamten Tages bei der Senatsverwaltung für Inneres, den Polizeibehörden sowie dem Landesamt für Verfassungsschutz Mitteilungen des Bundesministerium des Innern, des Bundeskriminalamtes sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz und von Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer ein.

Diese Mitteilungen betrafen zum einen die Nachricht über die Entführung des Kurdenführers Öcalan in die Türkei, zum anderen Meldungen über Kurdendemonstrationen vor Konsulaten und Botschaften der Türkei, Griechenlands, USA und Kenias und auch zu gewalttätigen Besetzungen solcher Einrichtungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern.

Zudem gab es in diesen Mitteilungen auch Hinweise über die Gefährdung solcher Objekte (chronologische Übersicht der eingegangenen Hinweise: vgl. Anlage 3).

Hinweise am Dienstag, dem 16. Februar 1999 und Mittwoch, den 17. Februar 1999 insbesondere auf israelische Einrichtungen

Einen ersten Hinweis auf Israel gab es um 9.00 Uhr.

Auf Veranlassung des Staatssekretärs für Sicherheit und Ordnung in der Senatsverwaltung für Inneres, des Zeugen Dr. Böse, - das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) selbst, hatte zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Erkenntnisse (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 58) - setzte sich der Zeuge Dr. Vermander, Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz, mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dem Zeugen Dr. Peter Frisch, telefonisch in Verbindung, um „dort herauszu-

finden, was geschehen sei.“ Es ging dem Zeugen Dr. Böse zunächst darum, den Hintergrund der Besetzung des Griechischen Generalkonsulats - der ihm bis dahin unbekannt geblieben war - in Erfahrung zu bringen, wobei er bereits vermutet hatte, dass ein Zusammenhang mit Öcalan bestehe, weil in den Wochen zuvor Griechenland während der „Odyssee“ Öcalans durch Europa eine gewisse Rolle gespielt habe.

Über dieses Telefongespräch mit dem Zeugen Dr. Frisch fertigte der Zeuge Dr. Vermander noch am 16. Februar 1999 folgenden Vermerk:

„Auf meine telefonische Anfrage teilte der Präsident des BfV Dr. Frisch heute gegen 9.00 Uhr telefonisch mit, daß die Festnahme des Öcalan in Kenia und die Planung und Ausführung von Aktionen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland zunächst auch ‚am BfV vorbeigegangen seien‘.

Nach erster Einschätzung aufgrund von Erkenntnissen des BfV sei davon auszugehen, daß in erster Linie griechische Einrichtungen sowie diplomatische und konsularische Vertretungen Kenias, ferner Einrichtungen der Türkei und Deutschlands gefährdet sein können. Konkrete Erkenntnisse lägen bisher nur insoweit vor, daß wohl eine Sitzblockade vor dem Deutschen Bundestag geplant sei, möglicherweise, dann auch ein Eindringen in den Bundestag. Hinsichtlich deutscher gefährdeter Einrichtungen sei das Augenmerk auf Büros der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu richten. Sollte eine Auslieferung Öcalans an die Türkei erfolgen, dürften auch amerikanische Einrichtungen gefährdet sein.

Unmittelbar danach habe ich Herrn Staatssekretär Dr. Böse unterrichtet, wobei ich hinzugefügt habe, daß wir noch keine eigenen Erkenntnisse haben. Dr. Böse bat, den Hinweis, daß Einrichtungen der SPD gefährdet sein könnten, vorsorglich an die Polizei weiter zu geben.

II AbtL (V), den ich über den Inhalt des Telefongesprächs mit Dr. Frisch unterrichtet habe, sagte dies zu.

Gegen 10.30 Uhr rief mich Dr. Frisch an und teilte mit, daß das BfV von der türkischen Seite eine doppelte Bestätigung dafür habe, daß Öcalan in der Türkei sei. Es spreche einiges dafür, daß Kenia die sofortige Ausweisung Öcalans in die Türkei auf Veranlassung der USA vorgenommen habe. Es müsse darum mit einer erhöhten Gefährdung amerikanischer Einrichtungen gerechnet werden. Dr. Frisch regte an, diese Einschätzung der Polizei mitzuteilen.

Polizeipräsident Saberschinsky, Staatssekretär Dr. Böse und II AbtL (V) wurden umgehend unterrichtet. II AbtL (V) sagte zu, den Hinweis auf die mögliche Gefährdung amerikanischer Einrichtungen auch umgehend an das LKA 5, Herrn Haebeler, weiterzugeben.“

Israel kommt in diesem Vermerk nicht vor.

Der Aussage des Präsidenten des BfV, des Zeugen Dr. Frisch, war zu entnehmen, dass in den beiden Telefonaten mit dem Zeugen Dr. Vermander am 16. Februar 1999, er - Dr. Frisch - seine Hinweise über Gefährdungen nicht als Reihenfolge, Rangfolge oder Priorität dargestellt hatte.

An eine Benennung „Israels“ konnte er sich nicht erinnern.

Nach einem Anruf des Mitarbeiters von Herrn Dr. Vermander, des Zeugen Siewert, am 16. Februar 1999 vormittags bei dem Zeugen Herrn Haebeler vom Landeskriminalamt - Kriminalpolizeilicher Staatsschutz - (LKA 5) - notierte dieser indessen einen Vermerk, in welchem Israel in der telefonisch übermittelten Reihenfolge - im Unterschied zu dem obigen Vermerk von Dr. Vermander - aufgenommen und an vorletzter Stelle zu finden ist; der Vermerk hat folgenden Wortlaut:

„Gegen 9.00 Uhr, während der täglichen Frühbesprechung, meldete sich Herr Siewert, LfV, telefonisch bei mir und erklärte, daß er einen dringenden Gefährdungshinweis des BfV zu übermitteln habe. Danach sei vor dem Hintergrund der Öcalan-Affaire mit Aktionen gegen Objekte der Türkei, USA, Griechenland, Kenia, Israel sowie der SPD zu rechnen.

Die Reihenfolge sei nicht zufällig, sondern entspreche dem Grad der Gefährdung.

¹⁾ Quelle: Diverse Presseveröffentlichungen sowie Verfassungsschutzbericht Berlin 1998 des Landesamtes für Verfassungsschutz, Teil B 5.1: „Ausländerextremismus“ S. 26 ff.

Ich habe dem Anrufer mitgeteilt, daß das griechische Generalkonsulat zur Zeit besetzt worden sei und ihn gefragt, ob er hinsichtlich der SPD genauere Informationen habe. Dies wurde verneint. Gegenseitige weitere Unterrichtung wurde zugesagt.

Die Meldung wurde nach Ende des Telefonats an die Anwesenheit umgesetzt. LSA LZ (red. Anm.: Landesschutzpolizeiamt/Lagezentrale) erhielt dadurch unmittelbar Kenntnis.“

Dr. Vermander konnte sich als Zeuge nicht mehr daran erinnern, ob in dem Gespräch zwischen ihm und dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz das Wort „Israel“ fiel. Er sei der Meinung, dass Israel infolge eines Büroversehens in seinem Vermerk nicht vorkomme. Er kenne den Vermerk des Zeugen Haebeler und wisse, dass in diesem Vermerk Israel aufgeführt sei und dass dieser Vermerk auf einer Information des Zeugen Siewert (seines Mitarbeiters) beruhe. Daraus schließe er, dass er entweder versehentlich vergessen habe, Israel zu diktieren, oder er es versehentlich beim Durchlesen übersehen habe, weil die Sekretärin es vielleicht vergessen habe zu schreiben (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 4).

Der Zeuge Siewert war bei dem ersten Telefongespräch zugegen und wurde von Dr. Vermander über das Wesentliche dieses Gesprächs unterrichtet. Der Zeuge sagte, er habe sodann auf die Bitte von Dr. Vermander dieses an den polizeilichen Staatsschutz weitergegeben. Möglicherweise gegen 9.05 Uhr, genau könne er das nicht mehr sagen, und zwar in der Reihenfolge: Griechenland, Kenia, Türkei und deutsche Einrichtungen, insbesondere SPD-Büros. Zeitgleich habe Dr. Vermander Staatssekretär Dr. Böse unterrichtet.

Bei dem zweiten Telefongespräch mit Herrn Dr. Frisch um 10.30 Uhr war der Zeuge Siewert nicht zugegen. Kurz danach sei er, der Zeuge, bei Dr. Vermander gewesen. Dieser habe ihm gesagt: Herr Dr. Frisch habe angerufen und gesagt, das BfV wüsste jetzt, dass Herr Öcalan in der Türkei sei, dass die Amerikaner offensichtlich dort in Kenia ihren Einfluss geltend gemacht hätten und dass nunmehr auch US-amerikanische Einrichtungen gefährdet seien. Auf die Bitte des Dr. Vermander, nun wiederum den Staatsschutz zu unterrichten, habe er gegen 10.40 Uhr versucht, Herrn Haebeler zu erreichen. Dieses sei nicht gelungen.

„Ich habe dann Herrn Schlange-Schöningen – das ist der Stellvertreter von Herrn Haebeler – angerufen und ihm das gesagt.“ (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 50, 51)

Der Zeuge führte weiter aus, er glaube, dass in dem zweiten Gespräch mit Herrn Dr. Frisch auch Israel erwähnt worden sei; er könne das aber nicht mit Gewissheit sagen (aaO, S. 51).

Der Zeuge Dr. Böse konnte sich nicht mehr erinnern, ob ihm Dr. Vermander in dessen telefonischen Bericht, nach dem Gespräch mit Dr. Frisch, mitgeteilt habe, ob Israel mit dabei war. Er könne sich nicht mehr „100-prozentig“ erinnern, wolle es aber auch nicht ausschließen (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 11).

Der Zeuge Schlange-Schöningen hielt ein Telefonat des Zeugen Siewert mit ihm gegen 10.30 Uhr für möglich, konnte sich aber nicht mehr im Detail daran erinnern (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 66).

Die andere Reihung der Länder in dem Vermerk des Zeugen Haebeler sei laut Auskunft des Zeugen Dr. Vermander und des Zeugen Siewert in dem zweiten Telefongespräch mit Dr. Frisch „faktisch entstanden“, durch eine gewisse Vorgabe von Dr. Frisch und als Wertungsergebnis der Gefährdungsrelevanz durch beide Zeugen, ohne dass von einer Prioritätenliste gesprochen worden sei (aaO, S. 7, 54, 55). Der Zeuge Siewert äußerte sich hierzu wörtlich:

„Erstens ist das Wort ‚Prioritätenliste‘ vom BfV so nicht gefallen. Ich kann das zwar nicht bezeugen, weil ich die Gespräche nicht geführt habe, aber mir ist das Wort ‚Prioritätenliste‘ nicht vermittelt worden. Ich habe aber Herrn Haebeler gesagt, dass diese Reihenfolge nicht zufällig ist, sondern ich habe ihm das gesagt, was ich Ihnen eben auch gesagt habe, dass wir alle verstanden haben, dass hier eine erste Gefährdungsanalyse sowohl vom BfV als auch von uns vorgenommen worden ist. Und übereinstimmend haben wir

dann diese Liste auch als eine Prioritätenliste gesehen. Aber das Wort ‚Prioritätenliste‘ ist meines Erachtens so vom BfV nicht gefallen und ich habe auch das Wort ‚Prioritätenliste‘ so an die Polizei nicht weitergegeben.“ (aaO, S. 55)

Er habe aber gegenüber Herrn Haebeler nicht nur gesagt, dass die Reihenfolge nicht zufällig sei, sondern auch, dass die Reihenfolge dem „Grad der Gefährdung“ entspreche. So auch der Zeuge Haebeler:

„Gegenstand des relativ kurzen Telefonats war dann eine Aufzählung von Staaten, deren Objekte möglicherweise irgendwelchen Aktionen ausgesetzt sein könnten. Das waren die Türkei, die USA, Griechenland, Kenia, Israel sowie die SPD. Die Inhalte und die Reihenfolge löste eine sofortige Nachfrage bei mir aus, weil zumindest die SPD nicht in die Reihe der genannten Staaten passte . . . und fiel von daher etwas heraus. Sehr erstaunlich erschien Israel, . . . daraufhin erklärte mir Herr Siewert, dass diese Reihenfolge durchaus nicht zufällig sei, sondern einer gewissen Gefährdungsreihenfolge entspreche . . .“ (aaO, S. 35, 36)

Zur Mitteilung des Zeugen Haebeler in der Morgenrunde im Landeskriminalamt sagte der Zeuge Schlange-Schöningen:

„Ja, sie (red. Anm.: die Länder) standen in einer gewissen Reihenfolge. Meiner Erinnerung nach wurde immer wieder Wert darauf gelegt, dass die Reihenfolge eine Priorität zum Ausdruck bringt, wobei Israel an der fünften Stelle vor der SPD gestanden hat.“

Und auf Nachfrage, ob der Begriff „Priorität gefallen sei“:

„Ob es der Begriff ‚Priorität‘ war, weiß ich nicht, aber Wertigkeit oder irgend etwas Sinngemäßes. Also, ich habe es so wahrgenommen, dass es im Grunde eine Reihenfolge ist, die von oben nach unten absteigende Wahrscheinlichkeit mit sich bringt. Ob es Priorität war, . . . kann ich nicht sagen, aber zumindest in der Art.“ (aaO, S. 67)

In vergleichbarer Weise äußerten sich auch die vom Ausschuss hierzu vernommenen weiteren Zeugen (vgl. Bericht S. 13 ff).

Am 22. Februar 1999, fünf Tage nach den Geschehnissen am Israelischen Generalkonsulat, bezeichnete der Senator für Inneres vor dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin die Mitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz als „Analyse“ und benutzte für die Reihung der aufgeführten Länder die Bezeichnung „prioritär“. Der Zeuge wörtlich:

„Es gab . . . eine Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die über das Landesamt für Verfassungsschutz auch die Berliner Polizei erreichte, die prioritär . . . sagten, es sei von folgender Gefährdungssituation auszugehen: An erster Stelle Türkei, an zweiter Stelle USA, an dritter Stelle Griechenland, an vierter Stelle Kenia, und dann kam Israel und die SPD-Zentrale -. Aber wir hatten in Hamburg an diesem Morgen die Besetzung . . . also, es war nicht eine gegrieffene prioritätäre Entscheidung, sondern es war eine Vorgabe einer großen Fachbehörde – an die man sich natürlich nicht zwingend halten muss, das ist auch richtig.“ (Wortprotokoll InnSichO vom 22. Februar 1999, S. 21)

Auch in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem 4. Untersuchungsausschuss äußerte Dr. Werthebach, dass im Gespräch des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes eine „prioritätäre Folge“ festgelegt worden sei (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 29).

Demgegenüber nahm der Zeuge Dr. Vermander in einem von der Senatsverwaltung für Inneres veranlassten Bericht vom 6. März 1999 unter anderem auf:

„Eine Rangfolge gefährdeter Staaten wurde in den Gesprächen zwischen Herrn Dr. Frisch und mir (red. Anm.: am 16. Februar 1999) nicht festgelegt.“

In einem Gespräch zu diesem Bericht mit dem Zeugen Dechamps, Abteilungsleiter II „Verfassungsschutz“ in der Senatsverwaltung für Inneres, kam der Zeuge Dr. Vermander zu der Auffassung, dass diese Formulierung eine solche sei, die „miss-

bräuchlich interpretiert werden kann oder mindestens im Widerspruch zu meinem Aktenvermerk vom 16. Februar stehen könnte“, denn, so der Zeuge, man habe in dem Telefongespräch mit Dr. Frisch über Gefährdungsrelevanzen gesprochen bezüglich bestimmter Objekte und auch über eine bestimmte Wertigkeit der Gefährdungsrelevanzen. Hinweise auf Gefährdungen seien vom Bundesamt gekommen, dies sei nicht richtig zum Ausdruck gekommen.

In Absprache mit dem Zeugen Dechamps und dem Referatsleiter Herrn Rhode (Aufsicht über das LfV in der Senatsverwaltung für Inneres) wurde daher von dem Zeugen Dr. Vermander am 9. März 1999 ein neuer Bericht gefertigt und der Bericht vom 6. März 1999 vernichtet. Beide Berichte, der vom 6. März und der vom 9. März 1999, lagen dem Untersuchungsausschuss als „VS-Vertraulich“ eingestuft vor und können daher nicht im Wortlaut dargestellt werden. Die in Rede stehende Passage „eine Rangfolge gefährdeter Staaten wurde in dem Gespräch zwischen Herrn Dr. Frisch und mir nicht festgelegt“, so war den Aussagen des Zeugen Dr. Vermander zu entnehmen, war jedenfalls in dem Vermerk vom 9. März 1999 nicht mehr enthalten. Stattdessen heißt es in dem Bericht vom 9. März 1999, dass man in dem Gespräch mit Dr. Frisch von Gefährdungsrelevanzen gesprochen habe.

Unbekannt geblieben war dem Zeugen Dr. Vermander, dass von dem im Reißwolf vernichteten Ursprungsbericht vom 6. März 1999 im Landesamt für Verfassungsschutz zwei Fotokopien, eine bei dem stellvertretenden Amtsleiter, dem Zeugen Müller, und eine bei dem Leiter des Referats „Staatsschutz“, dem Zeugen Börner, vorhanden waren. Dies wurde dem Zeugen Dr. Vermander erst bekannt, als im Mai dieses Jahres im Landesamt für Verfassungsschutz die Unterlagen für den 4. Untersuchungsausschuss zusammengestellt wurden. Der Zeuge Dr. Vermander, so der Zeuge Müller, habe ihn in einem Gespräch aufgefordert, seine Zustimmung zur Vernichtung seiner Fotokopie zu geben, „weil der Vermerk vom 6. März 1999 bezüglich der Feststellung einer Reihenfolge, ja oder nein, einen Mangel beziehungsweise Irrtum enthielt.“ Er, der Zeuge Müller, habe seine Zustimmung dazu nicht gegeben. Daraufhin habe der Zeuge Dr. Vermander veranlasst, dass ein Korrekturvermerk gefertigt wurde und die Fotokopie des Berichts vom 6. März 1999 am 21. Mai 1999 für ungültig erklärt wurde. Die Fotokopie, die sich bei dem Zeugen Börner befand, händigte er, der Zeuge Börner, dem Zeugen Siewert aus (Wortprotokoll vom 2. September 1999, S. 52, 54).

Der Abteilungsleiter in der Senatsverwaltung für Inneres, der Zeuge Dechamps, bestätigte, dass er mit dem Zeugen Dr. Vermander den Austausch des Schreibens vom 6. März 1999 gegen das Schreiben vom 9. März 1999 besprochen habe. Er habe eigenhändig das in der Senatsverwaltung für Inneres eingegangene Telefax vom 6. März 1999 zerrissen, wisse deswegen auch nicht mehr, wann genau es eingegangen sei. Grund für diese Maßnahme sei gewesen, dass der Bericht vom 6. März 1999 „missverständlich“ formuliert gewesen sei. Ihm sei jedenfalls aufgefallen, dass der Inhalt nicht einem Telefonat zwischen ihm und Dr. Vermander am Abend des 5. März 1999 entsprochen habe.

(Über das Geschehen um die Vermerke vom 6. März und 9. März 1999 wird in der Anlage 4 im Einzelnen Auskunft gegeben).

Einen nächsten Hinweis auf die Gefährdung von israelischen Einrichtungen gab es in einer von mehreren Telefonschaltkonferenzen des Bundes mit den Ländern. Zugeschaltet waren auch das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 40), auf Staatssekretärebene der Innenministerien.

Um 11.27 Uhr teilte Staatssekretär Schapper vom Bundesministerium des Innern dem Zeugen Dr. Böse, der sich in der Lagezentrale der Senatsverwaltung für Inneres aufhielt (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 41) mit, dass in Nairobi die Kenianer, die Griechen, die Türken und die Amerikaner beteiligt seien; es gebe auch Agenturmeldungen (red. Anm.: dpa-Meldung), wonach der Mossad die Finger im Spiel gehabt haben solle. Also seien auch israelische Einrichtungen zu schützen; der Zeuge Dr. Böse:

„... Also auch sehen, was mit israelischen Einrichtungen geschehen ist.“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 14)

Das Ergebnis dieser Schaltkonferenz teilte der Zeuge Dr. Böse um 11.55 Uhr in einem Telefonat dem Polizeipräsidenten, dem Zeugen Saberschinsky, mit und wies darauf hin, dass israelische Einrichtungen geschützt werden müssen.

Der Zeuge Dr. Böse wörtlich:

„Gut, Herr Saberschinsky, noch eins. Ich weiß nicht, das LSA hat - glaub ich - mitgehört, die Konferenzschaltung, da ist jetzt also noch mal gesagt worden, dass auch die Israelis unter Umständen die Hände mit im Spiel haben und dass auch die israelischen Einrichtungen geschützt werden, werden Sie ja eh, nur da auch nochmal Sensibilisierung.“

Polizeipräsident:

„Ja, ja, ja, ist gut, o. k., wir schützen die ganze Welt.“ (SenInn, Bd. I, S. 20, 34-36)

Um 12.26 Uhr wird vom Lagezentrum im Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes eine Lageinformation - Nr. 25 - herausgegeben, in der es unter anderem heißt: „... als gefährdete Objekte in der Stadt müssen vorrangig Einrichtungen der Türkei und der USA, aber auch Griechenlands und Kenias eingestuft werden, ... der SPD als verantwortliche deutsche Regierungspartei sowie das Berliner Rathaus (Sitz der Landesregierung) müssen in diesbezügliche Überlegungen einbezogen werden.“

Um 17.02 Uhr gab es einen nächsten Hinweis auf Israel im Fernschreiben des Bundeskriminalamtes Nr. 2349, in welchem es u. a. heißt: „... In der Presse wird der türkische Ministerpräsident Ecevit mit den Worten zitiert, dass Öcalan in einer Geheimaktion in Kenia festgenommen worden sei. Aufgrund der engen Verbindung der Türkei mit Sicherheitskräften der USA und Israels und nach entsprechenden Spekulationen in der Presse ist mit Bekanntwerden dieser Information auch mit Aktionen gegen israelische und amerikanische Einrichtungen zu rechnen.“

Dieses Fernschreiben wurde in der durch das Fernschreiben Nr. 33457 des LKA Baden-Württemberg wiederholten Fassung von 19.16 Uhr in der Besprechung des Zeugen Dr. Werthebach am 16. Februar 1999 um 20.00 Uhr, Teilnehmer u. a. der Polizeipräsident und der Landesschutzpolizeidirektor, verteilt.

Um 22.20 Uhr gab es eine Meldung des Landesamtes für Verfassungsschutz an das Landeskriminalamt über eine Versammlung von 500 Personen im kurdischen Verein „KOC-DEM“. Die Kriminalhauptkommissarin Frau Sucker im Landeskriminalamt fertigte darüber einen Vermerk (SenInn, Bd. V, Anlage 3, S. 49).

Laut Vermerk wurde in der Versammlung aufgerufen „für den 17.2. sich um 5.00 Uhr im Verein zu treffen und niemand solle zur Arbeit gehen.“

Am Mittwoch, dem 17. Februar 1999 um 10.00 Uhr wurden in einer Telefonschaltkonferenz der Länder mit dem Bundesinnenministerium Hinweise gegeben, „dass sich die Besetzer in einem kurdischen Treff für die Nacht aufgehalten und Überlegungen angestellt haben sollen, ob nicht die amerikanische Botschaft besetzt werden solle.“

Um 12.37 Uhr gab es ein Fernschreiben Nr. 0239, in dem über die Besetzung der SPD-Parteizentrale in Hamburg berichtet wird.

Um 12.53 Uhr wurde in einem Fernschreiben des Bundeskriminalamtes - Nr. 2390 - mitgeteilt, dass Hinweise vorliegen, wonach im gesamten Bundesgebiet PKK-Aktivisten ab dem Morgen des 17. Februar Versammlungen in den Vereinen abgehalten hätten bzw. zur Stunde durchführten. Weiterhin heißt es: „... Des Weiteren sind hier mehrere zuverlässige Informationen vorhanden, denen zufolge sich Anhänger der PKK bundesweit ab 13.30 Uhr sammeln mit der Absicht, ab 14.00 Uhr ihre bisherigen Forderungen zu wiederholen. In diesem Zusammenhang werden Besetzungsaktionen ... thematisiert. Nähere Angaben über Art, Zielrichtung und Umfang der mutmaßlich bevorstehenden Aktionen liegen bislang nicht vor ...“

Um 13.20 Uhr teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz fernmündlich dem Landesamt für Verfassungsschutz im Voraus mit, dass eine Besetzung des Israelischen Generalkonsulats erfolgen werde, wobei dies auf gesicherten Erkenntnissen beruhe.

Dazu nahm das Landesamt für Verfassungsschutz - LfV II AbtL - folgenden Vermerk auf:

„Betr.: Übermittlung von Informationen über den Plan zur Besetzung des israelischen Konsulats in Berlin

13.20 Uhr Gegen 13.20 Uhr unterrichtet mich RD Marr von der Abt. V des BfV über geschützte Leitung über ein dort durch eine Quellenmeldung bekannt gewordenen Plan von Angehörigen der Berliner PKK, gegen 14.00 Uhr das israelische Konsulat am Bismarckplatz zu besetzen. Die Kurden hätten sich bereits in Richtung Konsulat in Bewegung gesetzt. Nach Angaben von Herrn Marr ist das Bundeskriminalamt vor dem Telefonat mit mir in Kenntnis gesetzt worden.

Unmittelbar nach Eingang dieser Information habe ich, da die Leitung des amtierenden Referatsleiters Müller besetzt war, den PKK-Sachbearbeiter des Referats II D, Herrn Sauer, fernmündlich gebeten, seinen Referatsleiter über die Besetzungspläne zu unterrichten und in dieser Sache unverzüglich mit dem Staatsschutz Verbindung aufzunehmen. Unmittelbar danach gelang es mir, telefonisch Kontakt zu Herrn Müller aufzunehmen. Dabei stellte sich heraus, dass hier eigene Informationen über die Aktion nicht vorlagen.

13.30 Uhr Gegen 13.30 Uhr gab Herr Müller die Information über den Plan zur Besetzung des Konsulats fernmündlich an Herrn Dahlhaus vom Staatsschutz weiter. Dieser war bereits kurz vorher durch das Bundeskriminalamt informiert worden.

13.35 Uhr Gegen 13.35 Uhr habe ich nach mehreren vergeblichen Anläufen wegen besetzter Leitung den Sachverhalt fernmündlich Herrn RD Rhode von der Fachaufsicht übermittelt.

Unterschrift: Müller

Anmerkung:

HV-Berlin (HV-Steuerung = Zentrale Fernschreibsteuerung der Berliner Polizei) leitet alle Fernschreiben etc. insbesondere weiter an „Verteiler 087“, „inn roem 3“ sowie „LSA LZ 1“. Bei dem „Verteiler 087“ handelt es sich um einen Verteiler, der mit politisch motivierten Aktionen zusammenhängt und auch den Bereitschaftspolizeiabteilungen zugeleitet wird. Mit „inn roem 3“ wird die Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres, der die Fachaufsicht über die Polizei obliegt, adressiert.

„LSA LZ 1“ steht für das Lagezentrum im Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes. Sämtliche Lageinformationen der Polizei weisen den „Verteiler 001“ auf. Fernschreiben mit diesem Verteiler werden gemäß eines „Hausverteilers“ u. a. an folgende Empfänger direkt verteilt: Polizeipräsident, Stab des Polizeipräsidenten, Landesschutzpolizeidirektor/Leiter Führungsstab und Lagezentrum im Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes. Neben den vorgenannten Empfängern befinden sich auch Stellen der sog. unteren Fernschreibebene in diesem Verteiler. In der Zeit vom 16. Februar bis 24. Februar 1999 waren u. a. folgende Stellen der unteren Fernschreibebene im Fernschreibverteiler 001 aufgenommen: 1. Bereitschaftspolizeiabteilung - BPA -, 2. BPA, sämtliche Polizeidirektionen und der Zentrale Objektschutz - ZOS -.

Bewertung der eingegangenen Mitteilungen

Die Bewertung der eingegangenen Mitteilungen bzw. Hinweise wurde am Dienstag, dem 16. und Mittwoch, den 17. Februar von der Polizeibehörde und der Senatsverwaltung für Inneres im Hinblick auf mögliche Gefährdungen in einer Reihe von Besprechungen vorgenommen. Eine gemeinsame Besprechung der Leiter der Sicherheitsorgane fand nicht statt; es gab aber einen Austausch untereinander (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 33, 34). Den Bewertungen wurde eine unterschiedliche Terminologie zu Grunde gelegt, denn eine Legaldefinition von Gefährdungshinweisen oder Warnhinweisen gibt es nicht, wie der Landesschutzpolizeidirektor, der Zeuge Piestert, dem Ausschuss mitteilte (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 19). Er selber definierte: Ein

Warnhinweis ist ein konkretisierender Hinweis auf einen möglichen Angriff auf ein Objekt; er kann zeitlich und räumlich konkretisiert sein. Je konkreter ein Gefährdungshinweis sei, desto mehr bewege er sich in Richtung Warnhinweis, wobei Gefährdungshinweise abstrakter oder konkreter sein können (aaO, S. 19). Der Zeuge Haeberer vom Landeskriminalamt definierte so: Der Begriff „Warnhinweis“ sei nur im Zusammenhang mit dem Wort „abstrakt“ zu verstehen, der Begriff „Gefährdungshinweis“ sei immer mit dem Wort „konkret“ zu sehen (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 44, 45). Der Zeuge Markowski, Stabsleiter beim Landesschutzpolizeidirektor, teilte mit, dass es bei Gefährdungshinweisen formell in der Polizeisprache keine Unterschiede gebe, es gebe begleitende Hinweise zu den Meldungen, die in die eine oder die andere Richtung führten (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 19). Eine Konkretheit könne sich auch dadurch entwickeln, dass man zwar nur einen abstrakten Hinweis habe, aber ein Ereignis dazutrete, welches diesen völlig abstrakten Hinweis in eine andere Ebene hebe, so der Zeuge Haeberer (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 44, 45). Zum Unterschied zwischen „abstrakt“ und „konkret“ erklärte der Zeuge Dr. Werthebach, konkret seien Hinweise, die das Anschlagziel, den Anschlagort und die Anschlagzeit nennen, so auch der Landesschutzpolizeidirektor Piestert. Der Zeuge Dr. Böse definierte, dass ein abstrakter Hinweis auf einer Vermutung beruhe und ein konkreter Hinweis auf dem Bericht einer Quelle (Zusammenstellung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten vgl. Anlage 5).

Am Dienstag, dem 16. Februar fand um 8.30 Uhr im Polizeipräsidium die tägliche Lagebesprechung statt, geleitet vom Polizeipräsidenten, dem Zeugen Saberschinsky, unter der Teilnahme des Landesschutzpolizeidirektors, des Zeugen Piestert. Zunächst wurde die Lage nach der Besetzung des Griechischen Generalkonsulats analysiert. Zugleich wurde von dem Zeugen Saberschinsky die unverzügliche Einrichtung einer Nachrichtensammel- und Informationsstelle (NaSiSt) bei dem Lagezentrum des Landesschutzpolizeiamtes angeordnet. Diese Stelle hatte die Aufgabe, die hier eingehenden Informationen an das Landesschutzpolizeiamt und parallel an das Landeskriminalamt - LKA 5, Herrn Haeberer - zu übermitteln. Vom LKA 5 werden solche Informationen analysiert, bewertet und zur Umsetzung in praktische, operative Maßnahmen dann an das Landesschutzpolizeiamt oder gegebenenfalls andere Dienststellen, die davon betroffen sein könnten, weitergeleitet (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 37, 38).

Im Laufe des Vormittags gab es sodann gegen 10.00 Uhr ein Gespräch zwischen dem Leiter des Führungsstabes des Landesschutzpolizeiamtes, dem Zeugen Markowski, mit dem Landeskriminalamt, und zwar mit dem Vertreter des Zeugen Haeberer, dem Zeugen Schlange-Schöninggen. In dem Gespräch unterrichtete der Zeuge Schlange-Schöninggen den Zeugen Markowski über die Information des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Hinweis, dass eine Gefährdung für Einrichtungen der Türkei, der USA, Griechenlands, Kenias, Israels und auch der SPD bestünde. Der Zeuge Markowski führte aus, seiner Erinnerung nach sei auch deutlich geworden, dass in dieser Reihenfolge auch eine Abstufung nach dem Grad der Gefährdung zu sehen sei; allerdings ohne Begründung (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 2, 14). Er könne sich deswegen noch ganz gut daran erinnern, weil es von ihm eine Rückfrage in Bezug auf Israel gegeben habe, die sich damit beschäftigte, ob israelische Einrichtungen nach der Gefährdungseinschätzung mit jüdischen Einrichtungen gleichzusetzen seien. Diese Frage sei nicht ganz abschließend geklärt worden, weshalb man verabredet habe, das Thema und die aktuelle Lage bei der Führungsbesprechung des Landesschutzpolizeiamtes erneut aufzugreifen, um dann mit dem Ergebnis einer Lageanalyse in ganz konkrete Maßnahmeplanungen einzutreten.

Um 11.15 Uhr erfolgte eine Gefährdungsanalyse des Landeskriminalamtes - LKA 51 - für gefährdete Objekte in Berlin.

In Abstimmung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln und dem Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin wird festgestellt, dass eine besondere Gefährdung für griechische Einrichtungen „derzeit“ als nicht herausragend angesehen werde. Hohe Gefährdungsaspekte bestünden für türkische Einrichtungen, weshalb die fünf bis sechs wichtigsten türkischen Einrichtungen in Berlin an diesem Tage geschlossen gehalten werden. Zwei

in Berlin befindliche kenianische Einrichtungen sollten ebenfalls in Schutzmaßnahmen mit einbezogen werden. Die USA habe bereits bei der Polizei angefragt und halte eine Verstärkung des Schutzes ihrer Einrichtungen für erforderlich.

Um 11.15 Uhr regte der polizeiliche Staatsschutz beim BKA in Meckenheim an, dass man sich über ein gemeinsames Vorgehen aller Länder und deren Polizeien in dieser Angelegenheit abstimmt. Um 11.35 Uhr rief das BKA zurück und macht keinerlei Vorschläge für eine Abstimmung, sondern überließ die Bewertung der Ereignisse und deren Folgen der Zuständigkeit der Länder (Wortprotokoll InnSichO vom 22. Februar 1999, S. 10). Daraufhin wurde um 12.26 Uhr in der Lageinformation Nr. 25 des Landesschutzpolizeiamtes folgende Maßnahme analysiert:

„Als vorrangig gefährdete Objekte seien Einrichtungen der Türkei und der USA, aber auch Griechenlands und Kenias anzusehen. Einrichtungen der SPD seien in diesbezügliche Überlegungen ebenfalls einzubeziehen.“

Diese Lageinformation wurde verbunden mit einer fernschriftlichen Einsatzordnung (LSA 1) an die örtlichen Direktionen:

„Wir nehmen jetzt über den zentralen Objektschutz hinaus zusätzlich auch die örtlichen Direktionen in die Pflicht und ordnen Objektschutzmaßnahmen an Einrichtungen der Türkei und der USA an.“ (SenInn, Bd. I, S. 104, 105)

Diese Anordnungen wurden dem Polizeipräsidenten vorgelegt, der sie handschriftlich um „Griechenland?“ und „Israel?“ ergänzte.

Ursächlich für diese handschriftliche Ergänzung war nach Auffassung des Zeugen Dr. Böse, dessen Äußerung gegenüber dem Polizeipräsidenten, dem Zeugen Saberschinsky, nach dem Telefongespräch mit dem BMI:

„Und im Übrigen Herr Saberschinsky, hat mir Herr Schapper erzählt, . . . auf Grund dieser Mitteilung die Ergänzung.“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 15).

Da eine solche Lageinformation und Einsatzordnung nicht per Telefax, sondern über ein besonderes Fernschreibnetz, also per Telex, weitergegeben wird, hätte die Einsatzordnung entsprechend verändert werden müssen, damit die Ergänzung „Griechenland?“ sowie „Israel?“ Inhalt der Lageinformation wird. Dies war nicht geschehen, so der Zeuge Piestert (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 15). Alle Direktionsleiter, so der Zeuge Piestert, kannten indessen die Lage durch die Direktionsleiterrunde, die bereits um 13.00 Uhr stattfand (aaO, S. 15).

Anschließend, um 13.00 Uhr, fand die wöchentliche „Direktionsleiterrunde“ (Besprechungsrunde aller Direktionsleiter) im Landesschutzpolizeiamt/Führungsstab zunächst unter der Leitung des Zeugen Markowski statt. Herr Haerberer, der Leiter des polizeilichen Staatsschutzes, legte den Direktionsleitern die Lage dar, die Gefährdungsanalyse wurde erörtert und die Erweiterung des Auftrags an die Direktionen, auch Griechenland und Israel mit einzubeziehen, mündlich übermittelt (aaO, S. 5, 6, 15). Der Zeuge Haerberer verdeutlichte u. a. den Inhalt seines Vermerks betreffend des Telefongesprächs mit dem Zeugen Siewert (LfV). Der Zeuge Markowski schilderte seinen Eindruck von diesem Gespräch:

„Der Leiter des polizeilichen Staatsschutzes, Herr Haerberer, zuständig für die Lageanalyse, gab unter Berücksichtigung des aktuellen Geschehens am griechischen Generalkonsulat nur eine wenig konkrete Prognose für die weitere Lageentwicklung. Aber immerhin“,

so der Zeuge Markowski,

„auch unter Berücksichtigung dessen, was das Bundesamt für Verfassungsschutz dann ja schon am Vormittag übermittelt hatte und unter Berücksichtigung dessen, was uns auch inzwischen zugegangen war, nämlich Aktivitäten, die durch ganz Europa gingen, angefangen von den Niederlanden, und Den Haag, Besetzung von griechischen, auch von türkischen Einrichtungen sowohl im europäischen Ausland als auch in Deutschland, Baden-Württemberg beispielsweise - haben wir schon erkannt, dass es sich hier um eine recht dramatische Lage handelte.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 3)

Zu der anderen Reihenfolge der Länder im Vergleich zu seinem Vermerk wurde an den Zeugen Haerberer die Frage gerichtet, ob er noch wisse, ob er in der Direktionsleiterrunde gesagt habe, dass es eine Prioritätenliste gebe oder ob er einfach so berichtet habe, dass man hier und da eine Gefährdung sehen müsse. Dazu erklärte der Zeuge, dass er das Wort „Prioritätenliste“ in diesem Zusammenhang wahrscheinlich nicht benutzt habe. Dieses Wort hätte damals kaum zu seinem Sprachschatz gehört. Als er mit dem Zeugen Siewert gesprochen habe, sei auch sehr deutlich gewesen, dass dieser von einer gewissen Reihenfolge der Gefährdung gesprochen habe. Es sei nie Ausdruck gewesen, zu sagen, dass man hier eine monolithisch im Raum stehende und sauber voneinander abgrenzbare Gefährdungslage hätte, die man vielleicht sogar als Reihenfolge hätte darstellen können, es müsse erst dieses oder jenes geschehen (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 39, 40). Unterschiedlich waren auch die Aussagen der weiteren Teilnehmer der Direktionsleiterrunde zur Frage, ob in der Besprechung von einer Prioritätenliste oder einer sonstigen Abstufung die Rede gewesen sei. Der Zeuge Markowski konnte sich nicht mehr erinnern, er vermute, dass es so gewesen sei, weil Herr Haerberer ein sorgfältiger Mensch sei, der so etwas dann sicherlich noch einmal wiederholen würde, was er selbst aufgenommen und niedergelegt habe (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 12).

Zu der Tatsache, dass in dem Ergebnisprotokoll nichts von dem durch das LfV übermittelten Gefährdungshinweis zu lesen war, sagte der Zeuge Markowski, dass er es zunächst nicht für zwingend halte, dass das, was in dem Protokoll aufgeschrieben worden sei, eine ähnliche Bedeutung haben sollte wie die Reihenfolge in dem übermittelten Hinweis. Er könne beim besten Willen nicht mehr sagen, ob das, was in dem Protokoll festgehalten worden sei, in der Diskussion auch so gelaufen sei. Das habe ein Protokollführer geschrieben. Eine Rangfolge der Prioritäten in den Ergebnisvermerk hinein zu interpretieren, halte er für gewagt. Für ihn spiele in dieser Reihung eine Rolle, dass es eine naheliegende Priorisierung gebe, ohne dass er dabei Detailkenntnisse darüber habe, was das BfV dazu bewegt habe, eine solche Reihenfolge aufzustellen. Er könne nicht ausdrücklich bestätigen, dass das die gewählte Reihung gewesen sei, die sich im Ergebnisvermerk niedergelegt habe. In dem Prozess der Beurteilung der Lage könne eine ganz andere Reihung zu Stande kommen, was die Anstrengung betreffen würde, zusätzliche Kräfte einzusetzen (aaO, S. 12).

Das Protokoll war von dem Zeugen gegengelesen und abgezeichnet.

Der Zeuge Karau sagte, dass zwar keine Prioritätenliste, jedoch eine Reihenfolge so vorgegeben worden sei, wie sie im Protokoll stünde. Eine Prioritätensetzung habe es nicht gegeben (aaO, S. 30). In der Direktionsleiterrunde kam man zu dem Ergebnis, dass jüdische und israelische Institutionen gleichzusetzen seien; weil

„das, was Israel ist, auch immer sehr stark mit dem jüdischen Glauben verknüpft wird.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 6)

Erörtert wurde auch generell in dem Sinne, dass auch Konsulate zu schützen seien (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 30). Dazu sagte der Zeuge Karau:

„Wir haben natürlich über die Besetzung des griechischen gesprochen. Das ist doch klar. Dabei wurde auch über das israelische gesprochen. Aber inwieweit da nun Details erörtert wurden, das weiß ich nicht. Aber über Konsulate wurde generell gesprochen. . . . Wenn man über die Besetzung eines Konsulats spricht, dann denkt man doch an die anderen Konsulate ebenfalls.“ (aaO, S. 34)

Gefragt danach, in welchem Sinne über das Israelische Generalkonsulat gesprochen worden sei, ob denn ein Auftrag vorgelegen habe, sagte der Zeuge Karau, es sei kein Auftrag gewesen. Er habe einen Auftrag dafür bekommen, Objektschutz innerhalb der Direktion durchzuführen. Daher müsse in der Leiterrunde nicht noch einmal diskutiert werden, was man mit einem Konsulat in einer Direktion zu machen habe. Er könne sich nicht erinnern, dass diese Diskussion in diesem Umfang geführt worden sei (aaO, S. 34). Schließlich wurde auch über verstärkte Objektschutzmaß-

nahmen durch die Abteilung Zentraler Objektschutz sowie des Einsatzes von Sonderwagen (SW 4) und Absperrgerät an besonders herausragenden Objekten diskutiert und in die Handlungsoptionen einbezogen (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 14). Quasi als Angebot an die Direktionsleitungen, wenn es für erforderlich gehalten wird, können diese Sonderwagen, Maschinenpistolen und Schutzwesten und anderes vorgezeigt werden (aaO, S. 15).

Um 15.45 Uhr fand im Polizeipräsidium Berlin eine weitere Besprechung unter Leitung des Polizeipräsidenten statt. Die Teilnehmer waren der Landesschutzpolizeidirektor, der Leiter des Führungsstabes des Landesschutzpolizeiamtes, der Landeskriminalpolizeidirektor sowie Herr Haebeler - LKA 5 -. Zweck dieser Zusammenkunft sollte sein, noch mal eine Zwischenbilanz zu ziehen, gemeinsam zu analysieren und zu bewerten, wie weiterhin vorzugehen sei (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 46). Einzelheiten dieses Gesprächs sind nicht bekannt (SenInn, Bd. I, S. 110).

Der Senator für Inneres, der Zeuge Dr. Werthebach, hielt sich am 16. Februar 1999 im Ausland auf und wurde am Morgen durch sein Büro telefonisch, etwa gegen 10.10 Uhr, von der Besetzung des Griechischen Generalkonsulats durch kurdische PKK-Sympathisanten unterrichtet. Angesichts der angespannten Sicherheitslage entschied sich der Zeuge, unverzüglich nach Berlin zurückzukehren. Bis zu seiner Ankunft in Berlin wurde er in mehreren Telefonaten von seinem „Sicherheitsstaatssekretär“ - dem Zeugen Dr. Böse - und seinem Büroleiter über die weitere Lageentwicklung informiert. Gegen 20.00 Uhr fand, auf Veranlassung des Zeugen hin, eine Lagebesprechung in dessen Büro statt, an der neben dem Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung, dem Zeugen Dr. Böse, der Leiter der Sicherheitsabteilungen II und III sowie der Referatsleiter II A, der Büroleiter, der Polizeipräsident sowie der Landesschutzpolizeidirektor teilnahmen. Es wurde die jetzt aktuelle Lage dargestellt. Unter anderem wurden auch die Maßnahmen am Griechischen Generalkonsulat erläutert und die bisher getroffenen Objektschutzmaßnahmen aufgezeigt (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 6).

Der Zeuge Dr. Werthebach zog nun das folgende Fazit:

„... An diesem Abend waren in der Innenverwaltung lediglich abstrakte Warnhinweise für die Einrichtungen folgender Staaten, nämlich Kenia, Türkei, Griechenland, USA, Israel sowie SPD-Parteibüros und Gebäude von Bundestag, Bundesrat und Landtagen bekannt. Wenn ich von ‚Einrichtungen‘ spreche, sind damit nicht amtliche Einrichtungen zwingend gemeint. Das können auch private Einrichtungen sein, die diesen Ländern zugeschrieben werden - Banken, Reisebüros etc. Also: Konkrete Hinweise auf die Gefährdung bestimmter Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor - jedenfalls mir nicht. Ich darf auch noch einmal sagen: Wenn es immer heißt, abstrakte Hinweise auf Israel, auf Amerika, dann heißt das nicht Berlin, sondern das heißt: republikweit...“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10)

Der Polizeipräsident, der Zeuge Saberschinsky, resümierte:

„Während des 16. und 17. Februar 1999 wurde unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Entwicklung die aktuelle Lage in Berlin von den Fachdienststellen fortlaufend beurteilt... Dabei hat sich am 16. Februar 1999 an der Grundbewertung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die bereits gegen 9 Uhr vom LfV übermittelt wurde, nichts wesentlich verändert. Sie wurde durch die nationalen und internationalen Entwicklungen bezogen auf die Einrichtungen der genannten Länder eher erhärtet. Nirgends waren israelische Einrichtungen konkret betroffen - weder national noch international. Folgende Mitteilungen wichen geringfügig ab von dieser Grundaussage: Einmal ein Fernschreiben Nr. 2349 von 17.02 Uhr abgesandt vom Bundeskriminalamt ST 42, in dem Warnhinweise in der Prioritätenfolge Kenia - Griechenland - Türkei gegeben wurden und abstrakte Gefährdungshinweise auf Grund von Spekulationen in der Presse gegen amerikanische und israelische Einrichtungen, weil die Türkei enge Verbindungen mit Sicherheitskräften der beiden Staaten unterhalte, ferner durch das Fernschrei-

ben Nr. 2355 von 18.54 Uhr, ebenfalls vom Bundeskriminalamt ST 42 abgesandt, wonach dem Bundesamt für Verfassungsschutz erste Meldungen vorlägen, dass Aktionen in Deutschland geplant seien gegen SPD-Parteibüros, Gebäude von Bundestag, Bundesrat und Landtagen. Darüber hinaus sollen PKK-Anhänger die Erlaubnis erhalten haben, gegen ein nicht näher bezeichnetes amerikanisches Konsulat zu demonstrieren und dabei - sofern dies erforderlich sei - Schusswaffen einzusetzen.“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 39)

Auf Grund der von den Zeugen Dr. Werthebach und Saberschinsky zusammenfassend dargestellten Sicherheitslage kam es zu Schutzmaßnahmen, die im Folgenden unter den Fragen 4) und 7) dargestellt werden.

- 4) **Welche Schutzmaßnahmen wurden für welche Objekte in der Stadt angeordnet? Wann wurden sie getroffen?**
- 7) **Welche Schutzmaßnahmen wurden für das israelische Generalkonsulat angeordnet? Weshalb wurde die normale Bewachung durch drei Angestellte im Polizeivollzugsdienst - frühere Wachpolizisten (Wapos) - nicht personell verstärkt, sondern nur verstärkte Funkstreifenfähigkeit angeordnet? Weshalb wurden das türkische und US-amerikanische Konsulat sowie das Willy-Brandt-Haus erheblich stärker durch Bereitschaftspolizei geschützt?**

Der Zeuge Piestert stellte die Zahl der zu schützenden Objekte für den 16. und 17. Februar 1999 wie folgt dar: Anlassbezogen seien 117 Einrichtungen betroffen gewesen. Dabei habe es sich um 50 israelisch-jüdische Einrichtungen, 13 US-amerikanische, 32 türkische, 5 griechische und 8 Einrichtungen vom Bund und Berlin sowie 9 weitere Einrichtungen, wie zum Beispiel Kenia, gehandelt. Neben diesen 117 Einrichtungen hätte es weitere 365 Objekte gegeben, die geschützt wurden.

Auf Grund der erstellten Gefährdungsanalyse habe man am 16. Februar bei 15 dieser Objekte eine relativ starke Erhöhung der Maßnahmen vorgesehen. Allein im Objektschutz seien 796 Mitarbeiter, 482 Wachpolizisten sowie nach der Besetzung des Griechischen Generalkonsulats 315 Schutzpolizisten eingesetzt gewesen. Über den stationären und mobilen Objektschutz sei Raumschutz gelegt und an jedem Tag eine Bereitschaftspolizeiabteilung aufgeboden worden, die von morgens bis in die späten Nachtstunden mit stadtweitem Raumschutz beauftragt war.

Am Vormittag des 17. Februar habe die Kräfteverteilung wie folgt ausgesehen: 32 Beamte der 23. Einsatzhundertschaft hätten Raumschutz rund um das Türkische Generalkonsulat betrieben. 79 Beamte, immer zusätzlich zu den ohnehin schon bestehenden stationären und mobilen Objektschutzmaßnahmen, der 14. Einsatzhundertschaft hätten Raumschutz rund um die US-amerikanische Botschaft betrieben. 96 Beamte der 12. Einsatzhundertschaft seien am Mehringdamm bereitgestellt worden, weil ein Hinweis auf eine beabsichtigte Kurddemonstration vorgelegen habe. 112 Beamte der Direktionshundertschaft 6 hätten am Kottbusser Tor bereitgestanden, um das kurdisch-türkische Wohnquartier abzusichern. Außerdem hätten sich noch 66 Beamte der Direktionshundertschaft 1 rund um das Willy-Brandt-Haus im Einsatz befunden (Wortprotokoll InnSichO vom 22. Februar 1999, S. 13).

Das Israelische Generalkonsulat in Berlin-Wilmersdorf, Schinkelstraße 10, dem Bereich der Polizeidirektion 2 zugeordnet, hatte auch am 16. und 17. Februar einen Grundschutz von 3 Standposten rund um die Uhr. Der Leiter der Direktion 2, der Zeuge Kilian, hatte auf Grund der Gefährdungsanalyse in der Direktionsleiterbesprechung, die zwischen dem Landeskriminalamt und dem Landesschutzpolizeiamt abgestimmt war, folgende Maßnahmen ergriffen: Es wurden Objektschutzstreifen eingerichtet, und zwar Schutzmaßnahme 6, das heißt, jede in der Nähe befindliche Funkstreife ist gehalten, an dem bezeichneten Objekt einmal vorbeizufahren und „nach dem Rechten zu schauen“. Des Weiteren war eine Schutzmaßnahme 5 - „Bestreifung im Rahmen eines allgemeinen Streifendienstes“ - angeordnet, das heißt, dass in einem bestimmten festzulegenden Abstand eine feste Streife zu diesem Objekt entsandt wird - mobile Objektschutzmaßnahmen. Darüber hinaus hatte die Direktion 2 einen Zug der eigenen

Direktionshundertschaft mit Raumschutzaufgaben in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg beauftragt, welcher als ein überlagernder Raumschutzauftrag für Charlottenburg und Wilmersdorf angesehen wurde, da in beiden Bezirken gefährdete Objekte lagen (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 6). Zudem hatte es den stadtweiten Raumschutz durch die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung gegeben. So der Zeuge Piestert:

„... der, wenn es konkret losgegangen wäre, auch hätte eingreifen können, was dann am israelischen Generalkonsulat auch geschehen sei.“ (aaO, S. 9).

Zwar obliegt der Schutz gefährdeter Objekte in Berlin grundsätzlich der Abteilung „Zentraler Objektschutz - ZOS - des Landesschutzpolizeiamtes“. Laut Aussage des Zeugen Markowski seien indessen in der Besprechung der Direktionsleiter am 16. Februar um 13.00 Uhr „zwei taktisch wesentliche Entscheidungen getroffen worden“. Erstens habe man festgelegt, dass die anlassbezogenen Objektschutzmaßnahmen in der Verantwortung der Direktion durchzuführen seien; dazu wurden die entsprechenden Kräfte des ZOS den örtlichen Direktionen unterstellt. Zweitens habe man entschieden, angesichts der unklaren Lage einen notwendigen, relativ starken Raumschutz in das Stadtgebiet zu legen (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 3). Die Kräfte des Zentralen Objektschutzes seien den örtlichen Kräften wegen der Sachnähe übertragen worden, weil nur auf diesem Wege die sonst bestehenden Nahtstellenprobleme zwischen der Wachpolizei, die den Grundschutz herstellt an den Objekten, und den dann eingesetzten Verstärkungskräften zu beseitigen sind (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 3). Die örtlichen Direktionen sollten dann darüber hinaus eigene Anstrengungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften bei Maßnahmen des mobilen Objektschutzes und bei eigenen Raumschutzmaßnahmen unternehmen. Es sollte der Gefahr begegnet werden, dass die Direktionen sich nicht zuständig fühlen (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 7). Zudem sei die zusätzliche Maßnahme des stadtweiten Raumschutzes in die eigenständige Verantwortung eines Abteilungsleiters der Bereitschaftspolizei gestellt worden.

Der Begriff „Raumschutz“ wurde wie folgt erläutert:

„Raumschutz ist eine gängige polizeitaktische flächendeckende Maßnahme, die in einem zugewiesenen Bereich, in dem sich ein gefährdetes Objekt befindet, durchgeführt wird. Der Polizeiführer, der diesen Raumschutzauftrag erhält, hat alle polizeilichen Maßnahmen durchzuführen, zusätzlich zum bestehenden Objektschutz, also Aufklärung, Störer oder Straftäter aufspüren und festnehmen, und er hat sich, zusätzlich zum bestehenden Objektschutz, auch um den Objektschutz zu kümmern, also Objektschutzmaßnahme in mobiler Form.“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 3)

Am 17. Februar 1999 war die 2. BPA mit dem stadtweiten Raumschutz unter der Führung des Zeugen Neumann (Polizeiberater) beauftragt.

Er gehe davon aus, so der Zeuge Markowski (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 9), dass Herr Rabenow, Leiter der Abteilung „Öffentliche Sicherheit/Straßenverkehr“ die Ergebnisse der Direktionsleiterrunde im Landesschutzpolizeiamt vom 16. Februar um 13.00 Uhr an die ihm unterstellte Bereitschaftspolizei weitergegeben hat.

Desgleichen erhält die Bereitschaftspolizei die Lageinformationen des Landesschutzpolizeiamtes über Fernschreiben in einem festen Verteiler (s. o. S. 12); damit ist davon auszugehen, dass die oben bezeichnete Lageinformation Nr. 25 des Landesschutzpolizeiamtes, die Eingang in die Direktionsleiterrunde um 13.00 Uhr gegeben hatte, der Bereitschaftspolizei zugegangen ist.

Der Zeuge Neumann erklärte, er habe sein Wissen über gefährdete Länder zum einen durch die Auswertung der Medien und zum anderen auf dienstlichem Wege, ob über Fernschreiben oder dienstliche Besprechung könne er sich nicht mehr erinnern, erfahren. Eine Diskussion mit den Direktionsleitern über Warnungen oder Gefährdungshinweise habe es vorher nicht gegeben (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 49).

Gleichfalls habe es eine Abstimmung der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung mit den Direktionen, die für den Objektschutz zuständig waren, jedenfalls mit ihm, nicht gegeben (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 45).

Indessen, so der Direktionsleiter 2, der Zeuge Kilian, sei das LSA sowie auch die 2. BPA von der Direktion 2 per Telefax über die getroffenen Objektschutzmaßnahmen unterrichtet worden (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 19, 21, 22).

Zu den Schutzmaßnahmen sagte der Zeuge Piestert, des Weiteren sei man davon ausgegangen, dass, soweit man das von außen habe beurteilen können, das Israelische Generalkonsulat außerordentlich gut mit technischen Einrichtungen gesichert sei (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 6).

Hoher Eigenschutz des IGK:

Generell ging man von einem hohen Eigenschutz des Israelischen Generalkonsulats aus und durch die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen von einem erheblichen Widerstandszeitwert des Gebäudes. „Widerstandszeitwert“, so der Zeuge Haebeler, ist ein gebräuchlicher Begriff in der Beschreibung der Fähigkeit eines Objekts einem Angriff standzuhalten für einen bestimmten Zeitraum (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 42).

Der Zeuge Haebeler formulierte es so:

„... Die (red. Anm.: Kurden) können ruhig dahingehen, sie werden sich nämlich die Köpfe einrennen, und wir werden Zeit haben, sie dort aufzugreifen.“ (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 41)

Laut Auskunft des Zeugen Dr. Böse war die Sicherheitsphilosophie in den letzten Jahren im Rahmen der Verhandlungen mit dem Bund, was die Sicherheit der diplomatischen Einrichtungen aber auch der Bundesgebäude betreffe, wie folgt: An erster Stelle stehe bei diesen Verhandlungen der Eigenschutz. Das sei auch bei dem Israelischen Generalkonsulat der Fall. Das bedeute, dass man sich vor Augen halten müsse, wie ein Gebäude beschaffen sei und wie die Einrichtungen, was den Schutz betreffe, beschaffen seien. Nach Beschreibung des Israelischen Generalkonsulats unter diesen Aspekten, der Zeuge erklärte, dass er das Gebäude mehrmals auch unter Sicherheitsaspekten besucht habe, resümierte er: Der Eigenschutz müsse so groß sein, dass man nicht permanent oder zeitweise viele Polizeikräfte vor Ort postieren müsse, das heißt, dass ein Gebäude, hier das Israelische Generalkonsulat, sich selbst schützen würde. Falls etwas passieren würde, müsse Zeit genug da sein, dass Polizeikräfte kommen könnten, um die Situation zu klären (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 13, 15). Üblicherweise führe das Landeskriminalamt bei einer diplomatischen Einrichtung eine Ortsbesichtigung durch, erstelle eine Sicherheitsanalyse und spreche daraufhin Empfehlungen über Sicherungsmaßnahmen aus. Der Objektverantwortliche sei dann in der Lage zu entscheiden, ob er das, was ihm an Maßnahmen empfohlen worden sei, ausführe oder nicht ausführe. Die Israelis hätten auf Grund der Tatsache, dass sie ihre eigenen weltweit anerkannten Fachleute dafür haben, auf diese Beratung verzichtet (aaO, S. 19).

Die vorbenannten Zeugen hatten indessen das Israelische Generalkonsulat nicht gezielt im Rahmen einer „Sicherheitsbegehung“ betrachtet, sondern bei Gelegenheit anderer Anlässe besucht.

Unklar blieb, ob den Israelis die von Dr. Böse dargelegte Sicherheitsphilosophie bekannt war. So erklärte einer der israelischen Sicherheitsbeamten, der sich am 17. Februar 1999 in dem Israelischen Generalkonsulat aufgehalten hatte, in seiner Vernehmung durch das Landeskriminalamt, als er auf seinem Monitor gesehen habe, wie die Kurden den Zaun überkletterten, sei sein Gedanke gewesen, zunächst die Mitarbeiter des Konsulats in Sicherheit zu bringen. „Ich wollte die Mitarbeiter aus dem IGK bringen.“ (Vermerk LKA 5112 vom 18. Februar 1999; SenJust, Band I, S. 137).

Hoher Grundschutz des IGK:

Die Zeugen Saberschinsky, Piestert und Markowski beurteilten den stationären Objektschutz des Israelischen Generalkonsulats durch drei Polizeiangehörige rund um die Uhr als einen im Vergleich zu anderen gefährdeten Objekten hohen Grundschutz.

Der Zeuge Saberschinsky führte aus, dass wegen des unterstellten hohen Grundschutzes der stationäre Objektschutz am Israelischen Generalkonsulat nicht erhöht worden sei. Man sei davon ausgegangen, dass der Grundschutz sehr hoch ist bei den israeli-

schen Einrichtungen, weil man drei Wachpolizisten am Konsulat postiert habe und die Israelis eigene Sicherheitsbeamte eingesetzt hätten (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 38, 39). Man habe neben diesem stationären Objektschutz vor dem Hintergrund der abstrakten Gefährdungslage den Schutz dadurch hochgefahren, dass das Generalkonsulat in zwei zusätzliche Streifenrouten aufgenommen worden sei. Darüber hinaus habe dieses Objekt in dem Raumschutzbereich der Direktionshundertschaft 2 und darüber hinaus in dem stadtweiten Raumschutz gelegen (aaO, S. 39).

Der Zeuge Piestert dazu:

„... Der Grundschutz am israelischen Generalkonsulat mit drei Mitarbeitern von ZOS ist vergleichsweise hoch. Darüber hinaus sind wir davon ausgegangen, dass das Gebäude sehr hochwertig durch Schutzeinrichtungen geschützt ist. Außerdem wussten wir, dass im Inneren Sicherheitspersonal ist, dass die Anlage videoüberwacht ist und ähnliche Geschichten. Wir sind wirklich davon ausgegangen, dass das Gebäude sozusagen einen hohen Widerstandswert hat.“ (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 10)

Des Weiteren erklärte der Zeuge Piestert, dass der Schutz des Konsulats durch Wachpolizisten, auch in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt, nicht erhöht worden sei. Man sei der Auffassung gewesen, dass auf Grund der vagen Gefährdungshinweise, auf Grund der Gebäudebeschaffenheit, von der man ausgegangen sei, und auf Grund des relativ hohen personellen Einsatzes von drei Wachpolizisten dies erst einmal ausreichend sei. Darüber hinaus habe es die Maßnahme der Direktion 2 gegeben und dann etwas ungezielter den stadtweiten Raumschutz durch die Bereitschaftspolizei (aaO, S. 10). Abschließend der Zeuge:

„Das war schon ein abgestuftes, aus unserer Sicht auch angemessenes Sicherheitskonzept, auch für das vage gefährdete israelische Generalkonsulat.“ (aaO, S. 10)

Der Zeuge Markowski sagte gleichfalls, dass man, bezogen auf die Frage welche Schutzmaßnahmen zusätzlich für das Israelische Generalkonsulat anzuordnen seien, von der Ebene des recht hohen Grundschutzes ausgegangen sei (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 22).

Geringerer Schutz des IGK auf Grund fehlender konkreter Hinweise:

Der Zeuge Saberschinsky erklärte, dass das Israelische Generalkonsulat als abstrakt gefährdetes Objekt auf Grund der Tatsache, dass es von den baulichen Gegebenheiten und den Sicherheitsmaßnahmen besser geschützt war als andere jüdische Objekte, im Hinblick auf zusätzliche Schutzmaßnahmen weit hinten eingestuft war. Bei der Vielzahl von besetzten und überfallenen diplomatischen Einrichtungen und Institutionen im In- und Ausland sei nie eine israelische Einrichtung betroffen gewesen. Daher habe kein Anlass dazu bestanden, anzunehmen, dass der Schutz des Israelischen Generalkonsulats hochgefahren werden müsse (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 50). Soweit es für die Berliner Polizei erkennbar gewesen sei, habe in Bezug auf das Israelische Generalkonsulat nichts weiter als ein abstrakter Gefährdungshinweis, basierend auf Vermutungen innerhalb der Zeitung, vorgelegen (aaO, S. 51). Der Schutz der amerikanischen Botschaft sei im Gegensatz zum Schutz des Israelischen Generalkonsulats erhöht worden, weil man im Laufe des 16. Februar bezogen auf amerikanische Einrichtungen deutlich konkretere Gefährdungshinweise erhalten habe. Vom BfV sei mitgeteilt worden, dass Informationen vorliegen würden, wonach eine amerikanische diplomatische Vertretung besetzt werden solle, was dadurch ergänzt worden sei, dass man (red. Anm.: von Seiten der PKK den eigenen Anhängern) gestattet habe, Schusswaffen mitzuführen und einzusetzen. Diese Informationen bedeuteten für die Berliner Polizei ein Stückchen Konkretisierung. Am 17. Februar sei dies noch zusätzlich dadurch untermauert worden, dass man Informationen darüber erhalten habe, dass im Mehringdamm 33 (red. Anm.: kurdischer Treffpunkt KOC-DEM) die Besetzung der US-Botschaft thematisiert werde (aaO, S. 61). Auch das Telefonat mit Dr. Böse, in welchem dieser noch einmal eine Sensibilisierung im Hinblick auf Israel ansprach, habe seine Wertung nicht dahin gehend verschoben, Israel nun als eine besonders zu schützende Sache hervorzuheben und die Reihen-

folge aus dem Gefährdungshinweis des BfV nicht mehr zu referieren. Er habe in dem Hinweis von Herrn Dr. Böse keine neue Qualität gesehen. Wenn er das anders gesehen hätte, dann hätte er natürlich auch etwas veranlasst (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 61).

Der Zeuge Piestert zur Frage der höheren Schutzmaßnahmen am Türkischen Generalkonsulat und an der amerikanischen Botschaft: Am 17. Februar sei die Situation anders gewesen. Am Abend des 16. Februar, kurz vor 19.00 Uhr, habe es ein Fernschreiben des Bundeskriminalamtes gegeben, in dem über Gefährdungshinweise hinaus auch Warnhinweise enthalten gewesen seien. Es sei mitgeteilt worden, dass es gesicherte Erkenntnisse darüber geben würde, dass von Seiten der Kurden beabsichtigt werde, eine amerikanische diplomatische Einrichtung unter Einsatz von Schusswaffen anzugreifen. Das sei ein Warnhinweis gewesen. Auf Grund dieses Warnhinweises habe man sehr viel höhere Schutzmaßnahmen gefahren. Auch für deutsche Einrichtungen, wie den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Landtage und die SPD habe es so etwas immer wieder gegeben. Das sei bei Israel nicht der Fall gewesen. In einem BKA-Fernschreiben von 17.02 Uhr sei mitgeteilt worden, dass Israel gefährdet erscheint, dies sei jedoch immer noch ein vager Gefährdungshinweis auf Grund von Spekulationen in der Presse gewesen. Dagegen hätten bei den Türken, bei den Amerikanern und natürlich auch bei den Kenianern gesicherte Erkenntnisse vorgelegen, wogegen man sich bei Israel auf Spekulationen in der Presse berufen habe. Es habe eine andere Qualität der Erkenntnislage bestanden und daraufhin sei auch die Qualität der Maßnahmen eine andere gewesen (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 8). Der Zeuge führte weiter aus, dass die Direktion 3 am 16. Februar im Anschluss an die Direktionsleiterrunde für die amerikanische Botschaft Maßnahmen durch ihre eigene Direktionshundertschaft getroffen habe. Die Einsatzhundertschaft sei dann am nächsten Tage an der amerikanischen Botschaft postiert worden. Das sei auch deswegen geschehen, weil am frühen Morgen des 17. Februar, 5.00 Uhr, eine Meldung vorgelegen habe, in der berichtet worden sei, dass im Mehringdamm 33 von den Kurden diskutiert worden sei, die amerikanische Botschaft in Berlin anzugreifen. Das wiederum sei ein konkreter Hinweis gewesen. Einen solchen habe es für Israel nicht gegeben. Aus diesem Grund sei über die Maßnahmen der Direktion 3 bei den Amerikanern der stadtweite Raumschutz durch die Bereitschaftspolizeiabteilung gemacht worden. Später sei auf Grund der Besetzung der SPD-Zentrale in Hamburg eine Konkretisierung in Bezug auf die SPD erfolgt. Daraufhin sei von dem Zeugen Neumann vor dem Willy-Brandt-Haus eine Hundertschaft postiert worden. Für Israel habe es keine vergleichbaren Hinweise gegeben, nirgendwo, weder in Deutschland noch international. Es habe immer nur vage Spekulationen in der Presse gegeben, dass der Mossad an der Entführung Öcalans beteiligt sein könnte (aaO, S. 9).

Eine Unterrichtung des Israelischen Generalkonsulats indes – etwa telefonisch – durch die Sicherheitsbehörden oder durch die Senatsverwaltung für Inneres hat es nicht gegeben.

Auf Grund der Pressemeldungen frühmorgens am 16. Februar 1999 über die „Entführung Öcalans“ erhöhte der Zeuge Karau – Direktionsleiter der Direktion 5 – am Dienstag, dem 16. Februar 1999 um 9.00 Uhr die Kräfte des Raumschutzes für das Jüdische Museum und die Synagoge Fraenkelufer, weil – wie der Zeuge sagte – die Beziehung zu Israel wegen der Entführung von Öcalan bestand. Den ersten Hinweis, der sich mit der Problematik beschäftigte, habe er über seine Kenntnisse aus der Presse hinaus mit dem Fernschreiben BKA Nr. 364 vom 16. Februar 1999 um 7.17 Uhr erhalten. Objektschutzmaßnahmen seien von ihm um 9.00 Uhr jedenfalls nicht angeordnet worden.

Am Mittwoch, dem 17. Februar 1999 fand morgens im kurdischen Verein (KOC-DEM), Mehringdamm 33, die am 16. Februar 1999 geplante und durch das Landesamt für Verfassungsschutz an das Landeskriminalamt gemeldete Versammlung statt. Der Vermerk hierüber ging per Fax am 17. Februar 1999 um 7.17 Uhr bei dem Landesschutzpolizeiamt ein. Am 16. Februar waren bereits Observationsmaßnahmen ab 4.30 Uhr durch die Direktion 5 angeordnet. Das mobile Einsatzkommando – MEK – wurde in Kenntnis gesetzt.

Nähere Einzelheiten über die Versammlung im KOC-DEM am Abend des 16. Februar 1999 und am Morgen bzw. Vormittag des 17. Februar 1999 konnte der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln, weil der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Vermander, aus Gründen der Staatssicherheit hierzu von dem Senator für Inneres keine (erweiterte) Aussagegenehmigung erhalten hat.

Der Stellvertretende Amtsleiter, der Zeuge Müller, bezeichnete eine Zeitungsmittelung, wonach die Quelle am 17. Februar 1999 morgens zur Arbeit gegangen sei, als

„einfach falsch. So schlecht, wie wir dargestellt werden, sind wir nicht.“ (Wortprotokoll vom 2. September 1999, S. 59)

Im Übrigen könne keiner Quelle die Weisung erteilt werden, nicht zur Arbeit zu gehen.

Um 5.35 Uhr gab es Informationen, wonach die US-Botschaft gestürmt werden soll. Weitere personelle und materielle Schutzmaßnahmen (red. Anm.: für die US-Botschaft) wurden unverzüglich veranlasst, so der Zeuge Saberschinsky (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 41).

Um 8.30 Uhr wurde im Polizeipräsidium Berlin die tägliche Lagebesprechung im Beisein der Zeugen Saberschinsky und Piestert durchgeführt. Der Zeuge Saberschinsky beauftragte das Landeskriminalamt und das Landesschutzpolizeiamt, unabhängig von der ständigen Lagebeurteilung, nochmals eine Gefährdungsanalyse vorzunehmen (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 41). Der Zeuge Piestert schilderte den Verlauf der Besprechung so: Im Verlauf dieser Besprechung habe man die Information erhalten, dass im Kurdischen Zentrum am Mehringdamm die amerikanische Botschaft thematisiert worden sei. Diese Information sei in der Lagebesprechung erörtert worden. Natürlich habe man auch den Vortag analysiert. Nach dieser Lagebesprechung habe man die Fachleute des Landeskriminalamtes, also des LKA 5, und aus dem Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes zu einer Lageanalyse „zusammengesetzt“. Man habe ihnen den Auftrag erteilt, die Schutzmaßnahmen, wie sie für die Stadt am 16. Februar angeordnet waren, auf deren Bestand zu überprüfen (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 28).

Um 12.00 Uhr war der Stand des Schutzes amerikanischer Einrichtungen sodann wie folgt: Vor der Botschaft der USA in Berlin-Mitte gab es starke Polizeipräsenz in Form einer Einsatzhundertschaft und gepanzertem Sonderwagen. Des Weiteren waren die Residenz der USA, die Außenstelle der Residenz und die Konsularabteilung mit Schutzmaßnahme 3 und 6 belegt (SenInn, Bd. I, S. 123).

Am Morgen des 17. Februar 1999 telefonierte der Zeuge Dr. Werthebach mit dem Zeugen Dr. Böse. Der Zeuge Dr. Werthebach wörtlich:

„Am Morgen habe ich mit Staatssekretär Böse telefoniert. Dabei habe ich gefragt, was die Polizeiführung nach der Konferenz am 16. Februar abends veranlasst habe. Herr Böse hatte auf Anfrage bei der Polizeiführung eine Auflistung der verstärkten Schutzmaßnahmen erhalten, die sich auch auf amerikanische und türkische Einrichtungen bezogen. Ich habe ihn nach der Plausibilität der Schutzmaßnahmen gefragt. Das sage ich deshalb, weil mir zum Beispiel bis zu dem Ereignis die Schinkelstraße vor Ort nicht bekannt war, auch nicht die besonderen Gegebenheiten. Staatssekretär Böse hat außerdem mit dem Leiter des Landeskriminalamtes 5 die Sicherheit des israelischen Generalkonsulats besprochen. Ergebnis: Das israelische Generalkonsulat verfügt über eine so hohe Eigensicherung, dass eine Gefährdung eigentlich ausgeschlossen ist.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10)

Die Schutzmaßnahmen am Israelischen Generalkonsulat blieben unverändert.

Um 13.20 Uhr erhielt das Landesamt für Verfassungsschutz fernmündlich vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Information, dass geplant sei, dass Berliner PKK-Angehörige gegen 14.00 Uhr das „Israelische Konsulat“ besetzen wollen. In diesem Zusammenhang wurde mitgeteilt, dass sich die Kurden bereits in

Bewegung gesetzt hätten. Um 13.30 Uhr wurde diese Information an das Landeskriminalamt 513 weitergegeben. Dieses war jedoch schon durch das Landeskriminalamt unterrichtet. Die Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung III – Fachaufsicht Polizeibehörden –, wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz gegen 13.35 Uhr fernmündlich unterrichtet (SenInn, Bd. III, Anlage 5, S. 27).

Vorher, um 13.12 Uhr, ging im Landeskriminalamt ein Blitzfern schreiben des Landeskriminalamtes ein,

„Dem Landeskriminalamt sowie dem BfV liegen Hinweise vor, wonach im gesamten Bundesgebiet PKK-Aktivisten ab dem heutigen Morgen Versammlungen in den Vereinen abgehalten haben bzw. zur Stunde durchführen. Des Weiteren sind hier mehrere zuverlässige Informationen vorhanden, denen zufolge sich Anhänger der PKK bundesweit ab 13.30 Uhr sammeln, mit der Absicht, ab 14.00 Uhr ihre bisherigen Forderungen zu wiederholen. In diesem Zusammenhang werden Besetzungsaktionen thematisiert. Nähere Angaben über Art, Zielrichtung und Umfang der mutmaßlich bevorstehenden Aktionen liegen bislang nicht vor. Vorstehende Erkenntnisse werden vorsorglich mitgeteilt.“

Um 13.20 Uhr (s. o.) erhielt das LKA vom BKA den telefonischen Hinweis, dass um 14.00 Uhr eine Besetzung des israelischen Generalkonsulats erfolgen solle. Dieser Hinweis wurde umgehend vom polizeilichen Staatsschutz (LKA 5) dem Lagezentrum, im Führungsstab des Polizeipräsidenten, mitgeteilt. Der dort diensthabende „Direktor vom Dienst“ rief – unter Umgehung des Dienstweges – direkt den im stadtweiten Raumschutz befindlichen Stab der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung an. Der Führer der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung – der Zeuge Neumann – setzte die Informationen in der Weise um, dass 11 Minuten nach Eingang der Meldung die „Vorhut“ der 23. Einsatzhundertschaft am israelischen Generalkonsulat eintraf. Bis 13.41 Uhr waren rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort (Wortprotokoll InnSichO, 22. Februar 1999, S. 14 bis 17). Inzwischen war das israelische Generalkonsulat bereits von kurdischen Demonstranten erstürmt.

Die Senatsverwaltung für Inneres war „... in die Fortschreibung der Sicherheitslage bundes- und europaweit eingebunden gewesen.“, so der Zeuge Dr. Werthebach (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 9). Der Zeuge Dr. Werthebach erklärte nach alledem:

„Sehr schnell ist nach diesen Vorfällen eine Verantwortung des Innensensors konstruiert worden. Dass ich politisch verantwortlich bin, ist mir klar. Ich unterscheide aber hier nicht nur wie einige Abgeordnete, sondern auch persönlich zwischen persönlicher und politischer Verantwortung. Deswegen möchte ich Ihnen darlegen, was mein Amtsverständnis ist und welches meine politische Verantwortung ist. Sie bedeutet im Kern zweierlei: Die Teilhabe an der Gesamtverantwortung des Senats für die künftige Entwicklung unserer Stadt sowie die fachliche Ressortsverantwortung für die Belange der Innenpolitik. Mit anderen Worten: Der Senator für Inneres trägt Verantwortung für die innere Sicherheit Berlins in der Gegenwart, hat aber darüber hinaus die Entscheidungen für die Erhaltung des inneren Friedens in der Stadt für die Zukunft vorzubereiten. Dies kann er nur leisten – und ich weiß, wovon ich spreche –, wenn er die großen Linien vorgibt, deren Einhaltung kontrolliert – der großen Linien –, und den sachlich zuständigen Behörden die Ausgestaltung und Umsetzung überantwortet. Es ist nicht Aufgabe des Innensensors, auch nicht seines Staatssekretärs übrigen, polizeiliche Einsatzkonzeptionen zu entwickeln und einzelne polizeiliche Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist Sache der Polizeiführung und der von ihr beauftragten Fachleute. Meine Damen und Herren! Fachaufsicht ist keine Ersatzvornahme. Bei dem geschilderten Sachverhalt wird man nicht ernsthaft behaupten können, dass Polizei und Innenverwaltung nicht lageangemessen reagiert hätten. Dies belegen auch die Geschehensabläufe am 16. und 17. Februar auf vielerlei Art und Weise.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10, 11)

9) Wann und mit welchem Detaillierungsgrad wurde der Innenminister persönlich über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen unterrichtet?

Laut Aussage des Zeugen Saberschinsky hat am 16. Februar 1999 um 20.00 Uhr eine Besprechung mit dem Zeugen Dr. Werthebach in der Senatsverwaltung für Inneres stattgefunden, an der auch die Zeugen Dr. Böse, Voß und Piestert teilgenommen haben. Der Zeuge berichtete, dass in dieser Besprechung die Lage dargestellt worden sei, die Maßnahmen am Griechischen Generalkonsulat erläutert sowie die Objektschutzmaßnahmen aufgezeigt worden seien und dass man für den 17. Februar eine neue Lageanalyse angekündigt habe (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 40).

Die Zeugen Dr. Werthebach (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 6), Dr. Böse (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 5), Voß (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 44, 45) und der Zeuge Piestert (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 27) bestätigten, dass sie an dieser Besprechung teilgenommen hätten und dass Gegenstand dieser Besprechung auch die Darstellung der getroffenen Schutzmaßnahmen gewesen sei.

Die an den Zeugen Saberschinsky gerichtete Frage, ob bei dieser abendlichen Lagebesprechung „Israel“ Thema gewesen sei, ob konkrete Schutzmaßnahmen thematisiert worden seien oder ob es sich mehr um eine allgemeine Unterrichtung gehandelt habe, wurde von dem Zeugen dahin gehend beantwortet, dass der Schwerpunkt der Besprechung die Situation am Griechischen Generalkonsulat und das damit verbundene polizeiliche Vorgehen gewesen sei. Der Senator habe nachgefragt, wie es mit dem Objektschutz aussehen würde. Seiner Erinnerung nach sei dies dann pauschal erklärt worden, ohne dass speziell auf das Israelische Generalkonsulat eingegangen worden sei. Des Weiteren habe er dem Zeugen Dr. Werthebach mitgeteilt, dass am nächsten Tag noch einmal die Lage vor dem Hintergrund des Gesamtgeschehens beurteilt werden würde (Wortprotokoll vom 14. Juni 1999, S. 51).

Nachdem auch an den Zeugen Piestert die Frage gerichtet wurde, ob denn Israel bei der Besprechung thematisiert worden sei, sagte der Zeuge:

„Wir haben dem Innenminister die Lage aus unserer Sicht dargestellt und die von uns getroffenen Maßnahmen, auch die getroffenen Objektschutzmaßnahmen. Ich weiß nun nicht im Einzelnen, ob wir jedes Objekt durchgesprochen haben. Das würde ich ausschließen wollen, dazu gibt es ja zu viele. Aber wir haben zu unserer Einschätzung der Gefährdungshinweise ganz sicherlich eine Mitteilung gemacht. Und dabei haben wir auch gesagt, ganz sicherlich, dass die israelischen und die jüdischen Einrichtungen nach unserer Lageeinschätzung eine angemessene Verstärkung von Objektschutzmaßnahmen erfahren haben. Darüber war er zumindest grob informiert, ja.“ (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 27)

Auf die Frage, ob „grob informiert“ bedeuten würde, dass bezogen auf das Israelische Generalkonsulat keine konkreten Schutzmaßnahmen dargestellt worden seien, führte der Zeuge Piestert aus:

„Nein, das wäre sicher zu weitgehend gewesen. Aber wir haben ihm gesagt, dass die Gefährdungshinweise für israelische Einrichtungen außerordentlich vage sind, dass wir gleichwohl an bestimmten Objekten Schutzmaßnahmen erhöht haben. Das haben wir ihm so vorgetragen, aber nicht im Einzelnen mit ihm erörtert, welche Streife nun an welchem Objekt. Das wäre, glaube ich, auch zu weit gegangen.“ (aaO, S. 28)

Die Frage, ob man Schutzmaßnahmen für bestimmte Objekte der Türkei und den USA dargestellt habe, wurde von dem Zeugen Piestert verneint. Man habe global vorgetragen, dass an bestimmten Objekten Schutzmaßnahmen erhöht worden seien (aaO, S. 28).

Die an den Zeugen Dr. Böse gerichtete Frage, ob es in dieser Besprechung im Detail keine Rolle gespielt habe, wie die Einrichtungen der Länder Türkei, Griechenland, Kenia, USA und Israel konkret geschützt worden seien, beantwortete der Zeuge

Dr. Böse dahin gehend, dass seiner Erinnerung nach der Zeuge Saberschinsky dem Senator die ergriffenen Schutzmaßnahmen dargestellt habe. Dies habe sich jedoch nicht auf einzelne Gebäude bezogen. Insofern habe auch die Frage des Israelischen Generalkonsulats sowie die Frage des Türkischen Generalkonsulats in dieser Sitzung keine Rolle gespielt. Seiner Erinnerung nach habe der Zeuge Saberschinsky dargestellt, dass die Schutzmaßnahmen bei den Einrichtungen der relevanten Länder erhöht worden seien. Zwar habe der Zeuge Saberschinsky Zahlen genannt, aber über konkrete Gebäude sei nicht gesprochen worden (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 21).

Die an den Zeugen Voß gerichtete Frage, ob das Israelische Generalkonsulat Thema in dieser Besprechung gewesen sei, wurde von diesem dahin gehend beantwortet, dass er sich nicht erinnern könne, dass explizit das Israelische Generalkonsulat erwähnt worden sei. Vielmehr sei über die Maßnahmen, Hochfahren von Objektschutzmaßnahmen und insbesondere über das Raumschutzkonzept gesprochen worden (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 45).

Der Zeuge Voß wurde auch danach gefragt, ob sich der Zeuge Werthebach während dieser Besprechung lediglich habe informieren lassen oder ob er auch Anregungen oder Anordnungen gegeben habe. Daraufhin führte der Zeuge Voß aus, dass sich der Zeuge Werthebach zunächst habe informieren lassen über das, was die Polizei ihrerseits veranlasst habe. Dann habe er nachgefragt, was unter den einzelnen Maßnahmen zu verstehen sei und welche Auswirkungen diese hätten (aaO, S. 45).

Insoweit bestätigte der Zeuge Voß die Aussage des Zeugen Saberschinsky, dass von dem Zeugen Dr. Werthebach während dieser Besprechung in Bezug auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen Nachfragen gestellt wurden.

Ein weiterer Kontakt zwischen dem Zeugen Voß und dem Zeugen Dr. Werthebach bestand am 16. und 17. Februar nicht.

Auf die Frage, ob er neben dieser Besprechung am 16. und 17. Februar direkten Kontakt zu dem Zeugen Dr. Werthebach gehabt habe, antwortete der Zeuge Voß, dass es am 16. Februar der einzige Kontakt gewesen sei. Ob er am Vormittag des 17. Februar noch einmal zu dem Zeugen Dr. Werthebach Kontakt gehabt habe, wisse er nicht mehr (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 60).

Aus der Aussage des Zeugen Dr. Werthebach geht hervor, dass er in dieser Besprechung seiner Erinnerung nach gefragt habe, wie es weitergehe, was noch auf die Berliner Sicherheitsbehörden zukommen würde und ob weitere PKK-Aktionen zu erwarten seien. Er habe sich daran erinnern können, dass die Polizeiführung darauf hingewiesen habe, dass die Schutzmaßnahmen für viele Einrichtungen bereits im Laufe des Tages der derzeitigen Lageeinschätzung entsprechend hochgefahren worden seien (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 9).

Des Weiteren wurde von dem Zeugen Dr. Werthebach ausgeführt, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne, ob einzelne Staaten oder Einrichtungen bei diesem Gespräch erörtert worden seien. Seiner Erinnerung nach sei verabredet worden, dass nach der neuen Lageeinschätzung durch die Polizei am 17. Februar die politische Leitung erneut unterrichtet werden solle (aaO, S. 10).

Protokolle wurden über diese Besprechung nicht gefertigt. Dies geht aus einem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 16. Juni 1999 hervor (SenInn, Bd. IV, Schreiben vom 16. Juni 1999, S. 2).

Am Vormittag des 17. Februar 1999 wurde der Zeuge Dr. Werthebach telefonisch erneut über getroffene Schutzmaßnahmen unterrichtet. Das ist sowohl der Aussage des Zeugen Dr. Böse (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 10, 11) als auch der Aussage des Zeugen Dr. Werthebach (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10) zu entnehmen.

Aus der Aussage des Zeugen Dr. Böse geht hervor, dass er sich am Vormittag des 17. Februar per Fax eine Aufstellung über die wichtigsten Schutzmaßnahmen, die von der Berliner Polizei ergriffen worden waren, zuschicken ließ. Der Zeuge Dr. Böse berichtete, dass er mit dem Zeugen Dr. Werthebach, da er sich zu diesem Zeitpunkt auf Fahrten im Pkw zur Senatsverwaltung für Inneres und danach von dort zur Direktion 1 befunden habe, vom

Auto aus telefoniert habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten dem Zeugen Dr. Werthebach auch die Informationen, das heißt die konkreten Warnhinweise die amerikanischen Einrichtungen und die SPD betreffend, vorgelegen. Der Zeuge Dr. Werthebach habe sich von ihm ausgiebig sowohl die Lage als auch die ergriffenen Schutzmaßnahmen darstellen lassen. Er könne sich noch daran erinnern, dass der Zeuge Dr. Werthebach geäußert habe, dass er auf seine Darstellungen angewiesen sei, da er die örtlichen Gegebenheiten in Berlin nicht so gut kennen würde. Man habe darüber diskutiert, ob der Schutz ausreiche, ob der Schutz erhöht werden müsse und ob das Postieren einer ganzen Hundertschaft bei den Amerikanern nicht zu viel sei. Weiter führte der Zeuge Dr. Böse aus, dass er mit dem Zeugen Dr. Werthebach über die Situation an der Amerikanischen Botschaft und über die SPD-Parteizentrale an der Wilhelmstraße diskutiert habe. Er habe dem Zeugen Dr. Werthebach dargelegt, dass er die Schutzmaßnahmen auf Grund der Erkenntnisse, die er von der Berliner Polizei über die Schutzmaßnahmen erhalten habe, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, für ausreichend halte. Gemeinsam sei man zu dem Schluss gekommen, dass die ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend seien (aaO, S. 11).

Der Zeuge Dr. Werthebach bestätigte in seiner Aussage, dass er am 17. Februar von dem Zeugen Dr. Böse telefonisch über weitere Schutzmaßnahmen unterrichtet worden sei. Es habe sich um eine Auflistung der verstärkten Schutzmaßnahmen gehandelt, die der Zeuge Dr. Böse auf Anfrage bei der Polizeiführung erhalten habe. Diese Auflistung habe sich auch auf amerikanische und türkische Einrichtungen bezogen. Der Zeuge Dr. Werthebach bestätigte, dass er den Zeugen Dr. Böse nach der Plausibilität der Schutzmaßnahmen gefragt habe, wobei dies deswegen geschehen sei, weil ihm z. B. bis zu dem Ereignis die Schinkelstraße vor Ort nicht bekannt gewesen sei. Das betreffe auch die besonderen Gegebenheiten (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10).

Auf die Frage, ob sich die Auflistung der Schutzmaßnahmen, die der Zeuge Dr. Böse von der Polizei erhalten habe, ausschließlich auf türkische und amerikanische Einrichtungen bezogen habe, erklärte der Zeuge Dr. Werthebach, dass man am Morgen des 17. Februar den konkreten Hinweis auf die Außenstelle der amerikanischen Botschaft gehabt habe. Dass türkische Einrichtungen ohne eine Meldung in Deutschland gefährdet gewesen seien, hätte jeder auch ohne Vorliegen einer Warnmeldung annehmen können (aaO, S. 26).

Die an den Zeugen Dr. Werthebach gerichtete Frage, ob seiner Erinnerung nach bei diesem Telefonat Israel eine Rolle gespielt habe, wurde von dem Zeugen verneint (aaO, S. 26).

Auf die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt überhaupt ein Problembewusstsein bezogen auf den Schutz israelischer Einrichtungen gehabt habe, führte der Zeuge Dr. Werthebach aus:

„Herr Vorsitzender, ‚problematisch‘ will ich nicht sagen. Aber für mich war immer von besonderem Interesse der Schutz jüdischer Einrichtungen in Berlin. Ich kenne nicht alle, aber eine Reihe von israelischen Auslandsvertretungen und weiß, wie hervorragend diese geschützt sind.“ (aaO, S. 26)

Auf die erneute Nachfrage, ob denn am 16. und 17. Februar bis zum Eingang des konkreten Warnhinweises auf die geplante Besetzung des Israelischen Generalkonsulates, in Gesprächen, die er z. B. mit dem Zeugen Dr. Böse oder in der Lagebesprechung geführt habe, Israel Thema gewesen sei, insbesondere, ob man sich darüber ausgetauscht habe, ob man in dieser Hinsicht genug für den Schutz getan habe und wie ernst die Gefährdungshinweise auf Israel zu nehmen seien, sagte der Zeuge Dr. Werthebach:

„... Nach meiner Erinnerung nein, weil mir auch nicht in Erinnerung ist, dass ich in Gesprächen auf die Gefährdung israelischer Einrichtungen oder der israelischen Einrichtung in Berlin hingewiesen worden bin. ...“ (aaO, S. 26)

Weder der Zeuge Dr. Vermader noch der Zeuge Haeberer hatten am 16. und 17. Februar 1999 persönlich Kontakt zu dem Zeugen Dr. Werthebach.

Die an den Zeugen Dr. Vermader gestellte Frage, ob er am 16. und 17. Februar einmal persönlich mit dem Innensenator über die Situation gesprochen habe, wurde von dem Zeugen verneint. Weiterhin erklärte der Zeuge Dr. Vermader, dass er den Senator am 16. und 17. Februar nicht gesehen habe. Sein Gesprächspartner sei der Zeuge Dr. Böse gewesen (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 43).

Die an den Zeugen Haeberer gerichtete Frage, ob es zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Werthebach am 16. oder 17. Februar eine konkrete Begegnung gegeben habe, wurde von dem Zeugen ebenfalls verneint. Des Weiteren führte der Zeuge Haeberer aus, dass er sich daran erinnern könne, den Zeugen Dr. Werthebach erstmals am 18. Februar getroffen zu haben. Die Nachfrage, ob es am 16. und 17. Februar zwischen dem Zeugen Dr. Werthebach und ihm ein Telefonat gegeben habe, wurde von dem Zeugen Haeberer ebenfalls verneint (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 46).

1) Hatten Behörden oder Mitarbeiter Berlins und/oder des Bundes vor der Verbringung Öcalans in die Türkei am 15. Februar 1999 Kenntnis über den Ort des Aufenthaltes von Öcalan, und wenn ja, seit wann? An welche Stellen oder Personen sind gegebenenfalls solche Informationen weitergegeben worden? Welche deutschen Behörden bzw. deren Mitarbeiter sind zu welchem Zeitpunkt über die Festnahme Öcalans in Kenia unterrichtet worden? Was ist von diesen Stellen/Personen veranlasst worden?

a) Senatsverwaltung für Inneres

Der Zeuge Dr. Werthebach gab an, keine Informationen über den Aufenthaltsort Öcalans vor dessen Verbringung in die Türkei gehabt zu haben. Er habe zwischenzeitlich in Tageszeitungen gelesen, dass angeblich ein BGS- oder BND-Beamter Kenntnis davon gehabt haben soll, dass sich Öcalan am 5. Februar in Kenia aufgehalten habe. Er habe dies erst nach dem hier in Frage stehenden Ereignis in der Zeitung gelesen. Auf die Frage in welcher Tageszeitung und an welchem Tag er dies gelesen habe, antwortete er, er meine sich an die „Süddeutsche Zeitung“ und an die „Berliner Tageszeitung“ zu erinnern, den Tag könne er nicht sagen (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 15).

Der Zeuge Dr. Böse erklärte, dass er vor der Verbringung Öcalans in die Türkei am 15. Februar 1999 nicht gewusst habe, wo dieser sich aufhalte, und auch nicht erfahren habe, wie man diesen dorthin verbracht habe. Er habe das alles erst am Vormittag des 16. Februar 1999 erfahren, wobei er auch mehrere Kontakte mit dem Bund gehabt habe. Auf die Frage, ob ihm denn mitgeteilt worden sei, dass Öcalan nicht mehr in Syrien sei, führte er aus:

„... Es ist mir in den Lagebesprechungen, die ich abhalte, in dem Jour fixe mit dem Verfassungsschutz, mitgeteilt worden, dass Öcalan aus Syrien abgereist ist, dass er in anderen Ländern war. Ich wusste, dass er versucht hat, in die Niederlande zu gelangen. Wir waren sogar an einem Wochenende - kann ich mich erinnern - sehr aufgeregt, weil uns eine Botschaft erteilte, er würde in Berlin landen. - Das muss wenige Wochen davor gewesen sein. Ich kann jetzt nicht mehr sagen, ob das 14 Tage oder drei Wochen davor war. ... Ich hatte davon gehört, dass er nach Griechenland reisen wolle. Was danach war, wusste ich nicht. Vor allem von Nairobi und Kenia wusste ich nichts, das waren für mich am 16. Februar neue Informationen.“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 3)

Bezüglich der Information, dass Öcalan in Berlin landen wolle, habe er sich vermutlich, weil dies in der Regel so sei, mit dem Leiter der Abteilung II, der die Aufsicht über den Verfassungsschutz habe, und mit dem Leiter der Abteilung III („Öffentliche Sicherheit und Ordnung“) zusammengesetzt und Planspiele durchgeführt, um sicherzustellen, dass Öcalan schnellstmöglich in die Hände der Generalbundesanwaltschaft gekommen wäre, wobei dies alles theoretische Überlegungen gewesen seien, da sich später herausgestellt habe, dass diese Information jeder Grundlage entbehrt habe. Es habe daher keine Veranlassung dazu bestanden, mit Öcalan oder ihm nahestehenden Personen Kontakt aufzunehmen (aaO, S. 4, 5).

Auf die Frage, ob es in der Zeit, in der Öcalan in Syrien war, Kontakte zu diesem von Seiten der Berliner Innenverwaltung gegeben habe, führte der Zeuge aus:

„Die Berliner Innenverwaltung hat, seit ich Staatssekretär bin, das heißt also seit Januar 1995, keine Kontakte zu Öcalan.“ (aaO, S. 4)

Gefragt danach, ob er gegenüber Bundesbehörden den Wunsch geäußert habe, über Aufenthaltsorte von Herrn Öcalan informiert zu werden, führte er aus:

„Nein, diesen Wunsch habe ich nicht geäußert, weil über die Aufenthaltsorte . . . -, nachdem er nicht mehr in Syrien war und eine Art Odyssee für ihn begann - Sie denken bitte an Italien -, wir die Informationen über die Dienste in der Regel hatten, wo er in etwa war. Öcalan spielte für die Bundesrepublik und damit auch für uns - aber auch nur am Rande - eine Rolle als es hieß, er wolle in die Niederlande, um - aus den bekanntesten Gründen - nach Den Haag zu reisen. Nur in dem Zusammenhang ist das von direktem Interesse hier für uns gewesen. Ansonsten war der Aufenthaltsort Öcalans für uns im Zusammenhang mit der Sicherheit in der Stadt nicht von einer Relevanz, die es notwendig gemacht hätte, zu fragen, wo er denn gegenwärtig ist.“ (aaO, S. 5)

Der Zeuge Voß berichtete, er habe zwar am 16. Februar 1999 gegen 7.30 Uhr, als er sich auf dem Weg zur „morgendlichen“ Lage beim Staatssekretär befunden habe, davon gewusst, dass in das Griechische Generalkonsulat am Wittenbergplatz Kurden eingedrungen seien, jedoch seien ihm zu diesem Zeitpunkt und auch im Verlauf des Vormittags die Motive, warum dies geschehen sei, nicht klar gewesen. Die Tatsache, dass Öcalan sich in Kenia aufgehalten hat, habe er erst nach einem Telefonat von Dr. Böse mit der griechischen Generalkonsulin erfahren (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 38).

b) Polizeibehörden

Der Zeuge Saberschinsky gab an, dass sowohl die Polizeibehörde in Berlin als auch er persönlich keine Kenntnis davon gehabt habe, wo sich Öcalan vor seiner Verbringung in die Türkei aufgehalten habe (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 44).

Erste Kenntnis von dem Aufenthaltsort von Herrn Öcalan vor dessen Verbringung in die Türkei habe er erlangt, nachdem die griechische Generalkonsulin, Frau Marinaki, am 16. Februar 1999 gegen 8.40 Uhr zum Zeitpunkt der täglichen Lagebesprechung in das Polizeipräsidium gekommen sei und ihm über ein Fernsehinterview des griechischen Außenministers berichtet habe, in welchem dieser sich zu den jüngsten Aufenthaltsorten Öcalans erklärt habe (aaO, S. 38, 44).

Der Darstellung der Frau Marinaki zu Folge, habe der griechische Außenminister am 15. Februar, 0.00 Uhr griechischer Ortszeit, dass heißt am 16. Februar 1999, 1.00 Uhr MEZ in telefonischem Kontakt mit dem deutschen Außenminister gestanden (aaO, S. 38, 45).

Auf die Frage, ob die griechische Generalkonsulin ihm, dem Polizeipräsidenten, gegenüber berichtet habe, was inhaltlich zwischen den beiden Außenministern besprochen worden sei, erklärte der Zeuge, dass lediglich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass man in dieser Angelegenheit miteinander in Kontakt stünde (aaO, S. 45).

In einem Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Herrn Wolfgang Ischinger, vom 24. Februar 1999 wird mitgeteilt, dass Recherchen im Auswärtigen Amt ergeben hätten, dass die Behauptung der griechischen Generalkonsulin gegenüber dem Zeugen Saberschinsky unrichtig gewesen sei. Den ersten Kontakt zwischen dem griechischen Außenministerium und dem Auswärtigen Amt habe es in dieser Angelegenheit nachweislich erst am 16. Februar 1999, und zwar um ca. 6.30 Uhr in Form eines Anrufs des Büros des griechischen Außenministers im Lagezentrum des Auswärtigen Amtes gegeben. Im Übrigen habe das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern seit dem 16. Februar ab 4.30 Uhr zwecks Verifizierung der mittlerweile eingegangenen ersten Agenturmeldungen über die Festnahme des Kurdenführers mit dem Lagezentrum des Auswärtigen Amtes in Verbindung gestanden (SenInn, Bd. I, S. 15, 18, 19).

Die widersprüchlichen Darstellungen von Frau Marinaki und Herrn Ischinger über den Zeitpunkt einer Kontaktaufnahme zwischen dem griechischen Außenministerium und dem Auswärtigen Amt konnten nicht aufgeklärt werden, weil die Bundesregierung dem bereits geladenen Zeugen, dem Minister des Auswärtigen, Herrn Joseph Fischer, keine Aussagegenehmigung erteilt hat. - Ebenso wurde dem Leiter des Lagezentrums im Auswärtigen Amt, der gleichfalls zur Zeugenvernehmung geladen war, die Aussagegenehmigung nicht erteilt. - Damit war dem Ausschuss auch verwehrt, den Inhalt eines eventuellen Gesprächs zwischen den Ministern festzustellen.

Der Zeuge Piestert gab an, er habe von einem Aufenthalt von Herrn Öcalan keine Kenntnis gehabt. Er habe nicht gewusst, dass dieser vorher in Den Haag gewesen und dass er dann via Athen nach Kenia gekommen sein soll. Der Zeuge bestätigte, dass dieser Sachverhalt seinem Behördenleiter später von der griechischen Generalkonsulin mitgeteilt worden sei (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 2).

c) Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge Dr. Vermander gab an:

Das Landesamt habe natürlich gewusst, dass das Hauptquartier von Öcalan in Syrien in Damaskus sei. Man habe auch gewusst, dass er sich, aus Rußland kommend, eine Weile in Rom aufgehalten habe und dann von dort verschwunden sei. Sein Amt habe jedoch nicht gewusst, dass Öcalan in Nairobi gelandet sei. Man habe auch nicht gewusst, seit wann sich Öcalan in Nairobi aufgehalten habe. Einen ersten Hinweis darauf habe er erst am Morgen des 16. Februar 1999 auf Grund einer Mitteilung eines Nachrichtendienstes erhalten (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 9).

Die Frage, ob er Kenntnis von einer Information gehabt habe, wonach Öcalan in Berlin zwischenlanden wolle, wurde von dem Zeugen verneint (aaO, S. 11).

- 6) **Welche Konsequenzen hat das Land Berlin aus dem Verbot der PKK im Jahre 1993 gezogen? Gibt es Erkenntnisse/Hinweise darauf, dass die PKK im Land Berlin durch Organisationen trotz des ausgesprochenen Verbots direkte oder indirekte Unterstützung - etwa auch in logistischen Fragen - erfahren hat? Welche Erkenntnisse/Hinweise haben die Sicherheitsbehörden Berlins und des Bundes über die Organisationsstruktur der PKK? Wirkte sich diese Struktur auf die Organisation der gewalttätigen Angriffe auf griechische und israelische Einrichtungen nach dem 15. Februar 1999 aus?**
- 8) **Liegen Erkenntnisse/Hinweise vor, warum sich die PKK-Anhänger zu einem Angriff auf das israelische Generalkonsulat entschlossen haben? Gab es Erkenntnisse/Hinweise auf andere in- oder ausländische Angriffsziele in Berlin? Auf welchen Erkenntnissen beruhen die BKA-FS (Eingang SenInn-LZ-Nr. 468 um 17.22 Uhr und Nr. 494 um 19.00 Uhr) vom 16. Februar 1999?**

Hinweis:

Der umfassende Teil der Aussagen zu den o. a. Fragen wurde in vertraulicher Sitzung (NFD; VS-Vertraulich) getroffen und konnte daher in den Ausschussbericht nicht aufgenommen werden.

Der Zeuge Dr. Vermander berichtete, dass nach dem Vollzug der Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 26. November 1993 keine wesentlichen Veränderungen des Verhaltens der PKK in Deutschland zu verzeichnen gewesen seien. Die Vermutung, dass sich die PKK nach dem Verbot in die Konspiration zurückziehen würde, habe sich nicht bestätigt. Die PKK habe auch in Berlin ihre Aktivitäten unbeeindruckt fortgesetzt, wobei sie ihre organisatorische Handlungsfähigkeit weiter ausgebaut habe (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 43).

Nach dem Verbot der PKK bestanden zwar Kontakte zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit der PKK-Führung, jedoch hatte dies auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz keinen Einfluss.

Die an den Zeugen gerichtete Frage, ob sich auf Grund der auf der Bundesebene bestehenden Kontakte zur PKK-Führung Änderungen in der Tätigkeit des LfV im Hinblick auf die Beobachtungsintensität ergeben haben, wurde von dem Zeugen verneint (aaO, S. 48).

Im Land Berlin gab es keine Absprachen des Inhalts, die weiteren Maßnahmen der PKK lediglich zu beobachten, anstatt gegen diese mit polizeilichen Maßnahmen vorzugehen.

Des Weiteren trug der Zeuge Dr. Vermander vor, dass im Zusammenhang mit dem PKK-Verbot auch Tarnvereine verboten worden seien. Die „Rechtsprechung“ habe diese Verbote jedoch aufgehoben, weil die Beweislage in der Hinsicht nicht ausreichend gewesen sei, dass die PKK in konspirativen Formen tätig sein würde.

Beispielhaft nannte der Zeuge das Verbot einer Veranstaltung aus Anlass des Newroz-Festes im Frühjahr 1997, das im Auditorium Maximum der Technischen Universität stattfinden sollte und das Verbot einer Veranstaltung im Herbst 1997, die in der Arena in Treptow stattfinden sollte. Der Zeuge erklärte, dass beide Verbote durch die „Rechtsprechung“ aufgehoben worden seien (aaO, S. 47).

Die PKK erhielt nach ihrem Verbot im Land Berlin Unterstützung aus dem deutschen linksextremistischen Spektrum. Der Zeuge Dr. Vermander berichtete, dass bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Demonstrationen und Protestaktionen seit dem Verbot zunehmend deutsche Sympathisanten aus dem vorgenannten Bereich als Strohmänner in Erscheinung getreten seien. Jeglicher Hinweis auf den PKK-Hintergrund geplanter Veranstaltungen sei bewusst vermieden worden. Im Verlauf der Aktivitäten sei u. a. durch das Zeigen von Fahnen, Emblemen, Bildern oder Skandieren von Parolen der PKK der PKK-Bezug deutlich geworden. Des Weiteren erklärte der Zeuge Dr. Vermander, dass sowohl Solidaritätsbekundungen als auch aktive Unterstützungshandlungen durch einzelne Parlamentarier feststellbar gewesen seien (aaO, S. 44).

Die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz in Bezug auf die Organisationsstruktur der PKK wurden von dem Zeugen Dr. Vermander wie folgt beschrieben:

„... Die PKK ist eine von ihrem Ursprung her marxistisch-leninistische, straff geführte, zentralistische Kaderorganisation, deren Ideologie heute aus einer Mischung von sozialistischem und nationalistischem Gedankengut besteht. Der Parteaufbau umfasst als höchste Organe außer dem Parteikongress den Generalvorsitzenden, also Öcalan, den unter seiner Leitung arbeitenden Parteivorstand und das Zentralkomitee. Die gesamte Parteiarbeit in Europa erfolgt unter der Bezeichnung ‚Nationale Befreiungsfront Kurdistans - ERNK‘. Seit ihrer Gründung im Jahr 1978 ist Abdullah Öcalan unangefochtener Führer der PKK.

... Die Kader der Organisation schulden der Partei unbedingten Gehorsam und haben die Befehle widerspruchslos auszuführen. Sie sind verpflichtet, die vorgesetzten Organe regelmäßig über ihre Aktivitäten zu unterrichten. Eine Fraktionsbildung wird nicht geduldet. Tatsächliche oder vermeintliche Abweichler aus den eigenen Reihen werden verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen. Das Strafmaß reichte in der Vergangenheit bis hin zur Tötung dieser Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland verfügt die PKK über etwa 11 000 Mitglieder und unterstützende Sympathisanten. In Berlin werden ihr etwa 1 000 Personen - das sind 9 % des Gesamtpotentials - zugerechnet. Bei Großveranstaltungen, z. B. Feierlichkeiten zum alljährlichen kurdischen Newroz-Fest, also dem Neujahrsfest, oder der von deutschen Staatsangehörigen initiierten Kurdistan Solidarität, ist die PKK in der Lage, eine bedeutend höhere Teilnehmerzahl zu mobilisieren. Wir haben Veranstaltungen, wo sie über 40 000 Leute auf die Beine gebracht haben.

... Nach dem Verbot wechselte die PKK in Berlin wiederholt Treff- und Versammlungsorte und gründete diverse Tarnvereine mit unterschiedlichen Bezeichnungen. Derzeit dienen die Räumlichkeiten des Vereins demokratischer Emigranten-

union in Berlin, KOC-DEM in Kreuzberg, den Berliner Mitgliedern und Sympathisanten der Organisation als hauptsächlichlicher Treff- und Versammlungsort. Die Aktivitäten der PKK in Europa werden zentral durch die europäische Frontzentrale ACM der ERNK mit Sitz in Brüssel gesteuert. Dies kam beispielsweise auch nach der Verhaftung Öcalans in Nairobi deutlich zum Ausdruck.“ (aaO, S. 44, 45)

Hinsichtlich der Organisationsstruktur der PKK äußerte sich der Zeuge Haebeler wie folgt:

Die Erkenntnisse des LKA über die PKK würden zum einen auf dem „Strukturverfahren“ des BKA beruhen, zum anderen habe das LKA eigene Erkenntnisse aus Strafvermittlungsverfahren gewinnen können. Hinsichtlich der Struktur der PKK seien diese Erkenntnisse jedoch begrenzt.

Im Jahre 1993 sei bei dem LKA zunächst eine Ermittlungsgruppe, aus der später ein Kommissariat hervorgegangen sei, im Hinblick auf das erpresserische Eintreiben von Spendengeldern eingerichtet worden. Daraus habe man Erkenntnisse über Geldeinnahmen, Geldeintreiber und die erste Hierarchieebene der Geldannehmer gewinnen können. Zudem ließen sich Vermutungen zu den Geldabflüssen aufstellen.

Insgesamt lasse sich daraus jedoch nichts entnehmen, was auf andere Organisationen oder Unterstützungen der PKK hindeuten würde. In diesem Zusammenhang habe man erst recht keinen Anhaltspunkt auf die Unterstützung durch Parlamentarier.

Im Jahre 1995 habe das LKA einen Gebietsverantwortlichen der PKK identifizieren können. Da das „Strukturverfahren“ zur PKK bei der Generalbundesanwaltschaft ressortieren würde, sei das BKA mit diesem Ermittlungsverfahren von der Generalbundesanwaltschaft betraut worden.

Im Jahre 1996 sei es dem LKA gelungen, durch die Aussagen eines Aussteigers Einblick in die Handlungsebene der PKK zu bekommen. In diesem Zusammenhang konnten mehrere Ermittlungsverfahren zu Brandanschlägen im Jahre 1993 in Berlin, die offensichtlich von der PKK gesteuert worden seien, aufgeklärt werden. Zugänge zu anderen Bereichen seien jedoch nicht deutlich geworden.

Aus der Sicht des LKA sei es unstrittig, dass es Verbindungen zwischen angemeldeten Versammlungen und Aufzügen der PKK geben würde, weil die Teilnehmer der Versammlungen durch Zeigen von Symbolen ihre Sympathie für die PKK offenkundig machen würden, was zum Teil auch im strafrechtlich relevanten Bereich geschehen würde. Zur Zeit befasse sich die Staatsanwaltschaft mit einem Verfahren, bei dem ein Mitglied des Abgeordnetenhauses betroffen sei. Diese Person habe die Leitung der Veranstaltung übernommen, in deren Verlauf strafrechtlich relevante Symbole der PKK gezeigt worden seien.

Zu dem bei dem LKA 5 eingerichteten Kommissariat zur Verfolgung von Straftaten bezüglich des erpresserischen Eintreibens von Spendengeldern berichtete der Zeuge Haebeler, dass in der Zeit vom 1. März 1993 bis 31. März 1999 in diesem Kommissariat 1 168 Ermittlungsvorgänge angefallen seien. Gegenstand seien die sog. Spendengelderpressungen. Die Tatbestände der Nötigung und der Körperverletzung seien ebenfalls betroffen.

In den letzten Jahren seien die Tatbestände nach dem Vereinsgesetz vermehrt Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen gewesen. Dies lasse sich darauf zurückführen, dass verstärkt Propagandamittel der ERNK bzw. PKK gezeigt worden seien.

Seit dem Friedensappell Öcalans habe es jedoch einen markanten Rückgang bei den Erpressungen gegeben.

Im Hinblick auf die Täter der Spendengelderpressungen schilderte der Zeuge Haebeler, dass es sich auf der Ausführungsebene im Wesentlichen immer wieder um neue Personen handeln würde. Auf der ersten Verantwortungsebene seien dagegen bekanntere Personen anzutreffen.

Das LKA habe Kenntnis von der eifrigen Rekrutierung durch die PKK, insbesondere aus dem Bereich der Jugendlichen. Man habe Hinweise über die Rekrutierung von Jugendlichen in Ausländerwohnheimen, die allein eingereist seien und allein wohnen würden.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sei der Beweis erbracht worden, dass im Jahre 1994 verfälschte Pässe mit Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für die Einreise von den Jugendlichen benutzt worden seien. Die Jugendlichen hätten den Auftrag gehabt, sich noch während der Einreise sofort gegenüber den Behörden, das heißt bereits an der Grenze, darüber zu offenbaren, dass sie mit verfälschten Papieren einreisen würden. Des Weiteren habe der Auftrag bestanden, zeitgleich zu dieser Offenbarung, Asyl zu beantragen. Damit sei zum einen die Einreise in die Bundesrepublik gelungen und zum anderen konnte gegen diese Personen kein Verfahren wegen eines Passvergehens eingeleitet werden. Die Jugendlichen seien dann regelmäßig aus den Ausländerwohnheimen verschwunden.

Bei dem Bundeskriminalamt würde es Verfahren hinsichtlich verschwundener Kinder und Jugendlicher geben. Von dort habe man den Hinweis, dass die Jugendlichen im europäischen Ausland verbleiben würden.

In Berlin habe ein Jugendlicher nach seiner Rückkehr ausgesagt, dass er zu einer Funktionärstätigkeit rekrutiert und ausgebildet worden sei, wobei der Einsatz dann nicht mehr in der Herkunftsstadt erfolgt sei.

In diesem Zusammenhang erklärte der Zeuge Haeberer, dass die PKK somit über ein großes Potential verfügen würde und in niederen Funktionärstätigkeiten gezielt Personen einsetzen könne.

Auf die Frage, ob Erkenntnisse darüber vorliegen würden, dass die Rekrutierung freiwillig erfolgen würde, sagte der Zeuge Haeberer, dass sich dies den polizeilichen Nachforschungen verschließen würde. Jedoch sei in Berlin ein Fall aktenkundig, wo der Versuch einer gewaltsamen Rekrutierung in einem Ausländerwohnheim unternommen worden sei.

Zu dem Punkt des Ablaufs der Informationsvermittlung bei den Spendenaktionen berichtete der Zeuge Haeberer, dass von der Opferseite her in ganz seltenen Fällen ein Einblick in die unterste Strukturebene der PKK möglich sei. In aller Regel wüssten die Opfer nichts von den Strukturen und würden von Personen angesprochen, die ihnen lediglich vom Sehen bekannt seien.

Aus den Beweismitteln habe man Erkenntnisse erzielen können, dass bei den Spendenaktionen Kampagnen stattfinden würden. Aus anderen Ländern habe man die Erkenntnis, dass es Spendenziele geben würde, wobei es sich auch um 5-stellige Sum-

men handle. Die größte Einzelsumme, die das LKA über eine Spendenquittung nachweisen konnte, sei ein Betrag von 20 000 DM gewesen.

Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass viele Spenden freiwillig erfolgen würden.

Zu dem Ablauf der Spendeneintreibung erklärte der Zeuge Haeberer, dass Propagandamaterial verkauft werden würde und der Kaufpreis die Spende sei. Dabei werde sogar eine Quittung durch die PKK ausgestellt.

Die Weiterleitung der Spenden erfolge bar. Dies würde der Tatsache entsprechen, dass die PKK eine Kaderpartei mit Kuriersystem sei und dieses Kuriersystem auch nutzen würde.

Der Zeuge Haeberer erklärte, dass nach den Vorfällen am Israelischen Generalkonsulat das LKA Erkenntnisse darüber gewonnen habe, dass bei der PKK der Gebrauch von Handys eingeschränkt sei. Man verlasse sich wieder mehr auf die mündliche Übermittlung von Informationen, das heißt, es werde der mündlich direkte Weg eingeschlagen.

Von den Tätern und den wenigen Aussagen der Opfer habe man Hinweise auf bestimmte Aufenthaltsorte. Die kurdischen Zentren seien bekannt, jedoch sei ein polizeiliches Vorgehen nicht möglich, da man keine Erkenntnisse darüber habe, dass von dort eine Steuerung der Aktionen erfolgen würde.

Zu der Frage, ob er sich vorstellen könne, dass eigenständige Aktionen der PKK von Berlin aus gesteuert und entschieden werden, äußerte sich der Zeuge Haeberer wie folgt:

Bei der PKK handle es sich um eine Kaderpartei. Aus seiner Sicht sei es unvorstellbar, dass aus der Partei heraus geplante gezielte Aktionen stattfinden würden, ohne dass die Verantwortungsebene der PKK eingebunden sei. Jedoch gebe es Ausnahmen. Das LKA habe Erkenntnisse darüber, dass die PKK Unterstützergruppen oder Unionsverbände, die sogenannten Y-Gruppen, gegründet habe, die es für alle möglichen Gruppen, d. h. für Arbeiter, Frauen, Jugendliche, Studenten und Intellektuelle geben würde.

Die Jugendverbände, d. h. die „YCK-Vereine“ würden der Polizei Probleme bereiten. Dem LKA lägen Aussagen von Personen, die der PKK nahestehen, vor, wonach diese Gruppen schwer zu steuern seien (Wortprotokoll vom 2. September 1999, S. 65 bis 71).

**C. Abweichende Berichte der Fraktion der CDU und der Fraktion der PDS
gemäß § 19 Abs. 2 UntAG**

Abweichender Bericht

der Fraktion der CDU

zum

**1. Bericht (Zwischenbericht)
des 4. Untersuchungsausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin
- 13. Wahlperiode -**

Berlin, den 17. September 1999

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	
• Die Verantwortung der PKK für die Besetzung der Generalkonsulate wurde nicht untersucht	26
• Die Berliner Polizei hat das Israelische Konsulat nicht gestürmt	26
• Der Ausschussvorsitzende hat sein Amt rechtswidrig ausgeübt	26
• Die Aufklärung der Verantwortung der Bundesregierung wurde im Ausschuss verhindert	27
• Der Ausschuss macht Wahlkampf auf dem Rücken der Berliner Sicherheitsbehörden	27
• Für die Wahlen bleibt die Wahrheit auf der Strecke	27
• Der Ausschuss ist rechtlich sinnlos	27
II. Würdigung und Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme	
• Zu Frage 1	28
• Zu Frage 2	28
• Zu Frage 3	28
• Zu Frage 4	28
• Zu Frage 5	29
• Zu Frage 6	29
• Zu Frage 7	30
• Zu Frage 8	30
• Zu Frage 9	30
III. Anmerkungen zum Verfahren des Untersuchungsausschusses und zum Verhalten seines Vorsitzenden	
1. Zum Verfahren des Untersuchungsausschusses	
• Aufgaben, Rechte, und Pflichten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses	31
• Die parlamentarische Vorgeschichte	31
• Der Beginn des Untersuchungsverfahrens	31
• Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin	32
• Die Änderung des Untersuchungsauftrages durch SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen	32
• Die Zeugen der Bundesebene	32
• Die Haltung der Bundesregierung und der SPD-Fraktion gegenüber dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses	32
• Versäumnisse des Ausschussvorsitzenden	32
• Die Folgen der Versäumnisse für das Untersuchungsverfahren	33
2. Zum Verhalten des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses	
• Die Rüge durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses	33
• Die Kampagne gegen den Senator für Inneres und das Landesamt für Verfassungsschutz	33
• Die tendenziöse Vorgehensweise des Abgeordneten Wieland	34
• Der Höhepunkt der Kampagne	34
IV. Zusammenfassung	34

Gemäß § 19 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz legt die Fraktion der CDU dem Abgeordnetenhaus von Berlin folgenden abweichenden Bericht zum Zwischenbericht zu Komplex A des Untersuchungsauftrages der Fraktion der SPD, der PDS und Bündnis 90/Die Grünen vor:

I. Einleitung

Der 4. Untersuchungsausschuss ist auf Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der PDS und der CDU eingesetzt worden, um die Ereignisse in Berlin nach der Verbringung des Abdullah Öcalan am 15. Februar 1999 in die Türkei aufzuklären. **Die CDU-Fraktion hat die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mitbeschlossen, da auf ihr Betreiben auch die Verantwortung der PKK für diese Ereignisse in den Untersuchungsauftrag aufgenommen worden ist.**

Die CDU-Fraktion hat Änderungsanträge zum Zwischenbericht nicht gestellt, da eine Heilung der Mängel des Berichts nicht hätte erreicht werden können. Änderungsanträge hätten daher letztlich die Erstellung eines neuen Berichts zum Ziel haben müssen. Deswegen wird ein abweichender Bericht vorgelegt. Die Vorlage eines abweichenden Berichtes ist aber auch schon deswegen geboten, weil die Beweisaufnahme zu Komplex A auf rechtswidrige Weise geschlossen worden ist und die Fraktion der CDU einen rechtswidrig erstellten Zwischenbericht nicht mitträgt.

Die Verantwortung der PKK für die Besetzung der Generalkonsulate wurde nicht untersucht

Im Kern geht es bei den zu untersuchenden Ereignissen um die Besetzung des griechischen und israelischen Generalkonsulates durch PKK-Sympathisanten und -Straftäter am 16. und 17. Februar 1999. Dabei hat es sich um generalstabsmäßig vorbereitete Angriffe einer sehr gut strukturierten und in Deutschland verbotenen Terror-Organisation gehandelt. **In zuvor nie dagewesener Brutalität sind in Berlin diplomatische Einrichtungen anderer Staaten angegriffen worden, um gegen die Festnahme des PKK-Führers Öcalan zu protestieren.** Diese brutalen Angriffe in Deutschland dauerhaft lebender Kurden, die bedenkenlos ihren Krieg gegen den türkischen Staat auf deutschem Boden austragen wollen, belegen, dass das Verbot der Terror-Organisation PKK aus dem Jahr 1993 in keiner Weise zur Auflösung ihrer Strukturen beigetragen hat, im Gegenteil. **Der PKK hat es in den Jahren seit dem Verbot nie an breiter Sympathie und vielfachen Solidaritätsbekundungen insbesondere aus dem Bereich der PDS und der Bündnis-Grünen gefehlt.** Da sich ein Rückgriff auf Informationen, die dem Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung gegeben wurden, verbietet, kann hier nur festgehalten werden, dass es nicht nur bei Sympathie- und Solidaritätsbekundungen geblieben ist und die PKK insbesondere in Berlin bestens organisiert und zu allem entschlossen ist.

Der Komplex A des Untersuchungsauftrages bezieht sich vor allem auf die Frage, welche Vorfelddaten die Berliner Sicherheitsbehörden zu den Ereignissen am 16. und 17. Februar 1999 gehabt haben. **Nicht zum Gegenstand der bisherigen Beweisaufnahme ist damit das Verhalten der PKK-Straftäter gemacht worden, welche am 16. und 17. Februar 1999 unter brutalster Gewaltanwendung das griechische und israelische Generalkonsulat besetzt haben.** Damit endet der dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegte Zwischenbericht des 4. Untersuchungsausschusses genau an dem Punkt, an dem die Verantwortlichkeit der PKK für die Geschehnisse am 16. und 17. Februar 1999 beginnt.

Die Berliner Polizei hat das israelische Konsulat nicht gestürmt

Da am 10. Oktober 1999 das Abgeordnetenhaus von Berlin neu gewählt wird, wird es dem 4. Untersuchungsausschuss in der bis dahin verbleibenden Zeit nicht mehr möglich sein, dem Abgeordnetenhaus von Berlin noch vor der Wahl einen abschließenden Bericht vorzulegen, der die Verantwortlichkeit der PKK-Sympathisanten und -Straftäter zu den Geschehnissen am 16. und 17. Februar 1999 zum Gegenstand hat. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil gegenwärtig eine Vielzahl von Strafverfahren gegen die insoweit verantwortlichen Personen bei Berliner Strafgerichten anhängig sind und erste Verurteilungen bereits ausgesprochen wurden. **Der Vorsitzende des 4. Untersuchungsausschusses, der Grünen-Abgeordnete Wieland, hat am 26. April 1999 gegenüber der Süddeutschen Zeitung geäußert: „Auch die kurdische Bevölkerung der Stadt soll sehen, dass wir die Sache ernst nehmen!“** Die Nichtuntersuchung der Verantwortung der PKK vor den Wahlen hat der Vorsitzende in der Durchführung der Beweisaufnahme dann auch durchgesetzt, da es ihm gemeinsam mit der PDS- und der SPD-Fraktion gelungen ist, vor den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 1999 einen Zwischenbericht vorzulegen, der den Eindruck erweckt, dass die Berliner Sicherheitsbehörden für die Geschehnisse am 16. und 17. Februar 1999 verantwortlich sind. Die PKK als Verursacher der europaweiten Gewalttätigkeiten bleibt unerwähnt. **Die Berliner Polizei hat das israelische Generalkonsulat jedoch nicht gestürmt.** Da allein schon aus diesem Grund die tatsächlichen Geschehensabläufe und Verantwortlichkeiten auf den Kopf gestellt sind, sieht sich die CDU-Fraktion nicht in der Lage, den Zwischenbericht, der mit den Stimmen von Grünen-, PDS- und SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus vorgelegt werden soll, mitzutragen.

Der Ausschussvorsitzende hat sein Amt rechtswidrig ausgeübt

Allein die Vielzahl und Intensität der Verstöße gegen geltendes Recht durch den Ausschussvorsitzenden (s. dazu auch III. Verfahren), der Beweisaufnahmen außerhalb des Untersuchungsauftrages durchgeführt, Zeugen vor Abschluß der Beweisaufnahme öffentlich mit Strafanzeigen bedroht, in nicht-öffentlicher Sitzung vorgetragene Zeugenaussagen öffentlich gemacht und Beweisanträge pflichtwidrig mißachtet hat, belegen, dass der Ausschussvorsitzende sein mit richterlichen Befugnissen ausgestattetes, zur Neutralität verpflichtendes Amt mißbraucht hat, um von der Verantwortlichkeit der kurdischen PKK-Sympathisanten für die Geschehnisse abzulenken und Wahlkampf zu machen. **Wer das Landesamt für Verfassungsschutz abschaffen will und gleichzeitig in früheren Äußerungen gegen das Verbot der Terror-Organisation der PKK polemisiert, führt einen Untersuchungsausschuss so, wie es der Ausschussvorsitzende getan hat.**

Die Aufklärung der Verantwortung der Bundesregierung wurde im Ausschuss verhindert

Die rot-grüne Bundesregierung hat zu einem Zeitpunkt, als die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gegen Öcalan in Deutschland möglich gewesen wäre, darauf verzichtet, den PKK-Führer nach Deutschland ausliefern zu lassen. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hatte dieses Auslieferungsbegehren an die Bundesregierung gestellt, da er beabsichtigt hatte, Öcalan wegen schwerster Verbrechen, die die PKK in seinem Namen in Deutschland begangen haben soll, vor einem deutschen Gericht anzuklagen. Dieses rechtsstaatlich gesicherte Verfahren wollte die rot-grüne Bundesregierung in Deutschland jedoch nicht durchführen, da sie Sorge davor hatte, dass dieses Verfahren durch lautstarke und gewalttätige Proteste von PKK-Sympathisanten in Deutschland begleitet werden würde. Dies belegt nicht nur, dass sich die Ausländerpolitik und Rechtspolitik in Deutschland derzeit auf einem sehr bedenklichen Weg befindet. **Vielmehr ergibt sich daraus auch, dass die Bundesregierung nach der Verbringung des Öcalan in die Türkei in einer gesteigerten Verantwortung für die Geschehnisse in der Bundesrepublik Deutschland am 16. und 17. Februar 1999 gestanden hat, da die Gewalteruption in diesem Ausmaß hätte vermieden werden können.** In Deutschland hätte Öcalan weder die Todesstrafe gedroht, noch hätten die PKK-Vertreter eine solche Wut und Demütigung empfunden, wie sie durch die Verbringung des Öcalan in die Türkei ausgelöst worden sind. Inwieweit die Bundesregierung dieser Verantwortung Rechnung getragen hat, hätte durch die Vernehmung des Bundesinnenministers Schily, seines Staatssekretärs Schapper und des Leiters des Bundeskriminalamtes Kersten aufgeklärt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch eine Grundsatzentscheidung bezogen auf den Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Herrn Dr. Frisch, rechtlich den Weg aufgezeigt, wie diese Einvernahme hätte erfolgen können. **Obwohl die CDU-Fraktion auf der Basis der rechtlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes die drei genannten Zeugen geladen hat, hat der 4. Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen von Grünen-, PDS- und SPD-Fraktion die Anhörung dieser Zeugen auf eindeutig pflichtwidrige Weise verhindert.**

Der Ausschuss macht Wahlkampf auf dem Rücken der Berliner Sicherheitsbehörden

Da der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bereits zu erkennen gegeben hat, dass er über den Wahltag am 10. Oktober 1999 hinaus weitere Beweisaufnahmen durchführen möchte, liegt es auf der Hand, dass die Einvernahme der drei genannten Bundeszeugen deshalb verhindert werden sollte, damit die damit verbundenen Feststellungen nicht mehr Eingang in den Zwischenbericht finden können, der dem Berliner Abgeordnetenhaus noch vor den Wahlen vorgelegt wird. Die bisherigen, im vorgelegten Zwischenbericht zusammengefassten Feststellungen sind daher allein schon wegen ihrer Unvollständigkeit keine Feststellungen, sondern Wertungen. **In bewusster Verhinderung der umfassenden Klärung der Verantwortlichkeiten ist daher in diesem Untersuchungsausschuss in unverantwortlicher Weise Wahlkampf auf dem Rücken der Berliner Sicherheitsbehörden ausgetragen worden.**

Für die Wahlen bleibt die Wahrheit auf der Strecke

Darüber hinaus hat der Vorsitzende in der Süddeutschen Zeitung am 9. September 1999 selbst zu erkennen gegeben, dass überlegt werden müsse „ob Werthebach nicht noch einmal vor den Ausschuss geladen werden müsse, um die Widersprüche aufzuklären“, obwohl der Ausschuss zuvor gegen die Stimmen der Fraktion der CDU die Beweisaufnahme geschlossen hatte. Einen erreichbaren Zeugen nicht noch einmal zu hören, um Widersprüche aufzuklären, verstößt jedoch gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes. Hier ist die Beweisaufnahme rechtswidrig durchgeführt worden. Der untersuchte Sachverhalt ist nicht aufgeklärt. Dennoch werden in öffentlichen Erklärungen aus diesem Komplex Vorwürfe gegen den Innensenator abgeleitet. **Die Nichtdurchführung der Vernehmung der Bundeszeugen und die Nichtaufklärung der genannten Widersprüche belegen daher eindeutig, dass der Zwischenbericht keine seriös ermittelten Feststellungen enthält, sondern vor allem rechtzeitig vor der Wahl des Abgeordnetenhauses vorliegen soll.**

Der Ausschuss ist rechtlich sinnlos

Ein seriös durchgeführter Untersuchungsausschuss hat nach der Verfassung von Berlin und dem Untersuchungsausschussgesetz Tatbestände aufzuklären, um Entscheidungen des Berliner Abgeordnetenhauses vorzubereiten. Die Vorlage eines Zwischenberichtes kann diese Entscheidungen des Abgeordnetenhauses jedoch gerade nicht vorbereiten, da eine endgültige Feststellung der zu untersuchenden Tatbestände noch aussteht. **Da das Berliner Abgeordnetenhaus neu gewählt wird und die Zuständigkeit dieses Untersuchungsausschusses mit dem Zusammenreten des neuen Abgeordnetenhauses (Grundsatz der Diskontinuität) endet, kann dieser Untersuchungsausschuss dem jetzigen Abgeordnetenhaus von Berlin keinen abschließenden Bericht mehr vorlegen, der Entscheidungen dieses Parlamentes vorbereitet.** Denn die Entscheidungen des Abgeordnetenhauses von Berlin können auch nur den jetzigen Senat betreffen. Die Kontrolle des neuen Senats obliegt dem neu zu wählenden Abgeordnetenhaus von Berlin.

Aus all diesen Gründen kann die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses den mit den Stimmen von PDS-, Bündnis 90/Die Grünen- und SPD-Fraktion verabschiedeten Zwischenbericht nicht mittragen, da er keine Feststellungen trifft, sondern ausschließlich in missbräuchlicher Weise den Wahlkampf vorbereiten soll. Die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses legt deswegen einen abweichenden Bericht zu den bisherigen Feststellungen des 4. Untersuchungsausschusses vor.

II. Würdigung und Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme

Zu Komplex A. des Untersuchungsauftrages können nach der Durchführung der bisherigen Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen werden:

Zu Frage 1: *Hatten Behörden oder Mitarbeiter Berlins und/oder des Bundes vor der Verbringung Öcalans in die Türkei am 15. Februar 1999 Kenntnis über den Ort des Aufenthaltes von Öcalan, und wenn ja, seit wann? An welche Stellen oder Personen sind gegebenenfalls solche Informationen weitergegeben worden? Welche deutschen Behörden bzw. deren Mitarbeiter sind zu welchem Zeitpunkt über die Festnahme Öcalans in Kenia unterrichtet worden? Was ist von diesen Stellen/Personen veranlasst worden?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass die Berliner Sicherheitsbehörden nach der Besetzung des griechischen Generalkonsulates am 16. Februar 1999 um 4.30 Uhr über den Hintergrund der Besetzung – der Verbringung des Öcalan in die Türkei in der Nacht zum 16. Februar 1999 – durch den Bund erst mehrere Stunden später informiert worden sind. Warum die Berliner Sicherheitsbehörden erst so spät informiert worden sind, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären. Der durch die Fraktion der CDU gestellte und durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gebotene 6. Beweisantrag, die zur Aufklärung dieser Frage relevanten Bundeszeugen (Innenminister Schily, Staatssekretär im Bundesinnenministerium Schapper und den Leiter des Bundeskriminalamtes Kersten) zu laden, wurde rechtswidrig gegen die Stimmen der CDU abgelehnt. Die Frage, ob und wann Sicherheitsbehörden des Bundes Informationen über die Verbringung des Öcalan hatten und ob diese unverzüglich nach Berlin weitergeleitet wurden, konnte deshalb nicht geklärt werden.

Zu Frage 2: *Wann und auf welchem Wege wurden Polizei, Landesamt für Verfassungsschutz und Innenverwaltung in Berlin von der Entführung Abdullah Öcalans informiert? Welche Warnhinweise gingen bis zum 17. Februar 1999, 13.00 Uhr, bei diesen Behörden ein, welche Gefährdungsanalysen wurden erstellt, insbesondere auch nach der Besetzung des griechischen Generalkonsulates am 16. Februar 1999? Gibt es Erkenntnisse oder Hinweise bei den Sicherheitsbehörden des Bundes oder Berlins, durch welche Stellen oder Person(en) die Besetzung und Erstürmung der beiden Generalkonsulate geplant und gesteuert worden ist? Seit wann liegen solche Erkenntnisse/Hinweise bei welcher Stelle und bei welcher(n) Person(en) vor?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass vom Vormittag des 16. Februar 1999 bis zum 17. Februar 1999 13.00 Uhr eine Vielzahl von Hinweisen bei den Berliner Sicherheitsbehörden eingingen, die in Bezug auf israelische Einrichtungen jedoch ausnahmslos *abstrakter* Natur waren. Eine konkrete Bedrohung für das israelische Generalkonsulat ist in dieser Zeit nicht mitgeteilt worden. Der Ausschuss konnte darüber hinaus feststellen, dass es eine für eine bundes- bzw. europaweite Lage wünschenswerte Koordinierung durch Sicherheitsbehörden des Bundes nicht gab (Wortprotokoll InnSichOrd vom 22. Februar 1999, S. 10). Des Weiteren konnte nach der bisher durchgeführten Zeugeneinvernahme und Durchsicht der dem Ausschuss vorliegenden Akten und Unterlagen festgestellt werden, dass es in Bezug auf das israelische Generalkonsulat einen *konkreten* Warnhinweis des BfV an das LfV Berlin am 17. Februar 1999 erst um 13.20 Uhr gegeben hat (Ordner Seninn, Band III, Anlage 8, S. 27 und SenInn, Band V, Anlage 3, S. 214). Worauf dieser Hinweis basierte und ob er nicht früher hätte übermittelt werden können, konnte der Ausschuss trotz der Einvernahme des Zeugen Dr. Frisch nicht klären. Weitere Bundeszeugen sind nicht gehört worden. Der Untersuchungsausschuss konnte insbesondere die Aussage des Generalstaatsanwaltes beim Landgericht Berlin, Dr. Karge, vor dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses am 4. März 1999 nicht überprüfen, dass Kurden bereits am 17. Februar 1999 um 10.00 Uhr vormittags die Erstürmung des israelischen Generalkonsulates verabredet hätten (Wortprotokoll Rechtsausschuss vom 4. März 1999, Seite 3).

Zu Frage 3: *Wie erlangten die Behörden Berlins Kenntnisse von Angriffen der PKK in anderen europäischen und deutschen Städten? Wann und durch wen erhielten sie diese Informationen? Von welcher Qualität war das durch den Bund vermittelte Lagebild? Von welcher Art sind die Gefährdungshinweise gewesen? Gibt es eine Klassifizierung von Gefährdungshinweisen? Wurde diese bei den vorliegenden Hinweisen berücksichtigt? Wenn nicht, warum nicht?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass die Berlin erreichenden Informationen durch wertungsfreie Wiederholungen und mangelhafte Analysen gekennzeichnet waren. Zwischen den Bundesländern herrschte ein reger Informationsfluss, der aber mangels Einbindung in einen bundes- und europaweiten Kontext, fehlender Koordinierung durch die Bundesbehörden und auf Grund der Abstraktheit der Meldungen ein bestenfalls unscharfes Lagebild vermitteln konnte. In der Gesamtschau der schriftlich oder mündlich eingegangenen Hinweise konnte festgestellt werden, dass der einzig *konkrete* Hinweis auf eine israelische Einrichtung am 17. Februar 1999 um 13.20 Uhr erfolgte. Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilte um 13.20 Uhr fernmündlich mit, dass eine Besetzung des israelischen Generalkonsulates um 14.00 Uhr erfolgen würde. Dieser Hinweis beruhe auf gesicherten Erkenntnissen. Der Hinweis erreichte das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin sowie das Landeskriminalamt und wurde in Berlin unverzüglich umgesetzt. Bereits um 13.40 Uhr befanden sich nach Aussagen der Zeugen 180 Polizeibeamte vor Ort. Ein anderer Hinweis dieser Qualität ist weder am 16. noch am 17. Februar 1999 bei Berliner Sicherheitsbehörden eingegangen.

Zu Frage 4: *Welche Schutzmaßnahmen wurden für welche Objekte in der Stadt angeordnet? Wann wurden sie getroffen?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass berlinweit umfassende Schutzmaßnahmen unverzüglich und lageangepasst getroffen wurden. Die Schutzmaßnahmen waren vom Objektschutz bis zum Raumschutz und der Einteilung der Polizeikräfte so angelegt, dass auf eine Veränderung der Lage in kürzester Zeit reagiert werden konnte. In Bezug auf israelische Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des israelischen Generalkonsulates

konnte der Untersuchungsausschuss nach der bisherigen Beweisaufnahme feststellen, dass die Berliner Sicherheitsbehörden vor Eingang des *konkreten*, auf das israelische Generalkonsulat bezogenen, Warnhinweises *alles* getan haben, um auch jüdische und israelische Einrichtungen hinreichend zu schützen. Obgleich deutschlandweit am 16. und 17. Februar 1999 keine jüdischen und israelischen Einrichtungen attackiert worden sind, hat die Berliner Polizei neben dem Schutz vieler hundert anderer Objekte auch jüdische und israelische Einrichtungen umfassend geschützt. So ist bereits am 16. Februar 1999 die jüdische Synagoge in der Oranienburger Straße durch Polizei vor Ort massiv geschützt worden, weil das Gebäude durch seine baulichen Eigenarten in hohem Maße anfallsgefährdet ist. In Bezug auf das israelische Generalkonsulat haben alle einvernommenen Zeugen übereinstimmend ausgesagt, dass sie von einem hohen Maße der Eigensicherung des Gebäudes ausgegangen sind, da diplomatische Vertreter Israels bereits Anfang der 90er-Jahre zwei Angebote seitens der Berliner Polizei, mit den Vertretern Israels Schutzmaßnahmen für dieses Gebäude zu erörtern, unter Hinweis auf die eigenen Möglichkeiten, hinreichenden Schutz zu gewähren, abgelehnt haben. Da zum Zeitpunkt des Angriffes auf das israelische Generalkonsulat drei Wachschutzpolizisten vor Ort gewesen sind und gleichzeitig durch ein erfolgreiches Raumschutzkonzept sichergestellt werden konnte, dass bereits 20 Minuten nach Eingang des Warnhinweises des Bundesamtes für Verfassungsschutz über 180 Polizeibeamte vor Ort gewesen sind, durfte und konnte die Berliner Polizei davon ausgehen, dass das israelische Generalkonsulat hinreichend geschützt sei.

Zu Frage 5: *Wie wurden die Warnhinweise auf eine Gefährdung israelischer Einrichtungen durch die in einigen Medien geäußerte Vermutung israelischer Beteiligung an der Entführung Öcalans beurteilt?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass sämtliche Hinweise auf eine Gefährdung israelischer Einrichtungen von den Berliner Sicherheitsbehörden aufgenommen und in entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden. So wurde auch die lediglich presse-öffentliche Vermutung, der Mossad (israelischer Geheimdienst) sei an der Verbringung des Öcalan in die Türkei beteiligt gewesen, in die Beurteilung durch Berliner Sicherheitsbehörden aufgenommen. Es ist hierbei festzustellen, dass die vorgenannte Vermutung reine Spekulation geblieben und von israelischer Seite unverzüglich noch am 16. Februar 1999 dementiert worden ist. In diesem Zusammenhang hat sich der Untersuchungsausschuss in einer umfänglichen Beweisaufnahme mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem LfV Berlin am 16. Februar 1999 durch das BfV eine Prioritätenliste/Rangfolge der gefährdeten Staaten unter Nennung des Landes Israel übermittelt worden sei oder nicht. Dazu ist festzustellen, dass dies für den Untersuchungsauftrag und die tatsächlichen Geschehensabläufe und Sicherheitsanalysen der Berliner Polizei völlig irrelevant ist. Denn die Berliner Polizei hat vor Eingang des *konkreten*, auf das israelische Generalkonsulat bezogenen, Warnhinweises des BfV am 17. Februar 1999 um 13.20 Uhr israelische und jüdische Einrichtungen auf der Basis einer Gefährdungsanalyse, die zum Ergebnis einer nachrangigen Gefährdung des Staates Israel gekommen ist, geschützt. Diese Gefährdungsanalyse ergab sich einerseits aus eigenen Erkenntnissen der Berliner Sicherheitsbehörden am 16. Februar 1999 und wurde andererseits gestützt durch die Informationen, die auch das Bundeskriminalamt am 16. Februar 1999 allen Bundesländern zur Verfügung gestellt hat. Auch danach war der Staat Israel und seine Einrichtungen als nachrangig gefährdet anzusehen, da am 16. Februar 1999 presseöffentlich auch über eine Beteiligung des israelischen Geheimdienstes Mossad an der Verbringung des Öcalan in die Türkei diskutiert worden ist. Es ist daher unerheblich, ob am Morgen des 16. Februar 1999 der Zeuge Dr. Frisch dem Zeugen Dr. Vermander in einem Telefongespräch mitgeteilt hat, dass Israel als nachrangig gefährdet anzusehen sei. Eine andere Bewertung des Geschehensablaufes hätte sich nur dann ergeben können, wenn Bundesbehörden auf eine vorrangige Gefährdung jüdischer und israelischer Einrichtungen hingewiesen hätten, die Berliner Sicherheitsbehörden aber nur von einer nachrangigen Gefährdung ausgegangen wären. Dann, aber auch nur dann, hätten die Berliner Sicherheitsbehörden zu Recht mit dem Vorwurf konfrontiert werden können, sie hätten trotz einer entgegenstehenden Erkenntnislage nicht alles zum Schutz jüdischer und israelischer Einrichtungen getan. Dies war jedoch nicht der Fall, da keine Sicherheitsbehörde der Bundesrepublik Deutschland von einer vorrangigen Gefährdung israelischer und jüdischer Einrichtungen ausgegangen ist. In keinem europäischen Land und auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland waren israelische oder jüdische Einrichtungen Ziel der PKK-Aggressionen. Es ist vielmehr zwischen allen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Konsens gewesen, dass vor allem die Türkei, USA, Kenia und Griechenland als gefährdet anzusehen sind.

Zu Frage 6: *Welche Konsequenzen hat das Land Berlin aus dem Verbot der PKK im Jahre 1993 gezogen? Gibt es Erkenntnisse/Hinweise darauf, dass die PKK im Land Berlin durch Organisationen trotz des ausgesprochenen Verbots direkte oder indirekte Unterstützung – etwa auch in logistischen Fragen – erfahren hat? Welche Erkenntnisse/Hinweise haben die Sicherheitsbehörden Berlins und des Bundes über die Organisationsstruktur der PKK? Wirkte sich diese Struktur auf die Organisation der gewalttätigen Angriffe auf griechische und israelische Einrichtungen nach dem 15. Februar 1999 aus?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisher durchgeführten Beweisaufnahme feststellen, dass als Folge des im Jahre 1993 ergangenen PKK-Verbotes die rechtlich gebotene Anwendung aller zur Verfügung stehenden vereins- und versammlungsrechtlichen Maßnahmen durch die Berliner Polizei als Versammlungsbehörde konsequent angewandt worden sind. Strukturen und Vorgehensweise der PKK zeigen jedoch, dass sie es verstanden hat, auf die Praxis der Verwaltungsrechtsprechung zum Versammlungsrecht zu reagieren. Die Vernehmung des Zeugen Dr. Vermander ergab, dass die PKK nach dem Verbot im Jahre 1993 in Berlin wiederholt Treff- und Versammlungsorte wechselte sowie diverse Tarnvereine mit unterschiedlichen Bezeichnungen gründete. Bei ihrem Bemühen um Tarnung erhielt die PKK im Land Berlin Unterstützung aus dem deutschen links-extremistischen Spektrum; insbesondere dadurch, dass bei der Anmeldung von Versammlungen das Verbot durch deutsche Strohleute umgangen werden konnte. Durch derartige Unterstützungshandlungen, an denen sich auch einzelne Parlamentarier des Berliner Abgeordnetenhauses der Fraktionen Bündnis/Die Grünen und der PDS beteiligt haben, konnte ein PKK-Hintergrund geplanter Aktivitäten gegenüber der Versammlungsbehörde ver-

schleiert werden. Weiter ergab die Beweisaufnahme, dass die PKK in Berlin über eine sehr gute Struktur verfügt und nahezu unbehelligt agieren kann. Von den etwa 11 000 Mitgliedern der PKK in der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 1 000 in Berlin. Damit kann die marxistisch-leninistisch ausgerichtete und straff geführte Kaderorganisation PKK in Berlin auf eine solide Parteibasis zurückgreifen. Die Parteikader schulden der Organisation unbedingten Gehorsam und haben Befehle widerspruchslos auszuführen. Vor dem Hintergrund dieser logistischen Voraussetzung weitreichender Unterstützungshandlungen aus dem linksextremistischen Bereich und dem konspirativen Vorgehen der PKK sind die Tätigkeiten und tatsächlichen Machtgefüge innerhalb der Partei für die Verfassungsschutzämtern schwer aufzuklären.

Zu Frage 7: *Welche Schutzmaßnahmen wurden für das israelische Generalkonsulat angeordnet? Weshalb wurde die normale Bewachung durch drei Angestellte im Polizeivollzugsdienst – frühere Wachpolizisten (Wapos) – nicht personell verstärkt, sondern nur verstärkte Funkstreifen­tätigkeit angeordnet? Weshalb wurden das türkische und US-amerikanische Konsulat sowie das Willi-Brandt-Haus erheblich stärker durch Bereitschaftspolizei geschützt?*

Der Untersuchungsausschuss konnte auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme feststellen, dass für das israelische Generalkonsulat am 17. Februar 1999 die polizeilichen Schutzmaßnahmen 5 und 6 angeordnet waren, also eine doppelte Bestreifung und zwar in unregelmäßiger sowie regelmäßiger zeitlicher Abfolge erfolgt ist. Diese Schutzmaßnahmen wurden unterstützend zu dem durch drei vor dem Generalkonsulat postierte Wachpolizisten geleisteten Objektschutz gefahren. Weiterhin war das Generalkonsulat eingebunden in einen den Objektschutz ergänzenden stadtweiten Raumschutz durch die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung. Darüber hinaus hatte die Direktion 2 einen Zug der eigenen Direktions-Hundertschaft mit Raumschutzaufgaben in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg beauftragt, so dass ein zusätzlicher Raumschutz für die in diesen Bezirken gelegenen gefährdeten Objekte sichergestellt war. Die Verantwortlichkeit für den Objektschutz war für diesen Tag durch die Polizeiführung auf die Direktionen übertragen worden, um die dort vorhandene Ortskenntnis zum Tragen zu bringen und eine höhere Flexibilität zu erreichen. Weitere Schutzmaßnahmen sind für das israelische Generalkonsulat auf Grund der hohen Eigensicherung des Gebäudes – wie alle Zeugenaussagen einvernehmlich ergeben – nicht für erforderlich gehalten worden. Die befragten Zeugen berichteten übereinstimmend von den vielfältigen Sicherheitsmaßnahmen am Gebäude (Videoüberwachung, Sicherheitsschleuse, Sicherheitspersonal, gepanzerte Türen). Darüber hinaus berichteten die Zeugen Dr. Böse und Haerberer übereinstimmend davon, dass von israelischer Seite das Angebot der Berliner Polizei zur Durchführung einer Sicherheitsberatung zweimal abgelehnt worden sei und dabei zum Ausdruck gebracht worden ist, dass Israel den hohen Sicherheitsbedürfnissen in eigener Verantwortung gerecht werden könne. Diese Zeugen führten dazu aus, dass taktische Maßnahmen sowie sicherheitstechnische Vorkehrungen im Innern des Gebäudes originäre Hoheitsbefugnisse des Staates Israel sind, da es sich bei dem gesamten Grundstück, auf dem sich das israelische Generalkonsulat befindet, um israelisches Hoheitsgebiet handelt.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses haben ergeben, dass das türkische und US-amerikanische Generalkonsulat sowie das Willi-Brandt-Haus aus Gründen der völlig anderen Gebäudebeschaffenheit sowie geographischen Lage in der Stadt mit anderen polizeilichen Schutzmaßnahmen gesichert wurden und zudem in Bezug auf diese Gebäude Gefährdungshinweise von höherer Relevanz vorlagen. Eine vordringliche Gefährdung des türkischen Generalkonsulates ergab sich selbstverständlich aus der Tatsache, dass sich die PKK nach ihrem Selbstverständnis im Kriegszustand mit der Türkei befand, und Öcalan in diesen „verhassten“ Staat verbracht worden war. Eine hohe Gefährdung der US-Botschaft ergab sich aus den am Morgen des 17. Februar 1999 vorliegenden konkreten Hinweisen, dass die PKK eine Erstürmung dieses Gebäudes plane, wie der Zeuge Piestert dargestellt hat (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 9). Die Notwendigkeit zum verstärkten Polizeischutz des Willi-Brandt-Hauses ergab sich zum einen aus der Beschaffenheit und Lage des Hauses und zum anderen aus der Tatsache, dass in Hamburg die SPD-Parteizentrale von der PKK erstürmt worden war.

Zu Frage 8: *Liegen Erkenntnisse/Hinweise vor, warum sich die PKK-Anhänger zu einem Angriff auf das israelische Generalkonsulat entschlossen haben? Gab es Erkenntnisse/Hinweise auf andere in- oder ausländische Angriffsziele in Berlin? Auf welchen Erkenntnissen beruhen die BKA-FS (Eingang SenInn-LZ-Nr. 468 um 17.22 Uhr und Nr. 494 um 19.00 Uhr) vom 16. Februar 1999?*

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand des Untersuchungsausschusses bleibt festzuhalten, dass die Frage nach der Entschlusslage der PKK zur Erstürmung einerseits und der Erkenntnislage des BKA im Vorfeld der Aktionen andererseits auf Grund der bisher durchgeführten Zeugenvernehmung nicht geklärt werden konnte. Die hier maßgeblichen Zeugen der Bundessicherheitsbehörden, deren Ladung die CDU-Fraktion beantragt hatte, wurden pflichtwidrig nicht geladen. Aus diesem Grund konnte der Ausschuss keine Erkenntnisse darüber gewinnen, warum sich die PKK-Anhänger zu einem Angriff auf das israelische Generalkonsulat entschlossen hatten und ebenfalls konnte nicht ermittelt werden, auf welchen Erkenntnissen das BKA Fernschreiben vom 16. Februar 1999 um 17.22 Uhr wiederholt um 19.00 Uhr beruhte.

Zu Frage 9: *Wann und mit welchem Detaillierungsgrad wurde der Innensenator persönlich über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen unterrichtet?*

Die bisherigen Vernehmungen der Zeugen Dr. Werthebach, Dr. Böse, Saberschinsky, Voß und Piestert haben ergeben, dass der Innensenator regelmäßig über die Lage sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert worden ist. Im wesentlichen wurde der Zeuge Dr. Werthebach in einer von ihm einberufenen Sitzung am Abend des 16. Februar 1999 um 20.00 Uhr über die Geschehnisse des Tages und die zu erwartende Lage des nächsten Tages informiert. Die Besprechung hat vor allem deshalb stattgefunden, da der Innensenator einen Urlaub abgebrochen hatte und sich unmittelbar über die Geschehnisse und die veranlassenden Schutzmaßnahmen berichten lassen wollte. Am Morgen des 17. Februar 1999 ist der Innensenator telefonisch durch den Zeugen Dr. Böse über die Fortschreibung der Sicherheitslage infor-

miert worden. Dabei wurden die der Einsatzkonzeption zugrundeliegenden orts- und objektbezogenen Schutzkonzepte im allgemeinen vorgetragen. Insbesondere die Vernehmung des Zeugen Piestert machte deutlich, dass eine polizeitaktische Beurteilung einzelner ganz bestimmter Schutzmaßnahmen oder Streifenaktivitäten nicht Aufgabe des Innensensors ist (Wortprotokoll vom 25. Juni, S. 28). Während der Schwierigkeit des Schutzkonzepts hat der Innensensor nach übereinstimmenden Zeugenaussagen von ihm selbst und allen anderen Zeugen, die dazu befragt worden sind, das Konzept der Polizei zur Bewältigung der stadtweiten Großlage mitgetragen.

III. Anmerkungen zum Verfahren des Untersuchungsausschusses und zum Verhalten seines Vorsitzenden

1. Zum Verfahren des Untersuchungsausschusses

Aufgaben, Rechte und Pflichten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Untersuchungsverfahren haben in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Durch sie erhalten die Parlamente die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, **wie sie sonst nur Gerichten zur Verfügung stehen**, selbständig die Sachverhalte zu prüfen, die sie in Erfüllung ihres Verfassungsauftrages als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten (BVerfG 49,70 ff [85]). Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben dabei öffentliche Gewalt aus, das heißt, sie sind im Rahmen ihres Verfahrens nicht nur an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern auch an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) und nicht zuletzt an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Das bedeutet insbesondere auch, dass ein Untersuchungsausschuss bei seinen Ermittlungen selbst unter größtem Zeitdruck selbstverständlich rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten hat. Wörtlich hat hierzu der Baden-Württembergische Staatsgerichtshof ausgeführt: „Es versteht sich von selbst, dass der Zeitdruck, unter dem ein Ausschuss arbeitet, . . ., um eines vorzeigbaren, noch vor Ablauf der Wahlperiode zu erzielenden Ergebnisses willen weder zur Verletzung des rechtlichen Gehörs oder anderer rechtsstaatlicher Grundsätze bei den Ermittlungen führen darf, noch dass unter solchem Zeitdruck in den Abschlussbericht zu lasten der Betroffenen ungenügend ermittelte und abgesicherte Feststellungen aufgenommen werden dürfen“ (ESVGH, Band 27, S. 1 ff, 13). Gerade diese Grundsätze wurden im Verfahren des 4. Untersuchungsausschusses in eklatanter Weise missachtet, wie nachfolgend dargelegt wird.

Die parlamentarische Vorgeschichte

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 26. April 1999, in der hinsichtlich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses eine Beschlussempfehlung für das Plenum verabschiedet wurde, betonte die Fraktion der CDU, sie könne keinem Fragenkatalog zustimmen, im dem die Opposition bereits Ergebnisse vorwegnehmen wolle (Abg. Gewalt, Inhaltsprotokoll ISOA v. 26. April 1999, S. 9). Auch die SPD-Fraktion betonte, man müsse sich an dem für Untersuchungsausschüsse geltenden Gesetz orientieren, das vorschreibe, dass einzelne Tatbestände zur Vorbereitung von Entscheidungen des Abgeordnetenhauses aufzuklären seien. Es gehe also um die politische Kontrolle des Senats und die Klärung der Fragen, ob es am Schutz für das Generalkonsulat gemangelt habe. Bekanntermaßen sehe die SPD-Fraktion diese Fragen bereits als beantwortet an und bezweifle das Erfordernis eines Untersuchungsausschusses (Abg. Ebel, Inhaltsprotokoll ISOA v. 26. April 1999, S. 9). Ein solcher Ausschuss sei daher entbehrlich (Abg. Lorenz, Inhaltsprotokoll ISOA v. 26. April 1999, S. 10). Vor diesem Hintergrund einigte sich die Fraktion der CDU mit den das Quorum des Art. 48 VvB für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bereits erreichenden Fraktionen von Bündnis 90/Grüne und PDS auf einen sodann vom Plenum am 29. April 1999 beschlossenen Untersuchungsauftrag, der es nach Auffassung der CDU-Fraktion bei Beachtung der gewählten Reihenfolge der zu untersuchenden Komplexe ermöglicht hätte, in rechtsstaatlich einwandfreier Weise eine sachgerechte und vorurteilsfreie, dem historischen Ablauf der Geschehnisse folgende Aufklärung der Ereignisse nach der Verbringung Öcalans in die Türkei am 15. Februar 1999 durchzuführen.

Der Beginn des Untersuchungsverfahrens

Bereits in der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Mai 1999 zeigte sich jedoch, dass es der Ausschussmehrheit, die sich ab diesem Zeitpunkt während des gesamten Untersuchungsverfahrens offenbar aus wahltaktischen Gründen angesichts dramatisch gesunkener Umfragewerte für die SPD aus den Mitgliedern von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen zusammensetzte, nicht um einen historisch-chronologisch geordneten Untersuchungsablauf ging. Ziel war vielmehr vorrangig eine möglichst öffentlichkeits- und medienwirksame Erörterung von Vorgängen mit dem Ziel der Oppositionsfraktionen, eine Diskreditierung der Berliner Sicherheitsbehörden zu erreichen. Gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion wurden daher kontinuierlich Zeugenbefragungen beschlossen, die sich an der Verfahrensweise orientierten, je nach Medieninteresse von Sachverhaltskomplex zu Sachverhaltskomplex zu „springen“ und jeweils öffentlichkeitswirksame „Enthüllungen“ insbesondere in aktuell-politischen Rundfunk- und Fernsehsendungen des Senders Freies Berlin einzubeziehen. Begleitet wurde dieses Vorgehen durch die Veröffentlichungen von dem Untersuchungsausschuss übersandten Beweisunterlagen, die in der Medienöffentlichkeit Spekulationen über das Handeln verantwortlicher Personen – insbesondere des Polizeipräsidenten in Berlin und des Staatssekretärs für Sicherheit und Ordnung hervorriefen. Zitiert sei in diesem Zusammenhang die Tageszeitung „Die Welt“ vom 22. Mai 1999, die hinsichtlich eines Gesprächsprotokolls über ein Telefonat dieser beiden Personen meldete: „Kurz nachdem diese Akte im Parlament eingetroffen war, zitierte nun der Sender Freies Berlin bereits aus dieser Abschrift! Offenbar ist sie durch ein „Leck“ herausgesickert.“ Auch der Kommentator der Berliner Zeitung bemerkte am 3. Juni 1999: „Nur durch gezielte Indiskretionen wurden ein Telefonprotokoll und ein Polizeivideo veröffentlicht.“

Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

In dieser Situation sah sich die CDU-Fraktion gezwungen, beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin zu beantragen, der Gerichtshof möge feststellen, dass die Beweisaufnahme des Ausschusses in der geschilderten Form gegen Recht und Gesetz verstoße. Begründet wurde der Antrag u. a. damit, dass eine Fortsetzung der praktizierten Verfahrensweise die Untersuchungstätigkeit – insbesondere aber die zeugenschaftliche Vernehmung verantwortlicher Personen – für spekulative, ausschließlich auf Publizität ausgerichtete Motive einzelner Fraktionen öffne. Dass durch eine solche Verfahrensweise insbesondere der Grundrechtsschutz der betroffenen Personen berührt ist, versteht sich von selbst. Zahlreiche Presseveröffentlichungen, die sich mit Ansehen und Person des Zeugen Saberschinsky, im späteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens auch mit der Person des Zeugen Dr. Vermader, beschäftigen, belegen dies in eindrucksvoller Weise. Der Verfassungsgerichtshof vermochte diesen rechtlichen Erwägungen offenbar näherzutreten und zu folgen. Dies zeigen die beiden vom Gericht erlassenen Zwischenverfügungen vom 27. Mai und 2. Juni 1999, wonach der Untersuchungsausschuss Zeugenvernehmungen im Zeitraum vom 2. bis 17. Juni 1999 nur nichtöffentlich durchführen konnte. Trotz der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Beweisaufnahme (Art. 48 Abs. 6 VvB i. V. mit § 7 UntAG) hat das Gericht dem Grundrechtsschutz Betroffener zu Recht den Vorrang eingeräumt.

Die Änderung des Untersuchungsauftrages durch SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen

Dass die Ausschussmehrheit von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen am 3. Juni 1999 auf die Anregung des Verfassungsgerichtshofes, der Untersuchungsausschuss möge eine Stellungnahme des Abgeordnetenhauses zu der Frage herbeiführen, wie der ursprüngliche Untersuchungsauftrag gemeint gewesen sei, nunmehr in Wege eines Plenarbeschlusses gegen die Stimmen der CDU-Fraktion keine historisch-authentische Interpretation, sondern eine teilweise Neufassung und Abänderung des Auftrages beschloss, zeigt, dass spätestens seit diesem Zeitpunkt nicht mehr die sachliche Aufklärung, sondern politisch motivierte Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stand. Denn anders ist der Beschluss „der Ausschuss ist frei, innerhalb der Komplexe zu allen mit arabischen Ziffern versehenen Unterteilungen parallel Beweiserhebungen durchzuführen“ nicht zu verstehen. Folgerichtig wurde das Verfahren in den nächsten Sitzungen fortgeführt, in denen kontinuierlich die Mitglieder der SPD-Fraktion, die im April einen Untersuchungsausschuss noch für überflüssig hielten, gemeinsam mit den Vertretern von PDS und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion Beweiserhebungen beschlossen, die vielfach dazu führten, dass Personen diskreditiert und Vorwürfe konstruiert wurden, die nicht auf der Basis einer sachlichen, dem historischen Geschehensablauf folgenden Untersuchung begründet waren.

Die Zeugen der Bundesebene

Dass der Untersuchungsausschuss jedenfalls nach dem Willen der Ausschussmehrheit den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingeschränkten Blickwinkel untersuchen sollte und wollte, belegen auch die Vorgänge um die Ladung von Zeugen der Bundesebene. Bereits sehr frühzeitig hatte die Fraktion der CDU beantragt, insbesondere den Bundesminister des Innern und den zuständigen Staatssekretär im Bundesinnenministerium sowie den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zeugen vor den Ausschuss zu laden sowie vom Bund das notwendige schriftliche Beweismaterial anzufordern. Denn es liegt auf der Hand, dass etwaige Versäumnisse im Bereich der Berliner Sicherheitsbehörden erst dann tatsächengestützt festgestellt werden können, wenn ermittelt wurde, welche Informationen Berliner Stellen von Bundesbehörden und ihren Repräsentanten erhalten haben. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 13. August 1999 ausgeführt: „Als sachdienlich anzunehmen sind Fragen, die sich darauf beschränken, welche Informationen die Behörden des Landes Berlin vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten haben. Ihre Beantwortung kann dazu beitragen, festzustellen, ob den zuständigen Berliner Behörden nach ihrem eigenen Kenntnisstand Fehler oder Versäumnisse anzulasten sind. Für die Bewertung schriftlicher Unterlagen des Bundesministeriums des Innern, die darüber Aufschluss geben, welche Informationen die zuständigen Berliner Behörden des Landes Berlin über die Sicherheitslage nach der Entführung des Führers der PKK Öcalan von den Bundesbehörden erhalten haben, gilt Entsprechendes“ (Beschluss des BVerwG vom 18. August 1999, Seiten 13 u. 14).

Die Haltung der Bundesregierung und der SPD-Fraktion gegenüber dem Aufklärungsinteresse des Ausschusses

Nachdem die Bundesregierung zunächst jegliche Untersuchungskompetenz des Ausschusses gegenüber Bundesbehörden mit der lapidaren Feststellung abgelehnt hatte, dies sei verfassungswidrig (Schreiben des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium Schapper vom 15. Juni 1999), hat der Untersuchungsausschuss am 22. Juli 1999 zu Recht ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht angestrengt. Auch diesbezüglich zeigte sich aber, dass die SPD-Fraktion aus politischen Gründen – offenbar um die von ihr maßgeblich getragene Bundesregierung nicht in vorhandene Erklärungsnöte hinsichtlich eines defizitären Verhaltens der Sicherheitsbehörden des Bundes und politischer Repräsentanten zu bringen – eine solche Vorgehensweise nicht mittragen wollte. Denn in der 8. Sitzung des Ausschusses am 2. Juli 1999 lehnte der Abg. Ebel eine solche Beschlussfassung ab, der Abg. Lorenz enthielt sich der Stimme.

Versäumnisse des Ausschussvorsitzenden

Schon mit Schreiben vom 3. Juni 1999 hatte die CDU-Fraktion den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses dringend gebeten, „dafür Sorge zu tragen, dass die Aktenanforderungen des Ausschusses orientiert am Untersuchungsgegenstand im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert werden“. Dies ist nicht geschehen, ebenso wie es der Ausschussvorsitzende unterlassen hat, den beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten Antrag auf Erlass einer einstweiligen

Anordnung so zu formulieren und zu begründen, dass auch die potentiellen Zeugen Bundesminister Schily und Staatssekretär Schapper vor dem Ausschuss hätten aussagen müssen. Dass für eine solche Aussage eine rechtliche Grundlage vorhanden war, zeigt die gerichtlich festgestellte Verpflichtung des Bundesministers des Innern, dem Zeugen Dr. Frisch eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Demgegenüber stellte das Gericht hinsichtlich des dem Untersuchungsausschuss erst nachträglich zur Kenntnis gegebenen und durch den Vorsitzenden persönlich verantworteten Antrages, die Bundesregierung zu verpflichten, Bundesminister Schily zur Aussage zu verpflichten, fest: „Die vom Untersuchungsausschuss zu dem Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Bundesminister des Innern formulierten Beweisfragen beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf Bundesangelegenheiten und übersteigen die dargelegten verfassungsrechtlichen Grenzen der Untersuchungskompetenz. Sie lassen sich nicht auf eine zur Kompetenz des Untersuchungsausschusses gehörenden Fragenteil eingrenzen“ (Beschluss des BVerwG v. 18. August 1999, S. 14).

Die Folgen der Versäumnisse für das Untersuchungsverfahren

Es wäre Aufgabe und Pflicht des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gewesen, das gerichtliche Verfahren durch rechtlich gebotene Anträge so zu gestalten, dass auch eine Ladung und Vernehmung der Zeugen Schily und Schapper noch bis Mitte September 1999 hätte durchgeführt werden können. Dass dies möglich und rechtlich durchsetzbar war, belegen die oben zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes. Da der Vorsitzende des Ausschusses auch auf frühzeitige und dringliche Schreiben der CDU-Fraktion vom 18. und 20. August 1999, vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes den Antrag zu konkretisieren und Verfassungskonformität im Hinblick auf eine gerichtliche Durchsetzung der Ladung der genannten Personen herzustellen, nicht tätig wurde, weil er „sich nicht in der Lage gesehen habe, einem Ausschussvotum vorzugreifen“ (Schreiben vom 27. August 1999), belegt, dass die Ausschussmehrheit aus SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen zu keiner Zeit eine Interesse daran hatte, Politiker aus der Führungsebene des Bundes als Zeugen zu hören. In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde ein entsprechender Antrag der CDU-Fraktion dann auch folgerichtig gegen geltendes Recht (§ 10 Abs. 2 UntAG) mehrheitlich abgelehnt und die Beweisaufnahme geschlossen. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Untersuchungsausschuss mit dem nunmehr dem Plenum vorgelegten Zwischenbericht ein Untersuchungsergebnis präsentiert, das – wie vorstehend ausführlich dargelegt – von vornherein unter einem politisch eingeengten Blickwinkel zustande gekommen ist und damit dem Abgeordnetenhaus, aber auch der Öffentlichkeit, nur eine verzerrte Darstellung des Geschehens geben kann. Gerade eine solche Vorgehensweise hat aber das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehen, wenn Untersuchungshandlungen unterbleiben, die notwendig wären, „um ein umfassendes und wirklichkeitsgetreues Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln“ (BVerfGE 49, 70 ff [88]).

2. Zum Verhalten des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses

Die Rüge durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

Bereits die vorstehend geschilderten Sachverhalte machen deutlich, dass der Vorsitzende des Ausschusses sein Amt als Vorsitzender eines mit weitreichenden und gerichtsähnlichen Befugnissen ausgestatteten Gremiums in rechtswidriger Weise ausgeübt hat, um parteipolitische Zielsetzungen zu verfolgen. Dokumentiert ist dies bereits durch das Plenarprotokoll vom 3. Juni 1999, wonach der amtierende Präsident feststellte: „Herr Abgeordneter Wieland! Ich habe Sie aufgerufen und habe Ihnen das Wort erteilt, für den Antrag ihrer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu sprechen. Sie konnten das nicht in Ihrer Eigenschaft als Untersuchungs-Ausschussvorsitzender machen . . . Ich will das nur in korrekter Weise festhalten“ (Plenarprotokoll der 64. Sitzung am 3. Juni 1999, S. 85 A).

Die Kampagne gegen den Senator für Inneres und das Landesamt für Verfassungsschutz

Eine nicht hinnehmbare und unverantwortliche Steigerung erfuhr diese Vorgehensweise Ende August 1999, als der Abgeordnete Wieland gemeinsam mit seiner Fraktion eine Kampagne gegen das Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Direktor, den Zeugen Dr. Vermander, begann, die Anfang September 1999 zu einer Verquickung von Sachverhalten aus dem Untersuchungsverfahren, Vorgängen aus dem Jahr 1998 (Fall des leitenden Polizeidirektors Otto D.) und persönlichen Verunglimpfungen des Leiters des LfV führten (Presseerklärung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. September 1999). Dies wurde eingeleitet durch die Aufforderung des Ausschussvorsitzenden am 31. August 1999 an den Senator für Inneres, dem Ausschuss Vermerke vorzulegen, die auf Grund einer Zeugenaussage eines Mitarbeiters des LfV bekannt geworden seien. Es handelte sich hierbei um Unterlagen, die zum großen Teil weit nach den zu untersuchenden Geschehnissen vom 16./17. Februar 1999 innerhalb des LfV und im Verkehr des LfV mit der Fachaufsicht entstanden waren, nach der zutreffenden Rechtsauffassung der Senatsverwaltung für Inneres zunächst also keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand hatten. Denn ohne konkrete, Einzelvorgänge betreffende Beweismittelanforderungen seitens des Untersuchungsausschusses sind Akten und Unterlagen nur dann vorzulegen, wenn

- die Unterlagen beweisgeeignet sind
- das Beweisthema keine laufenden Regierungsvorgänge
und
- nicht den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betrifft

(BVerfG 67, 100 ff [39], Engels, Recht der Parl. Untersuchungsausschüsse, S. 115)

Erst durch die zitierte Zeugenaussage wurde der Senatsverwaltung nach Übersendung des Protokollauszugs am 31. August 1999 bekannt, dass die in Rede stehenden Vermerke für den Untersuchungsausschuss beweisrelevant sein könnten. Sie hat daraufhin in nicht zu beanstandender Weise die Materialien bis zur Sitzung des Ausschusses am 2. September 1999 unverzüglich übersandt.

Die tendenziöse Vorgehensweise des Abgeordneten Wieland

Bereits diese Fakten widerlegen die vom Ausschussvorsitzenden gegenüber der Presse abgegebene Behauptung, die Innenverwaltung habe mit diesem Vorgehen das Parlament „systematisch hinters Licht führen“ wollen (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3. September 1999). Noch deutlicher wird diese Vorgehensweise des Ausschussvorsitzenden durch die Behauptung, der stellvertretende Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz sei strafversetzt worden, weil er sich gegen die durch den Zeugen Dr. Vermander beabsichtigte Durchführung rechtswidriger Handlungen im Mai 1999 zur Wehr gesetzt habe („Der Tagesspiegel“ sowie „Die Tageszeitung“ vom 4. September 1999). Denn bereits am 4. November des Jahres 1998 unterbreitete der damalige Innensenator Schönbohm dem Ausschuss für Verfassungsschutz sein Organisationskonzept, welches die Position eines stellvertretenden Direktors im Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr vorsah (Inhaltsprotokoll Verfassungsschutzausschuss v. 5. November 1998, S. 4). Zudem führte der gegenwärtige Senator für Inneres, der Zeuge Dr. Werthebach, nachweislich am 11. Januar 1999, also *weit* vor den zu untersuchenden Ereignissen im und am Israelischen Generalkonsulat, ein Gespräch mit dem Zeugen Müller und kündigte ihm seine Versetzung in die Senatsverwaltung für Inneres an. Dieser zeigte sich hiermit nicht einverstanden, so dass eine gerichtliche Auseinandersetzung wahrscheinlich wurde. Wegen zunächst fehlender dienstrechtlicher Rahmenbedingungen konnte die Versetzung dann erst im September 1999 realisiert werden. Dass das insoweit maßgebliche Gesetz über die Änderung des Dienstrechts erst Ende Juli 1999 in Kraft trat, ist eine Tatsache, die mit dem Untersuchungsgegenstand in keiner Weise verknüpft ist.

Der Höhepunkt der Kampagne

Höhepunkte der Kampagne des Abgeordneten Wieland waren schließlich Erklärungen gegenüber der Berliner Zeitung vom 4. September 1999 („Die Spurenvernichtung durch die Innenverwaltung ist an Klaus Müller gescheitert“) sowie ein Telefoninterview mit dem Info Radio des Senders Freies Berlin, in dem der Ausschussvorsitzende wörtlich äußerte: „Der Innensenator lügt. Diese Erklärungen sind objektiv unrichtig und werden durch keinerlei Ergebnisse der Beweisaufnahme belegt. Alle geschilderten Vorgänge machen hingegen deutlich, dass der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, der offenbar außerhalb der Beweisaufnahme auch über Vorgänge innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz bestens informiert worden ist, in unerträglicher und rechtswidriger Weise seinen Pflichtenkreis überschritten hat, der insbesondere Unvoreingenommenheit und Objektivität gegenüber Zeugen verlangt. Wohl auch deswegen hat sich der Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Vermander, an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin mit der Bitte gewandt, mit Nachdruck für eine Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte gegenüber dem Abgeordneten Wieland einzutreten und diesen wegen seines Verhaltens ihm gegenüber zu rügen.“

IV. Zusammenfassung

Die CDU-Fraktion legt einen abweichenden Bericht vor, da die Beweisaufnahme zu Komplex A des Untersuchungsauftrages mit den Stimmen der SPD, der PDS und der Bündnisgrünen verfassungswidrig und rechtswidrig geschlossen wurde. Durch den Untersuchungsauftrag gebotene und durch die CDU-Fraktion beantragte Zeugen der Bundesebene wurden deshalb nicht gehört. Den insoweit rechtswidrigen, auf einer mangelhaften Untersuchung beruhenden Zwischenbericht trägt die CDU-Fraktion nicht mit.

Die Mehrheit des Ausschusses hat die Verantwortlichkeiten auf den Kopf gestellt

Kernbereich der Untersuchung sind die Ereignisse am 16. und 17. Februar 1999 nach der Verbringung des Öcalan in die Türkei. PKK-Aktivisten und Straftäter griffen in zuvor nie dagewesener Brutalität in Berlin diplomatische Einrichtungen an. Die bisher erfolgte Untersuchung hatte die PKK als Verursacher der europaweiten Gewalttätigkeiten nicht zum Gegenstand. Damit ist eine Gesamtwürdigung der Geschehnisse derzeit abschließend nicht möglich. Dies lässt der rechtswidrig erstellte Zwischenbericht unberücksichtigt, so dass allein dadurch die vorgenommenen Wertungen einseitig und tendenziös sind.

Der Ausschussvorsitzende hat sein Amt rechtswidrig ausgeübt

Das Amt des Vorsitzenden eines Untersuchungsausschusses ist mit richterähnlichen Befugnissen ausgestattet und verpflichtet daher zu Neutralität und Objektivität. Der Ausschussvorsitzende Wieland hat in einer Vielzahl von Fällen dieser Verpflichtung getrotzt und sogar gegen geltendes Recht verstoßen. Der Ausschussvorsitzende Wieland hat

- Zeugenaussagen aus nichtöffentlicher Sitzung öffentlich gemacht,
- Beweisanträge pflichtwidrig missachtet,
- Zeugen vor Abschluss der Beweisaufnahme öffentlich mit Strafanzeigen bedroht,
- Beweisaufnahmen außerhalb des Untersuchungsauftrages durchgeführt.

Dies belegt die rechtswidrige Ausübung eines dem Abgeordneten Wieland vom Parlament anvertrauten Amtes.

Für die Wahlen bleibt die Wahrheit auf der Strecke

Der Untersuchungsauftrag zu Komplex A wurde bisher nicht vollständig aufgeklärt. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses selbst hat öffentlich von abweichenden Zeugenaussagen und verbliebenen Widersprüchen gesprochen. Ungeklärt blieben nicht nur der Informationsstand der Bundesbehörden am 16. und 17. Februar 1999, sondern nach öffentlichen Aussagen des Vorsitzenden auch vermeintlich widersprüchliche Zeugenaussagen. Trotzdem wurde die Beweisaufnahme geschlossen und damit gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien verstoßen. Gleichzeitig werden in öffentlichen Erklärungen Vorwürfe gegen den Innensenator erhoben, die auf den nicht ausermittelten Feststellungen fußen.

Würdigung der bisherigen Beweisaufnahme des Ausschusses und Antworten auf die Fragen des Untersuchungsauftrages

- Wichtige Informationen konnten durch den Ausschuss nicht in Erfahrung gebracht werden, da wichtige Zeugen der Bundesebene nicht gehört wurden. Ohne die Anhörung des Bundesinnenministers, seines Staatssekretärs und des Präsidenten des BKA konnte nicht geklärt werden, wann der Bund entscheidende Hinweise auf die bevorstehenden Aktivitäten der PKK erhalten hat. Die Frage, ob entscheidende Zeitverzögerungen und Meldefehler bereits bei den Bundesbehörden entstanden, konnte nicht geklärt werden.
- Der erste und einzige konkrete Warnhinweis auf eine Erstürmung des israelischen Generalkonsulates erging am 17. Februar 1999 um 13.20 Uhr telefonisch vom BfV an das LfV. Bereits um 13.40 Uhr befanden sich 180 alarmierte Polizeikräfte vor dem israelischen Generalkonsulat im Einsatz.
- Alle vorherigen Erwähnungen einer möglichen Gefährdung israelischer Einrichtungen basierten allein auf einem Umstand: Den von israelischer Seite dementierten Spekulationen in den Medien um eine Beteiligung des Mossad an der Verbringung Öcalans in die Türkei. Dieser Umstand und die daraus resultierende abstrakte und nachrangige bundesweite Gefährdung israelischer Einrichtungen fand bei allen Entscheidungen der Berliner Sicherheitsbehörden Beachtung, wie die Zeugenaussagen und die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen und Protokolle belegen.
- Für den Untersuchungsauftrag bleibt irrelevant, ob das BfV dem LfV am 16. Februar 1999 eine Rangfolge derjenigen Staaten, deren Einrichtungen gefährdet sein könnten, übermittelt hat. Denn der Ausschuss konnte nur klären, dass das BfV gegenüber dem LfV Israel nicht als vorrangig gefährdet eingestuft hatte. Der Umstand, dass nicht aufgeklärt werden konnte, ob das BfV Israel gegenüber dem LfV Berlin in einer Gefährdungsanalyse dargestellt hat, kann Berliner Behörden nicht belasten, da sie in jedem Fall Schutzmaßnahmen eingeleitet haben, die nicht hinter den Empfehlungen der Bundesbehörden zurückgeblieben sind. Ob der Bund selbst die Gefährdungen israelischer Einrichtungen unzutreffend bewertet hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht aufklären.

Die Kurden haben den Schutz des israelischen Generalkonsulats durchbrochen

Der Schutz des israelischen Generalkonsulats war am 17. Februar 1999 durch mehrere einander verstärkende Maßnahmen sichergestellt. Es bestand stationärer Objektschutz vor dem Gebäude. Zudem erfolgte eine doppelte Bestreifung in unregelmäßigen und regelmäßigen sich überlappenden Zeitabständen. Unterstützt wurden diese Maßnahmen schließlich durch die Einbindung des Gebäudes in den stadtweiten Raumschutz durch die 2. Bereitschaftspolizeiabteilung sowie die von der Direktion 2 anlassbezogen eingeleiteten zusätzlichen Raumschutzaufgaben in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg. Das innerhalb von 20 Minuten an das Gebäude herangeführte 180 Mann starke Polizeiaufkommen belegt die Leistungsfähigkeit dieser angeordneten Maßnahmen. Die Erstürmung des israelischen Generalkonsulats erfolgte früher als das BfV in seinem Warnhinweis an das LfV Berlin angekündigt hatte (14.00 Uhr lautete die Information um 13.20 Uhr). Die zu diesem Zeitpunkt bereits vor Ort befindlichen Polizeibeamten hätten wegen der Brutalität des Angriffs nur durch Schußwaffengebrauch verhindert werden können.

Der Ausschuss wurde durch gezielte Indiskretionen begleitet

Von Anfang an gelangten Aktenstücke und Informationen aus dem Ausschuss an die Presse, um erwartete Zeugenaussagen in einen spekulativen und tendenziösen Pressekontext zu rücken. Die Unvoreingenommenheit sowie die persönliche Integrität der Zeugen wurde auf diese Weise wiederholt beeinträchtigt. Der Ausschussvorsitzende unterrichtete die Presse außerhalb der gemeinsamen Pressekonferenzen einseitig und setzte Zeugen dadurch unter Druck, dass er öffentlichkeitswirksam strafrechtliche Konsequenzen gegen diese ankündigte. Selbst der Entwurf des Abschlussberichtes des Ausschusses gelangte vor Beschlussfassung durch den Ausschuss in die Presse.

Der Ausschuss hat den ihm vom Parlament vorgegebenen Rahmen verlassen

Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens hat sich der Ausschuss zunehmend auf Sachverhalte und Themenkomplexe kapriziert, die außerhalb des Untersuchungsauftrages des Parlamentes liegen. Die in der Öffentlichkeit viel diskutierten und rechtlich nicht zu beanstandenden Vorgänge im Landesamt für Verfassungsschutz Anfang März 1999 geschahen nicht auf Grund der Verbringung des Öcalans in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar. Der Versuch diese Verwaltungsabläufe mit personellen Maßnahmen zu verquicken, die sich aus der Umstrukturierung des LfV ergeben, ist ebenso infam wie aus Gründen der Zeitabläufe falsch.



Abweichende Stellungnahme der PDS-Fraktion zum Zwischenbericht des 4. Untersuchungsausschusses

Vorbemerkung

Der Ausschuss hat in 10 Beweiserhebungssitzungen bisher 18 Zeugen gehört. Die Zeugen Werthebach, Piestert, Vermander, Bömer und Haebeler wurden zweimal gehört.

Das mangelnde Aufklärungsinteresse der CDU-Fraktion führte dazu, dass die Zeugenbefragungen sich schwierig gestalteten, da durch zahlreiche Zwischenrufe unterbrochen. Zudem versuchten die Vertreter der CDU-Fraktion-Ausschuss die Untersuchung zu verschleppen, indem sie den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin anriefen, weil sie ihre ungewöhnliche Auffassung davon, wie der Untersuchungsauftrags hinsichtlich der Reihenfolge der zu untersuchenden Sachverhalte auszulegen sei, gegen die Mehrheit des Ausschusses durchzusetzen versuchten. Zugleich erschwerte die CDU den Untersuchungsauftrag durch ihr Bestehen auf der Behandlung zahlreicher Sachverhalte in nichtöffentlicher Sitzung und durch die Durchsetzung der Behandlung nicht zum Untersuchungsauftrag gehöriger Bereiche. So konnte der Untersuchungsausschuss nur den Komplex A aufklären, d. h. die Sachlage bis zum 17. Februar 1999, 13.20 Uhr. Insbesondere die Fragekomplexe B und C, die eine Untersuchung der Besetzung des IGK und der Schüsse am und im IGK mit einschließen, konnten bisher nicht behandelt werden.

Zahlreiche von der Senatsinnenverwaltung zusammengestellte Beweismittel wurden dem Ausschuss vorenthalten. Die eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppe bei der GIP (Grundsatzangelegenheiten Innenpolitik/Planung) war u. a. damit beschäftigt für den Ausschuss wichtige Akten als „sachfremd“ einzustufen und dem Ausschuss vorzuenthalten. Bis heute steht dem Ausschuss nur ein Teil der angeforderten Akten zur Verfügung. Außerdem konnte nicht geklärt inwieweit noch weitere Akten, wie mit der Stellungnahme von Verfassungsschutzpräsident Vermander vom 6. März 1999 geschehen, manipuliert, vernichtet oder als „sachfremd“ eingestuft wurden.

Auch der Bund hat die Arbeit des Untersuchungsausschusses erschwert. So wurde nur ein Bruchteil der für den Fragekomplex A relevanten Akten dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Aus diesen Gründen konnten bestimmte Sachverhalte gar nicht und andere nur unzureichend geklärt werden.

Bei folgenden Sachverhalten hat die PDS-Fraktion eine abweichende Einschätzung:

zu B.II. Ermittelter Sachverhalt

1. zu den Fragen 2), 3), und 5):

Hinweise am Dienstag, dem 16. Februar 1999 und Mittwoch, dem 17. Februar 1999 insbesondere auf israelische Einrichtungen

Widersprüchliche Aussagen prägen das Bild der Gefährdungshinweise auf Israel hin. So konnte sich der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz Frisch nicht an eine Benennung Israels in seinen beiden Telefonaten mit dem Präsidenten des Berliner Verfassungsschutzes Vermander erinnern. Er sagte aus, dass vom Bundesamt keine Prioritätenliste übermittelt worden sei und er auch in seinen beiden Telefongesprächen nicht von einer Priorität der übermittelten Gefährdungshinweise gesprochen habe. Dagegen sprach Herr Vermander von einer Benennung Israels und bestand, entgegen seines Vermerks vom 16. Februar und seiner vernichteten Stellungnahme vom 6. März, in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss auf einer vom Bundesamt übermittelten Prioritätenliste bezüglich der Gefährdung.

Er präzierte die Entstehung der Prioritätenliste so:

„Die Prioritätensetzung ist nicht etwa so erfolgt, dass man uns da eine Liste durchtelefoniert hat, sondern diese Prioritätensetzung ist entstanden in diesem Telefongespräch, und zwar weil wir danach gefragt haben.“ (Wortprotokoll vom 11. Juni 1999, S. 5)

Auf welche Weise der Gefährdungshinweis „Israel“ in den Haebeler-Vermerk gelangte und auf Grundlage welcher Erkenntnisse er zustande kam, konnte der Ausschuss auf Grund diffuser Aussagen zahlreicher Zeugen nicht klären.

Auffällig sind diesbezüglich die Erinnerungslücken zahlreichen Zeugen. So war der Zeuge Vermander der Auffassung „dass Israel infolge eines Büroversehens in seinem Vermerk nicht vorkomme.“ Der Zeuge Siewert glaubte Israel sei erwähnt worden, „er könne das aber nicht mit Gewissheit sagen.“

Der Zeuge Böse konnte sich „nicht mehr ‚100-prozentig‘ erinnern“.

Der Zeuge Schlange-Schönigen konnte sich „nicht mehr im Detail erinnern“, ob Israel genannt worden sei.

Widersprüchliche Aussagen prägen generell das Bild ob es eine vom Bundesamt übermittelte Prioritätenliste gab oder nicht. So erklärten die Zeugen Werthebach und Piestert mehrfach, dass es diese mit Israel an vorletzter Stelle gegeben habe. Der Zeuge Frisch sagte dagegen aus, dass es keine Reihenfolge, Rangfolge oder Priorität der vom Bundesamt übermittelten gefährdeten Staaten gegeben habe. Diese Version hatte der Zeuge Vermander in seinem Vermerk vom 16. Februar und in seinem später vernichteten bzw. zurückgezogenen Vermerk vom 6. März noch bestätigt.

Am 16. Februar hatte Vermander noch aufgeschrieben: „Nach erster Einschätzung auf Grund von Erkenntnissen des BfV sei davon auszugehen, daß in erster Linie griechische Einrichtungen sowie diplomatische und konsularische Vertretungen Kenias, ferner Einrichtungen der Türkei und Deutschlands gefährdet sein können.“

Am 22. Februar erklärte der Senator für Inneres vor dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses: „Es gab (. . .) eine Analyse des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die über das Landesamt für Verfassungsschutz auch die Berliner Polizei erreichte, die prioritär sagten, es sei von folgender Gefährdungssituation auszugehen: An erster Stelle Türkei, an zweiter Stelle USA, an dritter Stelle Griechenland, an vierter Stelle Kenia, und dann kam Israel und die SPD-Zentrale“ (Wortprotokoll InnSichO vom 22. Februar 1999, S. 21)

Am 6. März schrieb der Zeuge Vermander einen von der Senatsinnenverwaltung veranlassten Bericht: „Eine Rangfolge gefährdeter Staaten wurde in den Gesprächen zwischen Herrn Frisch und mir nicht festgelegt.“ Dieser Bericht wurde am 9. März von dem Leiter der Aufsichtsbehörde Herrn Dechamp zerrissen, auch Herr Vermander vernichtete sein Exemplar.

Am 9. März schrieb Herr Vermander einen neuen Bericht. In der Frage ob es eine übermittelte Rangfolge gegeben habe legte er sich nicht mehr fest.

Am 21. Mai wiederholte der Zeuge Werthebach seine Darstellung im Untersuchungsausschuss. Auf den Sachverhalt hin sprach er diesmal von einer „prioritäre(n) Folge“. (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 29)

Die offensichtlichen „Widersprüche“ und die versuchte Aktenvernichtung legen den Verdacht nahe, dass Innensenator Werthebach bestrebt war die politische Verantwortung auf den Bund abzuwälzen. Eine vom BfV übermittelte Prioritätenliste, mit der begründet wurde warum das IGK nur unzureichend geschützt wurde, da Israel nur an vorletzter Stelle auftaucht hat, es vermutlich nie gegeben. In seinem Bemühen die politische Verantwortung auf den Bund abzuwälzen wurde Innensenator Werthebach von Polizeipräsident Saberschinsky, Landeschutzpolizeidirektor Piestert, Verfassungsschutzpräsident Vermander und dem Leiter der Aufsichtsbehörde des Verfassungsschutzes in der Innenverwaltung Dechamp unterstützt. Andere Zeugen, wie z. B. Herr Haebeler erklärten nichts von einer übermittelten Prioritätenliste gehört zu haben.

Der Zeuge Markowski widersprach ebenfalls der Darstellung es habe eine Prioritätenliste gegeben.

Tatsache ist, dass insbesondere Polizeipräsident Saberschinsky, sowie es in seinem Telefonat, indem er von Staatssekretär Böse auf die Gefährdung Israels angesprochen, antwortete: „Ja Ja Ja, wir schützen die ganze Welt“ (Sen Inn, Bd. I, S. 20, 34-36) zum Ausdruck kam, die Gefährdungshinweise auf Israel nicht ernst nahm. Der Innensenator deckte dieses Verhalten nachträglich. Ihr Versagen versuchten beide nach den Ereignissen am und im IGK auf andere abzuwälzen.

Quellen

Die Frage warum die Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz, die noch am Vorabend der Schüsse am IGK aus dem kurdischen Kulturzentrum am Mehringdamm berichtet hatte am 17. Februar versiegt, konnte der Ausschuss nicht klären, da sich das Landesamt für Verfassungsschutz auf Quellenschutz berief und dem Ausschuss keine Akten zur Verfügung stellte bzw. Herrn Vermander und Herrn Müller keine Aussagegenehmigung erteilt wurde. Die Quelle hatte noch am Vorabend der Ereignisse berichtet daß der Aufruf erfolgte, für den 17. Februar – um 5 Uhr – sich im Verein zu treffen und niemand soll zur Arbeit gehen. Der Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Müller widersprach jedoch im Ausschuss Presseberichten wonach die Quelle am 17. Februar 1999 zur Arbeit gegangen sei. Er sagte: „Es gibt da einen Zeitungsbericht – ich weiß jetzt nicht, in welcher Zeitung –, der ist einfach falsch. So schlecht, wie wir dargestellt werden, sind wir nicht.“ (Wortprotokoll vom 2. September 1999)

Eine Quelle der Polizei, auf die sich dann der konkrete Warnhinweis auf die amerikanische Botschaft bezog, war eine ehemalige Mitarbeiterin von Amnesty International, die zufällig des Weges kam, so die nachgereichte Aussage des Zeugen Karau:

„Bei der auf Seite 35 erwähnten Meldung der Dir 5, ‚dass im Objekt Mehringdamm (33) darüber beraten oder dass die US-Botschaft gestürmt werden soll‘, handelt es sich nach erneuter Überprüfung um die mündliche Mitteilung einer nach eigenen Angaben ehemaligen Mitarbeiterin von Amnesty International, ‚die dort viel mit der Kurdenproblematik zu tun gehabt haben will‘, gegeben am 17. Februar 1999, 5.35 Uhr, gegenüber Raumschutzkräften der DirHu 5. Die Mitteilung ist von der DirHu per Fax an Dir 5 LD, von dort fernmündlich an LSA LZ weitergeleitet worden.“ (Nachtrag zu Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 35)

2. Zu Frage 4 und Frage 7:

„Widerstandszeitwert“ des IGK

Das Versagen der politischen Führung fand sein Pendant im Versagen des Polizeiführers Kilian, der als Leiter der Direktion 2 für den Schutz des IGK am 17. Februar verantwortlich war. Die Schuld sich im Wesentlichen auf den Eigenschutz des IGK verlassen zu haben und dabei Verletzte und Tote durch Schusswaffengebrauch miteinkalkuliert zu haben trägt er jedoch nicht allein.

Zu den Schutzmaßnahmen sagte der Zeuge Landeschutzpolizeidirektor Piestert, des Weiteren sei man davon ausgegangen, dass soweit man das von außen habe beurteilen können, das israelische Generalkonsulat außerordentlich gut mit technischen Einrichtungen gesichert sei. (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 6)

Der Zeuge Haebeler sprach von einem hohem „Widerstandszeitwert“ des IGK. Auffällig ist das diese Wertungen fast ausschließlich auf reinen Annahmen beruhten. Weiter rechnete auch er damit, das sich die Kurden am IGK „die Köpfe einrennen“ werden. (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 41/42)

Auch der Zeuge Böse verließ sich auf den Eigenschutz des IGK, trotz dass es nie eine Sicherheitsanalyse des LKA über die Schutzmaßnahmen des IGK und den „Widerstandszeitwert“ des IGK gegeben hatte. (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 13, 15)

Alle Zeugen versuchten die Verantwortung für den Schutz des IGK auf „die Israelis“ abzuwälzen. Hier fiel der Zeuge Kilian in besonderer Weise auf.

Eine Gefährdung Israels war ihm bekannt. Er erklärte: „Und Herr Haebeler wies darauf hin, dass im Rahmen dieser Lagebeurteilung auch immer Israel mit angesprochen werden müsste. Das haben wir teilweise nicht nachvollziehen können, weil nach unserem Erkenntnisstand, den wir bis dahin hatten – es war inzwischen schon Mittag (des 17. Februar, Red.) –, sich der Staat Israel eigentlich gar nicht anbot – warum auch immer. Also, das ist nicht so richtig deutlich geworden, aber Israel ist als Begriff genannt worden.“ (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 17). In Absprache mit dem Landesschutzpolizeiamt veranlasste er jedoch nur den üblichen Objektschutz. Über die Schutzmaßnahmen des IGK traf er die Aussage: „Es machte alles einen außerordentlich stabilen Eindruck.“ (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 23)

Er hatte es jedoch nie im Rahmen einer Sicherheitsinspektion betreten. Mit der Aussage „Die Damen und Herren im Objekt (waren, Red.) auch immer sehr zurückhaltend, wenn es darum ging, von uns irgendeinen Rat zu empfangen.“, rechtfertigte er dies. (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 23)

Auf die Frage des Ausschussvorsitzenden (V) ob es Absprachen mit den Israelis für den Fall einer Besetzung gegeben habe sagte er (Z): „Zwischen den Israelis und uns? – (V: Ja!) – Nein, darüber wurde nicht gesprochen. Uns war von unserer Überlegung her nun klar, was da ablaufen wird. Das war uns klar, aber besprochen wurde es nicht. V: Und welche Vorstellung gab es da auf ihrer Seite? Z: Na das was abgelaufen ist. Das hatten wir uns so in etwa gedacht. V: Soll das heißen: wenn einer eindringt, ist die Gefahr des Schusswaffengebrauchs sehr groß. (Z: Ja, selbstverständlich!) Kann ich das so verstehen? – Ja. Z: Menschen mosaischen Glaubens sind nie wieder schwach war die Devise. V: Wurde ihnen das bei der Gelegenheit eines solchen Gesprächs mal gesagt – (Z: Nein!) – oder an anderer Stelle? Z: Das habe ich aus meinen vielen Jahren als Abschnittsleiter – damals 31 –, als ich für die jüdische Gemeinde in der Fasanenstraße mit verantwortlich war. Das wurde in diesen vielen Jahren deutlich. Wir sind nie wieder schwach. – Also mir war klar, dass so etwas erfolgt.“ (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 25)

Hoher Grundschutz des IGK

Bis auf das IGK wurden gefährdete Objekte massiv geschützt. So gab Landesschutzpolizeidirektor Piestert an, dass 32 Beamte, zusätzlich zu den üblichen Maßnahmen, Raumschutz rund um das türkische Generalkonsulat betrieben hätten, um die US-Botschaft die gesamte 14. Einsatzhundertschaft, 96 Beamte am Mehringdamm, 112 Beamte am Kottbusser Tor und 66 Beamte am Willy-Brandt-Haus. (Wortprotokoll InnSichO vom 22. Februar 1999). Die Zeugen Saberschinsky, Piestert und Markowski beurteilten den Grundschutz des IGK durch 3 (in Worten drei) Wachpolizisten als sehr hoch im Vergleich mit anderen gefährdeten Objekten. Der Zeuge Saberschinsky rechnete noch seiner Veranlassung zu, daß das IGK in zwei Streifenrouten aufgenommen wurde.

Festzuhalten bleibt, dass sich die grob fahrlässigen Fehleinschätzungen des Polizeipräsidenten Saberschinskys und des Landesschutzpolizeidirektors Piestert auf der Ebene des Leiters der Direktion 2 Kilian wiederholten.

Der Zeuge Neumann hat dagegen, wenn auch auf Grund von Informationen aus Zeitungslektüren, jüdische Einrichtungen geschützt. Der Zeuge Karau veranlasste ebenfalls selbst erhöhte Schutzmaßnahmen für die in seinem Einsatzbereich liegenden gefährdeten Objekte.

Zu Frage 9):

Werthebachs politische Verantwortung

Der Innensenator Werthebach definierte seine politische Verantwortung vor dem Ausschuss so:

„Sie (die politische Verantwortung, Red.) bedeutet im Kern zweierlei: Die Teilhabe an der Gesamtverantwortung des Senats für die künftige Entwicklung unserer Stadt sowie die fachliche Ressortverantwortung für die Belange der Innenpolitik.“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10, 11)

Nach seiner eigenen Definition trägt der Innensenator die volle politische Verantwortung für den Tod von vier Kurden in Berlin. Er selbst war über den Stand der Schutzmaßnahmen für das IGK informiert. Er war auch über die Gefährdungshinweise auf Israel informiert. Es gab von anderen Ämtern an Berlin übermittelte Gefährdungshinweise. So ein Hinweis des Landesamts für Verfassungsschutz Bremen der beim LvV Berlin am 16. Februar, 15.04 Uhr eintraf.

Dieser Hinweis beschäftigte sich nicht mit abstrakten Gefährdungshinweisen. Es enthält Hinweise auf einen Informationsaustausch von Sicherheitsstellen Kenias, der USA, Israels, Griechenlands und der Türkei. Er besagte darüber hinaus, dass in PKK-Kreisen eine Beteiligung Israels diskutiert wurde und dass über Aktionen gegen die (angeblich) beteiligten Staaten gesprochen wird.

Spätestens durch diesen Hinweis kann auch die Rechtfertigungslinie Werthebachs, seiner Innenverwaltung und Polizei, es habe keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung Israels gegeben und man könne keine erhöhten Schutzmaßnahmen auf Grund abstrakter Hinweisen und Spekulationen in der Presse veranlassen, nicht mehr überzeugen.

Obwohl Werthebach und seine Polizeiführung diese Informationen erhalten hatte, veranlasste er keine Erhöhung der Schutzmaßnahmen am IGK und handelte damit entgegen seiner fachlichen Ressortverantwortung grob fahrlässig.

Die Zeugen Voß und Saberschinsky sagten beide aus, dass Innensenator Werthebach sogar Nachfragen zu den angeordneten Schutzmaßnahmen auf der Besprechung in der Senatsinnenverwaltung vom 16. Februar 20 Uhr gestellt habe. (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 45)

Am Morgen des 17. Februar wurde ihm noch einmal telefonisch von Innenstaatssekretär Böse detailliert über die angeordneten Schutzmaßnahmen vorgetragen.

Berlin, den 17. September 1999

Marion Seelig

Steffen Zillich

D. Anlagen

Aktenplan 4. Untersuchungsausschuss

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis:

SenJust - Senatsverwaltung für Justiz

SenInn - Senatsverwaltung für Inneres

BMI - Bundesministerium des Innern

Verteiler:

a): verteilt an Vorsitzenden, Mitglieder, stv. Mitglieder und Assistenten

b): nur einmal pro Fraktion verteilt

c): keine Verteilung; Aufbewahrung im Geheimschutzraum

Nr.	Herausgebende Stelle/Eingang am:	Stichwort/Kurzbezeichnung/ Ordner	Inhalt	Verteiler	GS-Einstufung
1	SenJust 17.5.99	SenJust I Vorgang 4040 E - IV - 4/99	Verschiedene interne Vermerke SenJust und Unterlagen der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin zu vier Ermittlungsverfahren zu den Vorgängen in und um das israelische Generalkonsulat	a)	keine
2	SenInn 20.5.99	SenInn - Ordner I	Unterlagen von Berliner Landesbehörden gemäß dem 1. Beweisantrag der PDS-Fraktion (I 1-16)	a)	keine
3	SenInn 3.6.99	SenInn - Ordner II	Unterlagen von Berliner Landesbehörden gemäß dem 1. Beweisantrag der CDU-Fraktion (I. Zum Komplex A - Ziffer 3 und 4) und dem 1. Beweisantrag der PDS-Fraktion (I. Ziffer 3 und 14)	Anlage 1, 3, 5: a) Anlage 2, 4: b)	Anlage 1, 3, 5: keine Anlage 2, 4: VS-NFD

Aktenplan 4. Untersuchungsausschuss

Anlage 1

Nr.	Herausgebende Stelle/Eingang am:	Stichwort/Kurzbezeichnung/ Ordner	Inhalt	Verteiler	GS-Einstufung
4	SenInn 10.6.99	SenInn - Ordner III	Unterlagen von Berliner Landesbehörden gemäß dem 1. Beweisantrag der PDS-Fraktion (I. Ziffern 3, 5, 7, 9, 12) und dem 2. Beweisantrag der PDS-Fraktion (A, Ziffern 5 und 9)	Anlage 1: a) Anlage 2: b) Anlage 3 und 4: c)	Anl.1: keine Anlage 2: VS-NFD Anlagen 3,4: VS-Vertraulich
5	SenInn 16.6.99	SenInn - Ordner IV	Unterlagen von Berliner Landesbehörden gemäß dem 2. Beweisantrag der PDS-Fraktion (A, Ziffer 3 und 4)	Anlagen 1 bis 4: a) Anlage 5: b)	Anlagen 1 bis 4: keine Anlage 5: VS-NFD
6	SenInn 24.6.99	SenInn - Ordner V	Unterlagen gemäß dem 1. Beweisantrag der CDU-Fraktion (zu A Nr. 5 und 7) und zum 2. Beweisantrag der PDS-Fraktion (A, Ziffer 7)	Anlage 1 u. 3: a) Anlage 2 u. 4: b)	Anlagen 1 und 3: keine Anlagen 2 und 4: VS-NFD
7	SenInn 1.7.99	SenInn - Ordner VI	Unterlagen gemäß dem 3. Beweisantrag der PDS-Fraktion	Anlage 1: c) Anlage 2 u. 3: b)	Anlage 1: VS-Vertraulich Anlage 2 u. 3: VS-NFD
8	SenInn 27.7.99	SenInn - Ordner VII (vier Aktenordner)	Unterlagen gemäß dem 2. Beweisantrag der PDS (zu A. Nr. 9)	Anlagen 1-4: c)	Anlagen 1 bis 4: VS-Vertraulich
9	SenInn 3.8.99	SenInn - Ordner VIII	Polizeidienstvorschrift (PDV) 100	a)	keine

Aktenplan 4. Untersuchungsausschuss

Anlage 1

Nr.	Herausgebende Stelle/Eingang am:	Stichwort/Kurzbezeichnung/ Ordner	Inhalt	Verteiler	GS-Einstufung
10	SenInn 16.8.99	SenInn - Ordner IX (ein Aktenordner)	Ergänzung der Lieferung vom 27.7.99 (SenInn - Ordner VII) - Unterlagen gemäß dem 2. Beweisantrag der PDS (zu A. Nr. 9)	c)	VS-Vertraulich
11	SenJust 1.9.99	SenJust II	Ermittlungsverfahren 81 Js 339/99 der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin auf Strafanzeige von Dr. Lange und ein rechtskräftiges Urteil gegen einen kurdischen Demonstranten	a)	keine
12	SenJust 1.9.99	SenJust III	Videoband	keine Verteilung	keine
13	SenInn 1.9.99	SenInn X	Unterlagen gemäß dem 2. Beweisantrag der PDS (zu A. Nr.9)	c)	VS-Vertraulich
14	BMI 6.9.99	BMI I	Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	b)	VS-NFD

Nr. 99/64/24 A
13/3792



ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN

- 13. Wahlperiode -

Gemäß Beschlussprotokoll über die 64. Sitzung des Abgeordnetenhaus von Berlin am 3. Juni 1999 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

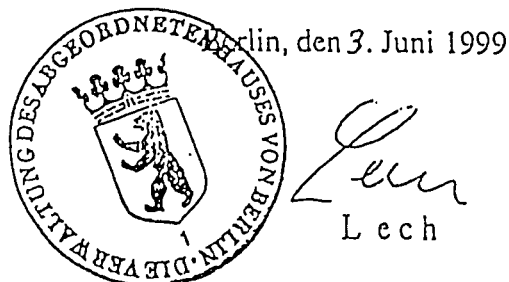
Auslegung des Untersuchungsauftrages für den 4. Untersuchungsausschuss der 13. Wahlperiode

Das Abgeordnetenhaus von Berlin konkretisiert den Untersuchungsauftrag, den es dem 4. Untersuchungsausschuss der 13. Wahlperiode am 29. April 1999 mit Ziffer II Satz 1 seines Beschlusses zur Drucksache 13/3565-1 gegeben hat, wie folgt:

Der Auftrag, "die Sachverhalte in der nachfolgenden Reihenfolge zu untersuchen", bezieht sich ausschließlich auf die Reihenfolge der mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichneten Komplexe. Daraus folgt:

1. Der Ausschuss darf erst dann mit der Beweiserhebung zu dem jeweils nächsten Komplex beginnen, wenn die Beweiserhebung zu dem vorhergehenden Komplex erfolgt ist. Vorbereitende Maßnahmen wie das Anfordern von Akten sind hingegen zu allen Komplexen jederzeit möglich.
2. Der Ausschuss ist frei, innerhalb der Komplexe zu allen mit arabischen Ziffern vorgesehenen Unterteilungen parallel Beweiserhebungen durchzuführen.

Für die Richtigkeit:



Lech
Lech

Chronologie der Warnhinweise

16. Februar 1999

- 5.17 Uhr, Polizeipräsidium Berlin, Landesschutzpolizeiamt - LSA -, Lagezentrale - LZ -, Lageinformation Nr. 23

Es wird mitgeteilt, dass gegen 4.41 Uhr ca. 40 Kurden die Räumlichkeiten des Generalkonsulats der griechischen Republik gewaltsam betreten hätten.

Auf der Lageinformation findet sich ein Stempel „Polizeipräsident“ und „Polizeivizepräsident“. Des Weiteren enthält sie den handschriftlichen Zusatz „PKK!?“ und „5.16 Uhr“.

(SenInn, Band II, Teil 2, S. 4)

- 5.27 Uhr, Bundesamt für Verfassungsschutz Köln, Blitz-Fernschreiben Nr. 2887, gerichtet u. a. an alle übrigen Landesämter für Verfassungsschutz, gesteuert durch Hauptverwaltung (HV-Berlin) 8.05 Uhr
- 5.44 Uhr, Bundeskriminalamt - BKA - Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2275, gesteuert durch HV-Berlin 6.13 Uhr

Dieses Fernschreiben betrifft den Informationsaustausch bezüglich politisch motivierter Ausländerkriminalität, hier der möglichen Gefährdung griechischer Einrichtungen durch die PKK in Deutschland. In diesem Fernschreiben teilt das BKA mit, dass ihm Informationen vorliegen würden, dass der Führer der PKK, Abdullah Öcalan, in Kenia festgenommen worden sei. Des Weiteren enthält es die Meldung, dass die griechische Botschaft in Den Haag von PKK-Sympathisanten besetzt worden sei.

- 5.57 Uhr, Landeskriminalamt Hessen, Fernschreiben Nr. 1506, gesteuert durch HV-Berlin 6.18 Uhr

Dem Fernschreiben ist zu entnehmen, dass über das BKA in Erfahrung gebracht werden konnte, dass Öcalan am Abend des 15. Februar 1999 in der griechischen Botschaft in Kenia durch kenianische Sicherheitskräfte unter Mitwirkung des griechischen Botschaftspersonals festgenommen worden sei. Dies gehe auf eine Agenturmeldung von AFP und Reuters vom 16. Februar 1999, 3.35 Uhr zurück. Das BKA habe ermitteln können, dass der Sprecher des Kurdistan-Zentrums diese Angaben bestätigt habe.

(SenInn, Band V, Anlage 1, S. 4, 5 - Unterlage der Polizei)

- 10.44 Uhr, Bundesministerium des Innern, Blitz-Fernschreiben Nr. 430, - Wichtigkeit: Wichtig -

Das Bundesministerium ordnet für griechische, türkische, kenianische und US-amerikanische Luftfahrtunternehmen den „Rahmenplan Luftsicherheit 1“ an. Die im In- und Ausland erfolgenden teilweise gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Festnahme des PKK-Führers, wobei besonders griechische und kenianische Einrichtungen betroffen seien, erfordere dies.

(SenInn, Band II, Teil 2, Blatt 14, 15; SenInn, Band V, Anlage 1, Blatt 14, 15 - Unterlage der Polizei)

- 11.09 Uhr (11.10 Uhr), Polizeipräsidium Berlin LSA, LZ, Lageinformation Nr. 24

Der Lageinformation ist zu entnehmen, dass über das Generalkonsulat der Republik Türkei in Berlin mitgeteilt worden sei, dass der Generalsekretär der PKK festgenommen worden sei und sich auf dem Weg in die Türkei befinden soll. Aus gegebenem Anlass werde ab sofort in der Lagezentrale des Landesschutzpolizeiamtes eine Nachrichtensammel- und Informationsstelle (NaSISte) eingerichtet.

(SenInn, Band III, Anlage 2, S. 3, 4; SenInn, Band IV, Anlage 3, S. 74)

- 11.27 Uhr, ELKOM des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsen

In diesem wird über die Verbringung Öcalans berichtet.

- 11.27 Uhr, Erste Schaltkonferenz der Länder mit dem Bundesinnenministerium, Teilnehmer von Seiten der Senatsverwaltung für Inneres: der Zeuge Dr. Böse

Das Protokoll über diese Schaltkonferenz beinhaltet lediglich die Redebeiträge des Zeugen Dr. Böse. Die Redebeiträge der anderen Gesprächsteilnehmer liegen mangels Freigabe nicht vor.

Den Redebeiträgen des Zeugen Dr. Böse ist zu entnehmen, dass von diesem zum einen die Situation am Griechischen Generalkonsulat in Berlin, das polizeiliche Einschreiten betreffend, angesprochen wurde. Zum anderen wurde von dem Zeugen Dr. Böse eine Koordinierung der Aktionen durch den Krisenstab des Bundes angeregt

(SenInn, Band I, Seite 20, 22 bis 33).

- 11.29 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2300, gesteuert durch HV-Berlin 11.42 Uhr

Das BKA weist darauf hin, dass es eine NaSISte einrichten werde. Weiterhin wird in dem Fernschreiben erwähnt, dass es bestätigte Meldungen dafür geben würde, dass Öcalan in die Türkei überführt worden sei.

(SenInn, Band II, Teil 2, S. 16; SenInn, Band V, Anlage 1, S. 25 - Unterlage der Polizei)

- 11.55 Uhr, Telefonat des Zeugen Dr. Böse mit dem Zeugen Saberschinsky

Aus dem Protokoll zu diesem Telefonat geht hervor, dass der Zeuge Dr. Böse zunächst über die erste Schaltkonferenz der Länder mit dem Bundesinnenministerium berichtet hat. Der Zeuge Saberschinsky teilt mit, dass sich die Situation am Griechischen Generalkonsulat langsam zuspitzen würde, da dort Leute mit verbrannten Händen rauskommen würden. Des Weiteren wird in dem Gespräch über ein Gefahren abwehrendes polizeiliches Einschreiten gesprochen. Nachdem der Zeuge Saberschinsky den Zeugen Dr. Böse darauf hinweist, dass er sich noch einmal zum Griechischen Generalkonsulat begeben werde, stellt sich der weitere Ablauf des Gesprächs wie folgt dar:

„. . . StS SiO:

Gut. Herr Saberschinsky, noch eins. Ich weiß nicht, das LSA hat glaub ich mitgehört die Konferenzschaltung, da ist jetzt also noch mal gesagt worden, daß auch die Isrealis unter Umständen die Hände mit im Spiel haben und daß auch die israelischen Einrichtungen geschützt werden, werden sie ja eh, nur da auch noch mal Sensibilisierung.

PPr:

Ja, ja, ja, ist gut, ok. Wir schützen die ganze Welt.

StS SiO:

OK. Herr Saberschinsky, eine Frage noch, Herr Schapper hat angeboten, weil Sie sagen, wir schützen die ganze Welt, hat angeboten, daß BGS den Ländern zur Verfügung steht. Sollten wir darauf zurückgreifen?

PPr:

Im Moment mal nicht. Im Moment mal nicht, Herr Dr. Böse. . .“
(SenInn, Band I, S. 20, S. 34 bis 36)

- 12.26 Uhr, LSA, LZ, Lageinformation Nr. 25 mit Einsatzordnung „LSA 1“

In der Lageinformation wird zunächst über die Besetzungsaktionen gegen diplomatische Einrichtungen und Vertretungen im In- und Ausland berichtet. Die Störerlage wird dahin gehend bewertet, dass sich mit dem Bekanntwerden der Tatsache, dass sich Öcalan in der Hand der türkischen Behörden befinde, auch in Berlin von einer Lageverschärfung auszugehen sei. Des Weiteren wird ausgeführt:

„. . . als gefaehrdete objekte in der stadt muessen vorrangig einrichtungen der tuerkei und der usa, aber auch griechenlands und kenias eingestuft werden. einrichtungen der spd als ‚verantwortliche deutsche regierungspartei‘ sowie das berliner rathaus (sitz der landesregierung) muessen in diesbeziegliche ueberlegungen einbezogen werden.“

Die Einsatzanordnung „LSA 1“ lautet wie folgt:

„. . . ab sofort betreiben alle im dienst befindlichen einsatzkraefte verstaerkt aufklaerung. . . die direktionen fuehren mit eigenen und unterstellten kraeften objektschutzmasnahmen vor einrichtungen der usa und der tuerkei durch. . .“

An dem linken Rand der Einsatzanordnung findet sich die handschriftliche Notiz „Israel?“. (SenInn, Band I, S. 103 bis 105; S. 113 bis 116 - Unterlage der Polizei)

- 12.37 Uhr, Blitzferschreiben eines Nachrichtendienstes an das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin
- 14.02 Uhr, ELKOM des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen
- 15.04 Uhr, ELKOM des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen an das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin
- 15.19 Uhr, Landeskriminalamt Sachsen, Fernschreiben Nr. 0771, gesteuert durch HV-Berlin 16.17 Uhr

Diesem Fernschreiben ist u. a. zu entnehmen, dass der türkische Fernsehsender „TRT“ gegen 10.00 Uhr mitgeteilt habe, dass der türkische Ministerpräsident bestätigt habe, dass Öcalan sich in der Türkei befinde. Die türkische Botschaft in Bonn habe die Erklärung des türkischen Ministerpräsidenten bestätigt. Das Fernschreiben enthält auch eine Gefährdungseinschätzung des Bundes. Danach schätzt das BKA Meckenheim die Lage bundesweit wie folgt ein:

„. . . es sei damit zu rechnen, dass

- a) weitere aktionen gegen kenianische und griechische einrichtungen in der bundesrepublik auf grund der uebergabe der kenianischen behoerden stattfinden wuerden,
- b) gewalttaetige aktionen gegen tuerkische einrichtungen durchgefuehrt wuerden, auf grund der tatsache, dass sich oecalan in der hand der tuerkischen sicherheitsbehoerden befinde,
- c) vor und gegen einrichtungen der usa durch deren vertretene haltung gegenueber der pkk und oecalans bezueglic der strafverfolgungen proteste und demonstrationen stattfinden. . .“
(SenInn, Band V, Anlage I, S. 55 bis 57 - Unterlage der Polizei)

- 16.50 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2348, gesteuert durch HV-Berlin 17.14 Uhr

Das BKA ruft den Lagebildfall auf. Es wird darum gebeten, auf Landesebene eine NaSISte einzurichten und gewonnene Erkenntnisse an das BKA zu übermitteln.

- 17.02 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2349, gesteuert durch HV-Berlin 17.22 Uhr

In dem Fernschreiben werden die gewaltsamen Aktionen der PKK-Anhänger in Deutschland und in den europäischen Nachbarstaaten dargestellt. Dabei wird festgestellt, dass sich die gewalttätigen Aktionen gegen kenianische, griechische und türkische diplomatische Vertretungen sowohl in der Bundesrepublik als auch im europäischen Ausland richten würden. In der Lagebewertung heißt es:

„... nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass es auch weiterhin zu gewalttätigen Aktionen der PKK gegen Einrichtungen der an der Festnahme beteiligten Staaten Kenia, Griechenland und der Türkei kommen wird. Denkbar sind dabei insbesondere Besetzungsaktionen mit dem Ziel der Einflussnahme auf das zu erwartende Verfahren gegen Ocalan. Diese Einschätzung wird auch dadurch unterstrichen, dass in Hamburg eine britische und eine US-amerikanische Vertretung von Aktionen durch PKK-Aktivisten betroffen war, obwohl beide Staaten nach derzeitigem Erkenntnisstand an der Festnahme Ocalans und dessen Überstellung in die Türkei nicht direkt beteiligt waren. ... in der Presse wird der türkische Ministerpräsident Ecevit mit den Worten zitiert, dass Ocalan in einer geheimen Aktion in Kenia festgenommen worden sei. Aufgrund der engen Verbindung der Türkei mit Sicherheitskräften der USA und Israels und nach entsprechenden Spekulationen in der Presse ist mit Bekanntwerden dieser Information auch mit Aktionen gegen israelische und amerikanische Einrichtungen zu rechnen. Mit der Erklärung der türkischen Regierung über die Verbringung Ocalans in die Türkei dürften sich die Aktionen in starkem Maße auf türkische Einrichtungen und Institutionen verlagern. ... die Einschätzung erfolgt in Abstimmung mit dem BfV und dem BND.“

Den Akten ist zu entnehmen, dass das Fernschreiben nach seinem Eingang unverzüglich an III B 2/3 weitergeleitet worden ist.

(SenInn, Band I, S. 1, 3 bis 5, 13, 14; SenInn, Band II, Teil 2, S. 1 bis 3, 28 bis 31; SenInn, Band V, Anlage 1, S. 71 bis 73 – hier: Unterlage des Landeschutzpolizeiamtes, Lagezentrale, handschriftliche Notiz: „PPR, LSPolD, LfÜSta sofort vorgelegt“ –; SenInn, Band V, Anlage 3, S. 202, 204 bis 206)

- 18.54 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2355, gesteuert durch HV-Berlin 19.00 Uhr

Das Fernschreiben enthält die folgende Mitteilung:

„... dem Bundeskriminalamt liegt ein Hinweis vor, wonach ‚sich einzelne Sympathisanten der PKK bewaffnen‘. ... es soll sich um Schusswaffen handeln. ... darüber hinaus liegt eine ähnliche Mitteilung der amerikanischen Botschaft vor, wonach PKK-Anhänger die Erlaubnis erhalten haben sollen, ‚gegen ein nicht näher bezeichnetes amerikanisches Konsulat zu demonstrieren‘. Die Demonstranten sollen dem Hinweis zufolge die Erlaubnis erhalten haben – sofern dies erforderlich sein sollte – Waffen einzusetzen.“

... das BfV teilt mit, dass dort erste Meldungen über in Deutschland geplante Aktionen (Demonstrationen bzw. Besetzungsaktionen oder Sitzstreiks in Bezug auf SPD-Parteibüros, Gebäude von Bundestag, Bundesrat und Landtagen) vorliegen. ...“

Das Fernschreiben ist mit einer handschriftlichen Notiz versehen, wonach es u. a.lässlich einer Besprechung am 16. Februar 1999, 20.00 Uhr, an den Senator für Inneres, den Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung, den Polizeipräsidenten, den Landeschutzpolizeidirektor, LdB III/III B sowie an II/II A verteilt wurde.

(SenInn, Band I, S. 1, 6, 7, 13, 14; SenInn, Band V, Anlage 3, S. 202 – Unterlage der Polizei)

- 19.16 Uhr, Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Fernschreiben Nr. 33457, gesteuert durch HV-Berlin 19.32 Uhr

In dem Fernschreiben wird das BKA-Meckenheim-Fernschreiben Nr. 2349 vollständig wiedergegeben. Im Übrigen enthält es einen Zusatz des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg für das Land Baden-Württemberg.

Auch dieses Fernschreiben enthält den handschriftlichen Zusatz, dass es an die bereits oben genannten Personenlässlich der Besprechung am 16. Februar gegen 20.00 Uhr bei dem Senator verteilt wurde.

(SenInn, Band V, Anlage 3, S. 202, 209 bis 212; S. 28 bis 31 – Unterlage der Polizei)

- 19.51 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2356, gesteuert durch HV-Berlin 19.58 Uhr

Dieses Fernschreiben ist mit dem BKA-Meckenheim-Fernschreiben Nr. 2355 völlig identisch. (SenInn, Band V, Anlage 1, S. 94, 95 – Unterlage der Polizei)

- 19.52 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2357, gesteuert durch HV-Berlin 20.09 Uhr

Das Fernschreiben ist inhaltsgleich mit BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2349 und wurde an III B 2/3 weitergeleitet.

(SenInn, Band I, S. 8, 10, 14; SenInn, Band II, Teil 2, S. 34 bis 36)

- 21.05 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2361, gesteuert durch HV-Berlin 21.14 Uhr

Das BKA teilt mit, dass ihm aus operativen Maßnahmen Erkenntnisse vorliegen würden, dass von Seiten der PKK-Führung die Weisung ergangen sei, außer der Widerstandsleistung bei den Besetzungen keine die Situation verschärfende Aktionen/Maßnahmen durchzuführen.

Dieses Fernschreiben wurde unverzüglich nach seinem Eingang an III LZ, III B 312 weitergeleitet. (SenInn, Band I, S. 11, 14; SenInn, Band V, Anlage 1, S. 109, 110 – Unterlage der Polizei)

- 23.03 Uhr, nochmalige Übersendung des Fernschreibens BKA Meckenheim Nr. 2361, neu ist lediglich die Einstufung - „Wichtigkeit: Wichtig“ - (SenInn, Band II, Teil 2, S. 39, 40; SenInn, Band V, Anlage 1, S. 109, 110 - Unterlage der Polizei)

Hinsichtlich der Frage der am 16. Februar 1999 eingegangenen Warnhinweise sind die Inhalte zweier Vermerke von Bedeutung, die im Folgenden dargestellt werden sollen:

I. Vermerk des Zeugen Dr. Vermander

Dem Vermerk ist zu entnehmen, dass der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ihm, Dr. Vermander, gegen 9.00 Uhr telefonisch mitgeteilt habe, dass die Festnahme des Öcalan in Kenia und die Planung und Ausführung von Aktionen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland zunächst „auch am BfV vorbeigegangen seien“.

Weiterhin wird mitgeteilt:

„... Nach erster Einschätzung auf Grund von Erkenntnissen des BfV sei davon auszugehen, dass in erster Linie griechische Einrichtungen sowie diplomatische und konsularische Vertretungen Kenias, ferner Einrichtungen der Türkei und Deutschlands gefährdet sein können. Konkrete Erkenntnisse lägen bisher nur insoweit vor, daß wohl eine Sitzblockade vor dem Deutschen Bundestag geplant sei, möglicherweise dann auch ein Eindringen in den Bundestag. Hinsichtlich deutscher gefährdeter Einrichtungen sei das Augenmerk auf Büros der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu richten. Sollte eine Auslieferung Öcalans an die Türkei erfolgen, dürften auch amerikanische Einrichtungen gefährdet sein. ...“

Unter dem Hinweis darauf, dass bei dem LfV noch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen würden, habe der Zeuge Dr. Vermander unmittelbar danach den Zeugen Dr. Böse von dem zuvor dargestellten Sachverhalt unterrichtet. Daraufhin habe der Zeuge Dr. Böse darum gebeten, den Hinweis, dass Einrichtungen der SPD gefährdet sein könnten, vorsorglich an die Polizei weiterzugeben, was dem Zeugen Dr. Vermander von II Abteilungsleiter auch zugesagt worden sei.

Des Weiteren geht aus dem Vermerk hervor, dass der Zeuge Dr. Frisch gegen 10.30 Uhr angerufen und mitgeteilt habe, dass das BfV von der türkischen Seite eine doppelte Bestätigung dafür habe, dass Öcalan in der Türkei sei und einiges dafür sprechen würde, dass Kenia die sofortige Ausweisung Öcalans in die Türkei auf Veranlassung der USA vorgenommen habe. Weiter heißt es:

„... Es müsse darum mit einer erhöhten Gefährdung amerikanischer Einrichtungen gerechnet werden.“

Abschließend geht aus dem Vermerk hervor, dass der Polizeipräsident, der Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung und II Abteilungsleiter umgehend davon unterrichtet worden waren. II Abteilungsleiter habe zugesagt, den Hinweis auf die mögliche Gefährdung amerikanischer Einrichtungen auch umgehend an das LKA 5, dem Zeugen Haebeler, weiterzugeben. Erwähnenswert ist eine handschriftliche Notiz auf dem Vermerk von dem Zeugen Siewert. Dieser ist zu entnehmen, dass das LKA 5 über alle Punkte fernmündlich unterrichtet worden sei (SenInn, Band I, S. 15, 16, 113, 114; SenInn, Band III, Anlage 1, S. 2).

II. Vermerk des Zeugen Haebeler

Zu Beginn des Vermerks heißt es wie folgt:

„Gegen 9.00 Uhr, während der täglichen Frühbesprechung, meldete sich Herr Siewert, LfV, telefonisch bei mir und erklärte, daß er einen dringenden Gefährdungshinweis des BfV zu übermitteln habe. Danach sei vor dem Hintergrund der Öcalan-Affaire mit Aktionen gegen Objekte der Türkei, USA, Griechenland, Kenia, Israel sowie der SPD zu rechnen.“

Die Reihenfolge sei nicht zufällig, sondern entspreche dem Grad der Gefährdung. ...“

Des Weiteren ist dem Vermerk zu entnehmen, dass, auf Grund der Nachfrage von Herrn Haebeler, das LfV hinsichtlich der SPD keine genaueren Informationen haben würde. Die Meldung sei nach dem Ende des Telefonats an die Anwesenden umgesetzt worden, wobei „LSA LZ“ dadurch unmittelbar Kenntnis erhalten habe.

(SenInn, Band II, Teil 3, letzte Seite)

17. Februar 1999

- 7.14 Uhr, Fax an Polizeipräsidium Berlin, LSA LZ L II,

Dieses Fax enthält eine Mitteilung der Frau Kriminalhauptkommissarin Sucker über eine Nachricht des LfV Berlin, Herr Müller, vom 16. Februar 1999 gegen 22.20 Uhr. Es wird über ein Treffen von Personen im Verein, Mehringdamm 33 berichtet. Dort habe man verkündet, dass keine eigenständigen Aktionen durchgeführt werden sollen. Die Aktionen sollten weitergehen, vor allem mit friedlichem Charakter. Die Besetzung des Generalkonsulats sei als „voller Erfolg“ bezeichnet worden. Abschließend sei der folgende Aufruf ergangen:

„... Für den 17. Februar - um 5.00 Uhr - sich im Verein zu treffen und niemand soll zur Arbeit gehen. ...“

Diese Meldung sei an den Dauerdienst des LKA 5 weitergegeben worden. Des Weiteren führt Frau Kriminalhauptkommissarin Sucker aus, dass mit Aktionen „- wie die vom heutigen Tage -“, die ebenfalls um 4.42 Uhr begonnen hätten, gerechnet werden müsse.

Auf dem Fax finden sich zwei handschriftliche Notizen. Die erste, gerichtet an LZ 11, datiert vom 16. Februar 1999. Aus dieser geht hervor, dass Observationsmaßnahmen ab 4.30 Uhr durch die Direktion 5 erfolgen würden und dass das Mobile Einsatzkommando in Kenntnis gesetzt worden sei.

In der zweiten Anmerkung wird zum Ausdruck gebracht, dass Verantwortliche der US-Botschaft informiert seien und sowohl die Jüdische Synagoge in der Oranienburger Straße in Mitte, das Berliner Rathaus als auch das Abgeordnetenhaus durch zusätzliche Kräfte der Polizei geschützt werden würden. Die Anmerkung ist mit dem Kürzel „Hi, 17. 2.“ unterzeichnet. Das Kürzel ist dem Zeugen Herrig, einem Mitarbeiter der Lagezentrale der Senatsverwaltung für Inneres zuzuordnen. (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 26, 57; SenInn, Band V, Anlage 3, S. 3, 49)

- 10.00 Uhr, Protokoll der 4. Telefonkonferenz der Länder mit dem Bundesinnenministerium, Teilnehmer SenInn: Abteilungsleiter III, Herr Voß

Den Ausführungen von Herrn Voß ist zu entnehmen, dass es Hinweise gegeben habe, dass sich die Besetzer in einem kurdischen Treff für die Nacht aufgehalten und Überlegungen angestellt haben sollen, ob nicht die amerikanische Botschaft besetzt werden solle. Dieses hätte sich aber nicht manifestiert. Dennoch habe die Polizei entsprechende Schutzmaßnahmen noch erhöht und durchgeführt. (SenInn, Band I, S. 20, 67 bis 76, insb. S. 68)

- 12.37 Uhr, ed-dca 1, Fernschreiben Nr. 0239, gesteuert durch HV-Berlin 12.42 Uhr

In dem Fernschreiben wird mitgeteilt, dass am 17. Februar 1999, 11.06 Uhr, bekannt geworden sei, dass es in der SPD-Parteizentrale zu einer Geiselnahme durch eine unbekannte Anzahl von Personen, vermutlich Kurden, gekommen sei. Eine bekannt gewordene Forderung seitens der Täter sei die Abgabe einer Erklärung durch die SPD.

(SenInn, Band II, Teil 2, Blatt 41; SenInn, Band V, Anlage 1, S. 134 - Unterlage der Polizei)

- 12.53 Uhr, BKA Meckenheim, Fernschreiben Nr. 2390, gesteuert durch HV-Berlin 13.05 Uhr

In dem Fernschreiben teilt das BKA mit, dass ihm, dem Bundeskriminalamt, sowie dem BfV Hinweise vorliegen würden, wonach im gesamten Bundesgebiet PKK-Aktivisten ab dem Morgen des 17. Februar Versammlungen in den Vereinen abgehalten hätten bzw. zur Stunde durchführen würden. Weiterhin heißt es:

„... des weiteren sind hier mehrere zuverlässige Informationen vorhanden, denen zufolge sich Anhänger der PKK bundesweit ab 13.30 Uhr sammeln mit der Absicht, ‚ab 14.00 Uhr‘ ihre ‚bisherigen Forderungen‘ zu wiederholen. In diesem Zusammenhang werden Besetzungsaktionen thematisiert. Nähere Angaben über Art, Zielrichtung und Umfang der mutmaßlich bevorstehenden Aktionen liegen bislang nicht vor. ...“

Dieses Fernschreiben wurde unmittelbar nach Eingang unverzüglich an den Senator, den Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung, an III, III B 2/3 und an II A weitergeleitet. (SenInn, Band I, S. 2, 12, 14; SenInn, Band II, S. 42, 43)

- 13.20 Uhr

Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilt fernmündlich im Voraus mit, dass eine Besetzung des israelischen Generalkonsulats erfolgen werde, wobei dies auf gesicherten Erkenntnissen beruhen würde.

Dieser Hinweis des Bundesamtes für Verfassungsschutz ist schriftlich fixiert in einer Meldung des LKA 5, Frau Sucker, von 13.20 Uhr, die dem Symbol in der Kopfzeile zufolge telefonisch an das Landeschutzpolizeiamt - Lagezentrale - weitergeben wurde.

In der rechten Spalte des Formulars, in welchem dieser Hinweis schriftlich festgehalten wurde, finden sich unter dem Punkt: „Was ist veranlasst?“ die folgenden handschriftlichen Notizen: „LZ 13.25 Uhr, 13.28 Uhr FüSta, 13.32 Uhr LSPol, Inn III LZ 13.3 ...“ (letzte Ziffer nicht lesbar). (SenInn, Band V, Anlage 3, S. 214)

- Vermerk des Landesamtes für Verfassungsschutz II Abteilungsleiter, Herr Müller, betreff: „Übermittlung von Informationen über den Plan zur Besetzung des israelischen Konsulats in Berlin“

Aus diesem Vermerk geht u. a. hervor, dass die obengenannte Person gegen 13.20 Uhr vom Bundesamt für Verfassungsschutz über geschützte Leitung über einen dort durch eine Quellenmeldung bekannt gewordenen Plan von Angehörigen der Berliner PKK unterrichtet worden ist. Danach sei geplant, das israelische Konsulat am Bismarckplatz gegen 14.00 Uhr zu besetzen. Des Weiteren ist dem Vermerk zu entnehmen, dass das Bundeskriminalamt vor diesem Telefonat in Kenntnis gesetzt worden sei. Gegen 13.30 Uhr sei die Information durch den zuständigen Referatsleiter fernmündlich an den Staatsschutz weitergeleitet worden. Gegen 13.35 Uhr sei der Sachverhalt fernmündlich der Fachaufsicht übermittelt worden.

(SenInn, Band III, Anlage 8, S. 27).

Aus Gründen der Klarstellung bleibt zu der Weiterleitung aller zuvor genannten Fernschreiben durch die HV-Berlin Folgendes anzumerken:

HV-Berlin (HV-Steuerung = Zentrale Fernschreibsteuerung der Berliner Polizei) leitete die Fernschreiben insbesondere weiter an „Verteiler 087“, „Inn Roem 3“ und „Isa lz 1“.

Bei dem „Verteiler 087“ handelt es sich nach den Angaben des Zeugen Markowski um einen Verteiler, der mit politisch motivierten Aktionen zusammenhängt und auch den Bereitschaftspolizeiabteilungen zugeleitet wird (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 9 bis 11).

Mit „inn roem 3“ ist die Abteilung III der Senatsverwaltung für Inneres, der die Fachaufsicht über die Polizei obliegt, gemeint (in Anlehnung an Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 57).

„Isa lz 1“ steht für das Lagezentrum im Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes (S. 2 der Anlage 2 zu A. Ziff. 3 des Schreibens des Staatssekretärs für Sicherheit und Ordnung vom 16. Juni 1999, SenInn, Band IV).

Sämtliche Lageinformationen der Polizei weisen den „Verteiler 001“ auf. Fernschreiben mit diesem Verteiler werden gemäß einem „Hausverteiler“ u. a. an folgende Empfänger direkt verteilt: Polizeipräsident, Stab des Polizeipräsidenten, Landesschutzpolizeidirektor/Leiter Führungsstab und Lagezentrum im Führungsstab des Landesschutzpolizeiamtes. Neben den vorgenannten Empfängern befinden sich auch die Stellen der sogenannten unteren Fernschreibebene in diesem Verteiler. In der Zeit vom 16. Februar bis 24. Februar 1999 waren u. a. folgende Stellen der unteren Fernschreibebene im Fernschreibverteiler 001 aufgenommen: 1. Bereitschaftspolizeiabteilung – BPA –, 2. BPA, sämtliche Direktionen und ZOS (SenInn, Band IV, S. 4 des Schreibens des Staatssekretärs für Sicherheit und Ordnung vom 16. Juni 1999 und Anlage 1 zu A. Ziff. 3 des vorgenannten Schreibens, S. 1 bis 3).

Anlage 4

Das Geschehen um die Vermerke des Dr. Vermander vom 6. März und 9. März 1999
(Darstellung im Einzelnen)

Der Zeuge Dr. Vermander berichtete, dass er am Abend des 5. März 1999 gegen 18.45 Uhr von dem Abteilungsleiter Dechamps der Senatsverwaltung für Inneres dazu aufgefordert worden sei, darzustellen, wie es sich mit der Übermittlung der Angaben durch das LfV an die Polizei, auf Grund seiner Gespräche mit dem Zeugen Dr. Frisch, verhalten habe. Daraufhin habe er am Samstag, dem 6. März 1999 zusammen mit dem Zeugen Siewert einen Bericht gefertigt, der zwei oder anderthalb Seiten umfasst habe. Warum die Anfertigung dieses Berichtes so dringend gemacht worden war, wisse er nicht.

Am Montag, dem 8. März 1999 habe man den Bericht an die Senatsverwaltung für Inneres, d. h. an sein Aufsichtsreferat, gefaxt. Am Nachmittag des gleichen Tages habe zwischen ihm und dem Zeugen Dechamps ein Gespräch stattgefunden. Bei diesem Gespräch sei ihm bewusst geworden, dass der Bericht vom 6. März 1999 auf Seite 2 Formulierungen enthielte, die missverständlich interpretiert werden könnten oder mindestens in Widerspruch zu seinem Vermerk vom 16. Februar 1999 stünden.

Dabei gehe es um den Satz: „Eine Rangfolge gefährdeter Staaten wurde in den Gesprächen zwischen Dr. Frisch und mir nicht festgelegt.“

Dabei liege die Betonung auf „nicht festgelegt“. Dies ergebe sich jedoch nicht aus seinem Vermerk vom 16. Februar. Vielmehr gehe aus diesem hervor, dass man über die Gefährdungsrelevanz und über eine Wertigkeit gesprochen habe. Festzuhalten sei auch noch einmal, dass sich die Gefährdungsrelevanz geändert habe, da sich nach dem zweiten Gespräch mit dem Zeugen Dr. Frisch die Reihenfolge geändert habe.

Dies sei auf Seite 2, zweiter Absatz des Berichtes vom 6. März 1999 nicht richtig zum Ausdruck gekommen. Vielmehr habe man den Eindruck gewinnen können, dass die Wertigkeit der Gefährdungsrelevanzen in dem Gespräch zwischen dem Zeugen Siewert und dem Zeugen Haebeler entstanden sei. Jedoch folge diese Wertigkeit der Gefährdungsrelevanzen aus den Gesprächen zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Frisch. Wichtige Bewertungen seien von Seiten des BfV und nicht von Seiten des LfV erfolgt.

Der Zeuge Dr. Vermander berichtete weiter, dass ihm dies während des Gesprächs mit dem Abteilungsleiter Dechamps bewusst geworden sei. Daraufhin habe er mit dem Zeugen Dechamps abgesprochen, dass der Bericht vom 6. März 1999 durch einen neuen Bericht zu ersetzen sei und dass sowohl das LfV als auch die Fachaufsicht die Exemplare des Berichtes vom 6. März 1999 vernichten würden. Im Anschluss an das Gespräch mit dem Zeugen Dechamps sei dies von ihm telefonisch mit dem Aufsichtsreferatsleiter Rhode ebenfalls abgesprochen worden.

Daraufhin hätten er und der Zeuge Siewert unter demselben Aktenzeichen einen neuen Bericht mit Datum 9. März 1999 gefertigt.

Der Zeuge Dr. Vermander erklärte, dass er dies unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Aktenunterdrückung rechtlich geprüft und als zulässig erachtet habe. Sowohl der Zeuge Siewert als auch die Fachaufsicht – in Person des zuständigen Abteilungsleiters und in Person des Referatsleiters – seien mit dieser Verfahrensweise einverstanden gewesen. Im Übrigen hätte der Bericht noch keine Drittwirkung entfaltet.

Ein pragmatischer Grund für die Vernichtung der Exemplare des Berichtes vom 6. März 1999 sei gewesen, dass das Fachreferat zwei Berichte angefertigt habe, in denen der Bericht vom 6. März 1999 versehentlich zitiert worden sei, was seinen Grund darin habe, dass die Berichte vom 6. März 1999 und vom 9. März 1999 gleich aussehen würden und nur durch intensives Lesen Unterschiede festzustellen seien.

Als der Untersuchungsausschuss eingesetzt worden sei, habe er im Zuge der Vorbereitung bzw. Aufbereitung der Akten für den Untersuchungsausschuss angeordnet, dass die Akten zu blattieren seien. Dadurch habe er Legenden dergestalt vorbeugen wollen, dass an den Akten manipuliert worden sei.

Des Weiteren berichtete der Zeuge Dr. Vermander, dass man während der Aufbereitung der Akten für den Untersuchungsausschuss festgestellt habe, dass sich, obwohl die Originalverfügung des Berichtes vom 6. März 1999 vernichtet gewesen sei, zwei Fotokopien dieses Berichtes in den Akten befinden würden. Eine Fotokopie habe sich in der Abteilungsleiterakte befunden, da der Zeuge Siewert als stellvertretender Abteilungsleiter II an der Fertigung des Berichtes beteiligt gewesen sei. Nach der Fertigstellung des Berichtes vom 6. März 1999 habe der Zeuge Siewert dem Zeugen Müller Kopien des Berichts vom 6. März 1999 vorgelegt, um ihn darüber zu unterrichten. Herr Müller, der keine Kenntnis von einer Absprache des Zeugen Dr. Vermander mit der Fachaufsicht hatte, dass dieser Bericht durch einen neuen zu ersetzen sei, habe daraufhin auf das ihm vorgelegte Exemplar verfügt „II D zum Vorgang“. Bei II D handele es sich um das Fachreferat „Ausländerextremismus“. Dadurch sei dieses Exemplar in die Akte des Zeugen Börner gelangt.

Der Zeuge Dr. Vermander erklärte, er habe auch selbst festgestellt, dass in anderen Berichten des LfV anstatt auf den Bericht vom 9. März 1999 auf den Bericht vom 6. März 1999 Bezug genommen worden sei.

Nachdem ihm das Exemplar seines Stellvertreters, des Zeugen Müller, vorgelegt worden sei, habe er festgestellt, dass sich auf diesem der handschriftliche Vermerk „II D zum Vorgang“ befand. Daraufhin sei die für ihn entscheidende Drittwirkung entstanden. Deshalb habe er Herrn Müller zu sich gebeten, um mit diesem darüber zu sprechen, was zu tun sei. Herr Müller habe Bedenken gegenüber der Verfahrensweise gehabt und einer Vernichtung dieses Exemplares nicht zugestimmt. Der Zeuge Dr. Vermander erklärte, dass, wenn eine Zustimmung des Herrn Müller vorgelegen hätte, er es für rechtlich zulässig erachtet hätte, auch dieses Exemplar zu vernichten.

Weil Herr Müller nicht zugestimmt habe und unter dem pragmatischen Gesichtspunkt des Vorbeugens einer Legendenbildung, habe er seinen Büroleiter, den Regierungsdirektor Nennstiel (phon.), beauftragt, bei der weiteren Vorgehensweise dem Zeugen Siewert „die Hand zu führen“. Er habe gegenüber dem Büroleiter geäußert, dass er so vorgehen solle, wie man es bei Personalakten machen würde. Bei diesen würde man die Seite auch nicht herausreißen, sondern würde einen Vermerk anfertigen. Daraufhin sei es zu der Fertigung des dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Vermerkes gekommen, in dem festgeschrieben sei, dass die Originalverfügung vernichtet worden sei. Zudem ermögliche dieser Vermerk zwischen den Berichten vom 6. und 9. März 1999 zu vergleichen und Unterschiede festzustellen, so dass nicht der Eindruck entstehen könne, dass man vor dem Untersuchungsausschuss Urkunden unterdrückt hätte.

Der Zeuge Dr. Vermander fügte hinzu, dass er auch diesen Vorgang bei seiner Aufsicht zur Sprache gebracht habe und Herr Dechamps und Herr Rhode keine Bedenken hinsichtlich der Verfahrensweise gehabt hätten.

Die Frage, ob es nicht ungewöhnlich gewesen sei, dass man ihn am Freitag gegen 18.45 Uhr aufgefordert hätte, einen Bericht zu fertigen, verneinte der Zeuge Dr. Vermander. Auf die Frage, ob es nicht ungewöhnlich gewesen sei, dass man am Samstag den Bericht gefertigt habe, antwortete der Zeuge Dr. Vermander, dass dies insoweit ungewöhnlich gewesen sei, da es eine Fülle von Fragen der Fachaufsicht im Zusammenhang mit dem 4. Untersuchungsausschuss gegeben habe und die Fachaufsicht darauf gedrängt habe, diesen Bericht zu erstellen. Er vermute, dass die Fachaufsicht gegenüber dem Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung und dem Senator für Inneres vorzutragen hatte.

Auf die Frage, ob es im LfV öfters geschehen würde, dass Dokumente, die bereits geschrieben seien und das Haus verlassen hätten, vernichtet würden, erklärte der Zeuge Dr. Vermander, er habe daran keine konkrete Erinnerung. Normalerweise sei es so, dass, wenn ein Dokument das Haus verlasse und dadurch eine rechtliche Relevanz entstehe, dieses Dokument im Nachhinein nicht vernichtet werde. Jedoch gäbe es bestimmte Praktiken, die er bei seinen Überlegungen habe einfließen lassen. Es komme vor, dass man von den Protokollen von Konferenzen von dem Bundesamt eine Seite mit dem Hinweis erhalten würde, dass diese Seite auszutauschen sei, weil darin ein Fehler enthalten sei, den man berichtigt habe.

Auf die Frage, ob es nicht auch die Möglichkeit gegeben hätte, eine Ergänzung zu schreiben, sagte der Zeuge Dr. Vermander, dass diese Möglichkeit bestanden habe, er diese jedoch nicht für praktikabel gehalten habe. Eine förmliche Berichtigung hätte man dann machen müssen, wenn dem Bericht vom 6. März 1999 bereits eine rechtliche Relevanz zugekommen wäre.

Auf die Frage, ob ihm die Innenverwaltung klar gemacht habe, warum sie auf die Korrektur drängt, sagte der Zeuge Dr. Vermander, es sei ihm klar gewesen, dass das Thema „Rangfolge“ damals in der Diskussion gewesen sei, er könne aus der Erinnerung jedoch nicht mehr sagen, wer ihn wann vom Aufsichtsreferat darauf angesprochen hat.

Gefragt danach, ob die Absprache der Vernichtung des Berichtes vom 6. März 1999 in dem Sinne erfolgt sei, dass er, der Zeuge, zu der Ansicht gelangt sei, dass dieser vernichtet werden müsse oder ob es eine Idee der Senatsverwaltung für Inneres gewesen sei, sagte der Zeuge Dr. Vermander, er habe keine Erinnerung mehr daran, wer etwas angeregt habe. Für ihn sei Tatsache gewesen, dass dieser Bericht zu korrigieren gewesen sei und das Erfordernis bestanden habe, die bereits dargestellte Verfahrensweise einzuschlagen.

Auf die Frage, warum beim LfV die Blattierung der Akten nicht routinemäßig erfolgen würde, sondern einer Anordnung bedürfe, sagte der Zeuge Dr. Vermander, dass dies von der Art der Akten abhängen würde. Er glaube nicht, dass in einem Operativreferat eine Blattierung der Akten erfolgen würde. Das Gebot der Blattierung der Akten bestehe dann, wenn eine Relevanz entstehen würde, wie zum Beispiel die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Auf die Fragen, wann er bemerkt habe, dass noch Kopien des Berichtes vom 6. März 1999 vorhanden seien und wann er darüber mit Herrn Müller gesprochen habe, sagte der Zeuge Dr. Vermander, dass dies Ende Mai geschehen sei und er noch am gleichen Tage mit Herrn Müller gesprochen habe, da Handlungsbedarf bestanden habe. Am 28. Mai 1999 habe man an die Fachaufsicht berichtet. Dabei wurde auf die Schreiben vom 11. Mai und 20. Mai Bezug genommen und dargestellt, dass es dort „so und so“ heißen müsse.

Auf die Frage, worin in seinen Augen das in einem Vermerk des Zeugen Siewert vom 27. Mai 1999, die Feststellung des Vorhandenseins der Kopien des Berichtes vom 6. März 1999 betreffend, beschriebene „Büroversehen“ liegen würde, sagte der Zeuge Dr. Vermander, dass das Versehen darin zu sehen sei, dass man Herrn Müller nicht gesagt habe, dass der Bericht ausgetauscht worden sei und Herr Müller, in Unkenntnis der Vernichtung des Originals, eine Verfügung getroffen habe (Wortprotokoll vom 2. September 1999, S. 2 bis 20).

Der Zeuge Müller berichtete, dass er am 16. Februar nicht im Dienst gewesen sei und diesen erst am 17. Februar wieder aufgenommen habe. Am Morgen des 17. Februar habe er sich von dem Zeugen Siewert über die Geschehnisse des Vortages unterrichten lassen. Dabei sei ihm zur Kenntnis gelangt, dass es mehrere Telefonate zwischen dem BfV und dem LfV gegeben habe und der Zeuge Siewert den Inhalt der Telefonate an den Zeugen Haebeler übermittelt habe, woraufhin von diesem ein Vermerk gefertigt worden sei. Der Zeuge Siewert habe ihm gegenüber geäußert, dass der Vermerk des Zeugen Haebeler im Wesentlichen richtig sei. In einem Punkt habe ihn der Zeuge Haebeler jedoch missverstanden, nämlich der Punkt, dass eine Reihenfolge der gefährdeten Objekte festgelegt worden sei.

Der Zeuge Müller sagte, dass er dies so zur Kenntnis genommen habe.

Weiterhin berichtete der Zeuge Müller, dass er am Montag, dem 8. März von dem Zeugen Siewert eine Kopie des Berichtes vom 6. März erhalten habe. Der Zeuge Siewert habe ihm erklärt, dass er von dem Zeugen Dr. Vermander am Abend des 5. März angerufen worden sei und dass man am Samstag, dem 6. März zusammen den Bericht gefertigt habe. Dieser sei dann auch an die Innenverwaltung übermittelt worden.

Der Zeuge Müller erklärte, dass er sich den Bericht durchgelesen habe und er die Passage auf Seite 2, dass eine Reihenfolge der Gefährdungsobjekte nicht festgelegt worden sei, zur Kenntnis genommen habe. Dies habe auch seinem Informationsstand vom 17. Februar entsprochen. Erstaunt habe ihn, dass der Bericht sein Aktenzeichen trug, d. h. dieser dem Schriftverkehr des Abteilungsleiters zugeordnet gewesen sei, obwohl der Bericht ohne seine Beteiligung am 6. März erstellt worden sei. Er wäre durchaus in der Lage gewesen, sich an der Fertigung des Berichtes am 6. März zu beteiligen, da er sich in Berlin aufgehalten habe.

Des Weiteren schilderte der Zeuge Müller, dass er zwei Tage später, am 9. März 1999, verfügt habe, dass von seiner Kopie des Berichtes vom 6. März eine Ablichtung zu den Vorgängen des Zeugen Börner zu erfolgen habe. Diese Ablichtung sei in einer Sonderakte des Zeugen Börner, die Besetzung des Israeli-schen Generalkonsulates betreffend, abgelegt worden. Die ihm von dem Zeugen Siewert ausgehändigte Kopie des Berichtes habe er in seiner Akte abgelegt.

Weiterhin berichtete der Zeuge Müller, dass ihm am 9. oder 10. März von dem Zeugen Siewert mitgeteilt worden sei, dass es am 9. März eine weitere Besprechung zwischen dem Zeugen Siewert und dem Zeugen Dr. Vermander gegeben habe. Dabei sei ein weiteres Schreiben mit Datum vom 9. März gefertigt worden, von dem ihm eine Kopie überreicht worden sei. Der Zeuge Siewert habe ihm gegenüber geäußert, dass in diesem Schreiben eine Korrektur des Berichtes vom 6. März erfolgt sei.

Der Zeuge Müller erklärte, dass er sich die Kopie des Schreibens vom 9. März durchgelesen und festgestellt habe, dass es mit dem Bericht vom 6. März im Wesentlichen übereinstimmt. Nur in einem Punkt habe es eine Abweichung gegeben, nämlich der Hinweis, dass es keine Festlegung der Prioritäten gegeben habe, habe in diesem Schreiben gefehlt. Mit diesem Schreiben sei dann so verfahren worden wie mit dem Bericht vom 6. März, d. h. die ihm von dem Zeugen Siewert übergebene Kopie sei in seiner Akte abgelegt worden und von dieser sei wiederum eine Kopie für die Akte des Zeugen Börner gefertigt und dann auch in dessen Akte abgelegt worden.

Des Weiteren berichtete der Zeuge Müller, dass er und der Zeuge Dr. Vermander sich am Freitag, dem 21. Mai 1999 nachmittags zu einer routinemäßigen Besprechung bei der Senatsverwaltung für Inneres befunden hätten. Nachdem der Zeuge Dr. Werthebach von seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zurückgekehrt sei, habe er den Zeugen Dr. Vermander zu sich gebeten. Der Zeuge Müller erklärte weiterhin, dass er mit dem Zeugen Dr. Vermander nach dessen Besprechung mit dem Innen-senator im Dienstwagen zurück zum Landesamt für Verfassungsschutz gefahren sei. Während dieser Fahrt habe ihm der Zeuge Dr. Vermander erklärt, dass er von dem Innensenator über den Inhalt der Vernehmung unterrichtet worden sei. Dabei hätte eine Rolle gespielt, ob es eine Festlegung der Prioritäten der gefährdeten Objekte gegeben habe.

Der Zeuge Müller sagte, dass ihm zu diesem Zeitpunkt die Erinnerung gekommen sei, dass sich dazu etwas in seinen Akten befinden würde.

Der Zeuge Dr. Vermander habe dann mit ihm abgesprochen, dass man sich am Abend des 21. Mai 1999 noch einmal zusammensetzen würde.

Gegen 17.00 Uhr, 17.30 Uhr habe er das Büro des Zeugen Dr. Vermander aufgesucht. Dieser habe gerade ein Telefonat mit dem Zeugen Siewert geführt. Dem Gespräch sei zu entnehmen gewesen, dass der Zeuge Dr. Vermander dem Zeugen Siewert die Anweisung erteilt habe, die Fotokopie des Schreibens vom 6. März zu vernichten.

Des Weiteren berichtete der Zeuge Müller, dass er am Dienstag, dem 25. Mai anlässlich zweier Besprechungen vergeblich darauf gewartet habe, von dem Zeugen Siewert hinsichtlich dessen Auftrags angesprochen zu werden. Gegen 12.00 Uhr habe ihm seine Sekretärin auf Grund seiner Nachfrage erklärt, dass der Zeuge Siewert von ihr die Fotokopie des Schreibens vom 6. März verlangt hätte und diese mitgenommen habe. Kurze Zeit darauf sei er von dem Zeugen Dr. Vermander telefonisch in dessen Dienstzimmer gerufen worden. Dort sei bereits der Zeuge Siewert anwesend gewesen. Auf dem Tisch habe die Kopie des Schreibens vom 6. März gelegen.

Der Zeuge Müller erklärte, dass er dann von dem Zeugen Dr. Vermander zum ersten Mal darüber unterrichtet worden sei, dass die Verfügung und die Ausfertigung der Verfügung, d. h. die Urschrift des Schreibens vom 6. März, vernichtet worden seien. Der Zeuge Dr. Vermander habe ihm gegenüber erklärt, dass eine Korrektur des Schreibens vom 6. März durch das Schreiben vom 9. März deswegen erforderlich gewesen sei, weil das Schreiben vom 6. März in einem Punkt, nämlich zu der Frage der Festlegung einer Reihenfolge ja oder nein, einen Mangel bzw. Irrtum enthalten hätte.

Dann habe ihn der Zeuge Dr. Vermander aufgefordert, zu der Vernichtung der Fotokopie seine Zustimmung zu erteilen. Daraufhin habe es ein längeres Gespräch zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Vermander gegeben. Der Zeuge Dr. Vermander habe mehrere Anläufe unternommen, ihn zu einer Zustimmung zu bewegen. Er habe seine Zustimmung jedoch zum einen deshalb nicht erteilt, da nach seiner Auffassung Akten stets vollständig sein müssen, was eine Korrektur durch einen Korrekturvermerk jedoch nicht ausschließen würde, und zum anderen habe er gewusst, dass sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage, ob es eine Festlegung der Reihenfolge der gefährdeten Objekte gegeben habe, beschäftigen würde. Aus diesem Gespräch habe der Zeuge Dr. Vermander die Schlussfolgerung gezogen, dass die Fotokopie nicht zu vernichten und in den Akten zu behalten sei.

Der Zeuge Müller berichtete weiter, dass ihm von dem Zeugen Dr. Vermander noch am gleichen Tag oder später mitgeteilt worden sei, dass dieser das Problem mit seinem Büroleiter erörtert habe und dieser ihm geraten habe, einen Korrekturvermerk zu fertigen und die Fotokopie des Berichts vom 6. März durch einen Diagonalstrich für ungültig zu erklären. Dies sei dann von dem Zeugen Siewert auftragsgemäß ausgeführt worden. Zugleich habe der Zeuge Siewert am 27. Mai zu der Berichtigung einen Vermerk gefertigt, in dem im Wesentlichen dargestellt worden sei, dass das Schreiben vom 6. März ersetzt worden war. Des Weiteren habe dieser Vermerk den Hinweis auf die Vernichtung des Schreibens vom 6. März enthalten. Zudem sei dargelegt worden, dass es sich bei dem Vorhandensein einer Fotokopie des Schreibens vom 6. März um ein Büroversehen handeln würde.

Der Zeuge Müller erklärte, dass es sich aus seiner Sicht nicht um ein Büroversehen gehandelt habe. Die Fotokopie sei ihm korrekterweise ausgehändigt worden. Das Ablegen der ihm ausgehändigten Fotokopie in seiner Akte sei ein vorsätzlich wissentlicher Vorgang gewesen, den er eingeleitet habe. In Kenntnis der Tragweite des Inhalts habe er bewusst eine weitere Kopie für den Zeugen Börner fertigen lassen.

Der Zeuge Müller erklärte, dass ein weiterer Punkt, dass man die Fotokopien ohne seine Beteiligung nicht hätte vernichten können, gewesen sei, dass er seine Akten wegen einer möglichen Vorlage vor dem Untersuchungsausschuss durch seine Sekretärin paginieren lassen habe. Im Falle einer Vernichtung der Kopie wäre ihm dies daher aufgefallen. Er denke, dass, ohne die Paginierung und ohne des Bestehens seiner Handverfügung über die Fertigung einer weiteren Kopie, auch die Fotokopie des Schreibens vom 6. März ohne seine Beteiligung vernichtet worden wäre.

Weiterhin berichtete der Zeuge Müller, dass ihm der Korrekturvermerk von dem Zeugen Siewert zum Zwecke des zustimmenden bzw. billigenden Abzeichnens vorgelegt worden sei. Er habe gegenüber dem Zeugen Siewert erklärt, dass er sich nicht in der Lage sehe, den Vermerk im Sinne einer Billigung abzuzeichnen. Er habe dem Zeugen Siewert gegenüber gesagt, dass, wenn dieser auf ein Abzeichnen bestehen sollte, er einen distanzierenden Satz hinzufügen würde, dass er mit der Verfahrensweise nicht einverstanden gewesen sei. Daraufhin sei er von der Liste der Stellen, die diesen Vermerk billigend zur Kenntnis nehmen sollten, gestrichen worden.

Auf die Frage, ob sich das Original des Schreibens vom 6. März in seinen Akten befunden habe, sagte der Zeuge Müller, dass der unter seinem Aktenzeichen gefertigte Bericht in seiner Akte gelegen habe. Ende Mai habe ihm seine Sekretärin gesagt, dass sie die Verfügung weisungsgemäß an Herrn Siewert herausgegeben habe und einen gelben Klebezettel in der Akte angebracht und auf die Rückgabe des Schreibens gewartet habe.

Weiterhin trug der Zeuge Müller vor, dass er aus einem Gespräch mit dem Zeugen Börner erfahren habe, dass der Zeuge Dr. Vermander diesen am Abend des 21. Mai ebenfalls angerufen und ihn aufgefordert habe, die Fotokopie des Berichts vom 6. März am 25. Mai dem Zeugen Siewert zu schicken. Der Zeuge Dr. Vermander habe den Zeugen Börner auch am Pfingstsonntag noch einmal angerufen und das Übersenden der Fotokopie an den Zeugen Siewert dringlich gemacht. Der Zeuge Börner sei dieser Aufforderung auch nachgekommen. Nach dem 27. Mai sei dem Zeugen Börner diese Fotokopie mit einem Diagonalstrich als ungültig zurückgeschickt worden.

Auf die Frage, ob er wisse, wann das Original vernichtet worden sei, sagte der Zeuge Müller, dass er dies nicht wisse. Auf die weitere Frage, ob er sagen könne, wann das Original aus seiner Akte entnommen worden sei, erklärte der Zeuge Müller, dass dies, seiner Vorstellung nach, in zeitlicher Nähe zum 6. März an einem der Folgetage geschehen sein müsste.

Die Frage, ob er Vergleichbares im Landesamt für Verfassungsschutz schon erlebt habe, wurde von dem Zeugen Müller verneint. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, was der Zeuge Dr. Vermander zu den Fällen der Protokollberichtigung gesagt hatte, erklärte der Zeuge Müller, dass ihm am 25. Mai während des Gesprächs über die Vernichtung der Fotokopie von dem Zeugen Dr. Vermander beispielhaft die Fälle der Protokollberichtigung genannt worden seien, bei denen der Empfänger die berichtigte Seite erhalten, diese austauschen und die herausgenommene Seite zerreißen würde. Daraufhin habe er den Zeugen Dr. Vermander darauf hingewiesen, dass diese Fälle hier nicht relevant seien. In den Fällen der Protokollberichtigung bleibe die Verfügung, aus der das Protokoll erstellt wird, mithin die Urverfügung, erhalten. Nachfolgend werde wahrscheinlich durch einen Vermerk deutlich gemacht, dass eine bestimmte Seite aus einem bestimmten Grund ausgetauscht worden sei. Die beispielhaft von dem Zeugen Dr. Vermander genannte Protokollberichtigung habe ihn damals nicht überzeugen können.

Die Frage, ob er sagen könne, wer der Vater der Idee des „Dokumentenaustausches“ gewesen sei, wurde von dem Zeugen Müller verneint (Wortprotokoll vom 2. September 1999, S. 47 bis 57).

Der Zeuge Dechamps berichtete zunächst, dass er sowohl von dem Vermerk des Zeugen Dr. Vermander als auch von dem Vermerk des Zeugen Haebeler, beide vom 16. Februar 1999 stammend, Kenntnis gehabt habe. Den Vermerk des Zeugen Dr. Vermander vom 16. Februar habe er erstmals am 4. März gesehen. Der Inhalt sei ihm jedoch bereits zuvor durch Gespräche mit dem Zeugen Dr. Vermander bekannt gewesen. Den Vermerk des Zeugen Haebeler habe er selber nicht gesehen, diesen kenne er nur vom Hörensagen.

Der Zeuge berichtete, dass er - nachdem er den Vermerk des Zeugen Dr. Vermander vom 16. Februar am 4. März gelesen habe - sich habe vergewissern wollen, ob diese Aufzeichnung und das Einverständnis des Zeugen Dr. Vermander mit den Rangfolgen im Vermerk des Zeugen Haebeler weiterhin Bestand haben würde. Der Grund hierfür sei gewesen, dass ihm aufgefallen sei, dass in dem Vermerk des LfV „Israel“ keine Erwähnung gefunden habe.

Weiterhin erklärte der Zeuge, dass er am Freitag, dem 5. März gegen 18.00 Uhr, 18.30 Uhr aus dem vorgenannten Grund den Zeugen Dr. Vermander angerufen habe. Während dieses Gesprächs habe ihm der Zeuge Dr. Vermander gesagt, wie auch in bereits zuvor geführten Gesprächen, dass es in seinem Vermerk eine Rangfolge geben würde und er mit der in dem Vermerk des Zeugen Haebeler aufgestellten

Reihenfolge fachlich einverstanden sei. Hinsichtlich des Fehlens Israels habe ihm der Zeuge Dr. Vermander gesagt, dass dies zum einen vermutlich auf Grund eines Büroversehens nicht festgehalten worden sei und zum anderen der besonderen Situation am 16. Februar, d. h. der an diesem Tag bei dem LfV anfallenden Flut von Informationen, geschuldet war.

Des Weiteren habe der Zeuge Dr. Vermander ihm gegenüber geäußert, dass in den Gesprächen zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Frisch wahrscheinlich über Israel gesprochen worden sei, da Israel bei den Ereignissen zur fraglichen Zeit immer dabei sei. Jedoch sei Israel nicht im Vorrang gewesen.

Der Zeuge Dechamps schilderte, dass er daraufhin zu dem Zeugen Dr. Vermander gesagt habe, dass dies klargestellt werden müsse. Das Telefonat sei jedoch ohne Druck geführt worden. Er habe sich lediglich vergewissern wollen, dass eine Position, die sowohl dem Senator als auch ihm bereits mündlich vorgetragen worden sei, auch zu diesem Zeitpunkt noch die eindeutige Meinung des Zeugen Dr. Vermander dazu sei. Daraufhin sei die Verabredung getroffen worden, erneut an das Aufsichtsreferat zu schreiben. Dies sei dann auch geschehen. Dabei habe es sich um das Schreiben vom 6. März gehandelt, das er am 8. März in der Frühe erhalten habe.

Der Zeuge Dechamps berichtete, dass er beim Lesen des Schreibens vom 6. März darüber verwundert gewesen sei, dass darin etwas gestanden habe, was dem Inhalt seines Telefonats mit dem Zeugen Dr. Vermander am 5. März nicht entsprochen habe. In diesem Schreiben habe es geheißen, dass in den Gesprächen zwischen Dr. Frisch und Dr. Vermander am 16. Februar 1999 keine Reihenfolge der Einrichtungen der gefährdeten Staaten festgelegt worden sei.

Daraufhin habe er mit dem Zeugen Dr. Vermander erneut telefoniert. Man habe sich an diesem Tag auch getroffen, jedoch seien Gegenstand der Unterhaltung auch andere Themen gewesen. Während der Gespräche habe sich herausgestellt, dass der Zeuge Dr. Vermander diesen Satz selber für missverständlich hielt. Der Zeuge Dr. Vermander habe ihm gegenüber erklärt, dass er damit gemeint habe, dass es keine Rangfolge im engeren Sinne nach dem Motto 1., 2., 3., 4. und 5. gegeben habe und er sich mit dem Wort Rangfolge nicht festgelegt habe.

Auch dieses Gespräch habe ohne jeden Druck stattgefunden, eine Meinungsverschiedenheit habe nicht bestanden. Man sei sich darin einig gewesen, dass es sich insoweit um eine missverständliche Formulierung handeln würde. Der Zeuge Dr. Vermander habe daraufhin gesagt, wenn diese Formulierung so missverständlich sei, müsse man diese ersetzen und er ziehe sein Schreiben zurück.

Dies sei für ihn, den Zeugen Dechamps, keine Besonderheit gewesen. Es sei kein Bereinigen in dem Sinne gewesen, dass man etwas habe verschwinden lassen wollen. Vielmehr sei es darum gegangen, das verständlich zu machen, was ihm der Zeuge Dr. Vermander in dem Telefonat und den Gesprächen deutlich gemacht habe.

Des Weiteren erklärte der Zeuge Dechamps, dass für ihn klar gewesen sei, dass damit ein Aktenstück ersetzt werden würde. Darin habe er jedoch kein Problem gesehen. Es habe in diesem Fall keinen Konflikt gegeben, vielmehr hätten sich lediglich der Autor und der Empfänger eines Schreibens gegenüber gestanden. Nur bei dem Vorhandensein anderer Umstände wäre anders verfahren worden. Wenn ein Diskussionsprozess stattgefunden hätte oder wenn man einen Kompromiss hätte treffen müssen, dann wäre dies mit der Erklärung bezüglich der Erneuerung des Schreibens vermerkt worden. Ein etwaiger Diskussionsprozess wäre in der Weise aktenkundig gemacht worden, dass man das Ursprungsschreiben, die Begründung für das neue Schreiben und das neue Schreiben zusammen gelassen hätte, um der Nachwelt die Möglichkeit einzuräumen, einen Diskussionsprozess mitzubekommen.

Des Weiteren erklärte der Zeuge Dechamps, dass er am 10. oder 11. März das Schreiben vom 9. März erhalten habe. Das Schreiben vom 6. März habe er am 9. März zerrissen. Der Zeuge Dechamps betonte noch einmal, dass es nichts zu verheimlichen gegeben habe.

Weiterhin erklärte der Zeuge Dechamps, dass er das Schreiben vom 6. März dem Zeugen Dr. Werthebach nicht zur Kenntnis gebracht habe, denn es habe sich um eine Sache zwischen ihm und dem Zeugen Dr. Vermander gehandelt. Auf die Frage, ob er oder der Zeuge Dr. Vermander in dem Gespräch am 8. März die Idee gehabt habe, das vorgenannte Schreiben zu zerreißen, sagte der Zeuge Dechamps, dass der Zeuge Dr. Vermander ihm das Angebot unterbreitet habe, das Schreiben vom 6. März zu ersetzen.

Die Frage, ob in seiner Abteilung die Vernichtung von Aktenbestandteilen, selbst wenn dies im Einvernehmen mit dem Absender geschehen würde, üblich sei, wurde von dem Zeugen mit dem Hinweis darauf bejaht, dass darunter nicht zu verstehen sei, dass dauernd Akten zerrissen und Dinge, die auf den Schreibtisch kommen, im Papierkorb landen würden. Etwas anderes gelte dann, wenn besondere Umstände vorliegen würden, die für eine Dokumentation sprechen würden, insbesondere das Vorhandensein eines Änderungsprozesses. In dem vorliegenden Fall habe es jedoch keinen Grund für eine Dokumentation bzw. keine Pflicht für eine Dokumentation gegeben.

Auf die Frage, warum die Aufforderung zur Stellungnahme gegenüber dem Zeugen Dr. Vermander am Abend des 5. März erfolgt sei, äußerte sich der Zeuge Dechamps wie folgt:

Zur fraglichen Zeit habe eine Vorbereitungssitzung für die Sitzung des Innenausschusses am 8. März stattgefunden. Bereits aus diesem Grund habe er überprüfen wollen, ob die bisherigen Angaben noch Geltung haben würden oder ob es eine Änderung in der Einschätzung gegeben habe. Des Weiteren habe er sich Klarheit darüber verschaffen wollen, ob er dem Senator noch etwas zu berichten habe, was dessen Position im Hinblick auf die Sitzung des Innenausschusses hätte verändern können. Zu diesem Zweck und zu einer Zeit, in der seine Anwesenheit in der Vorbereitungssitzung nicht erforderlich gewesen sei, habe er die Sitzung verlassen und das Telefonat mit dem Zeugen Dr. Vermander geführt. Nach dem Telefonat sei er in die Vorbereitungssitzung zurückgekehrt. Dem Innensenator habe er beiläufig mitgeteilt, dass er mit dem Zeugen Dr. Vermander telefoniert habe und dass in der Frage der Vermerke keine Änderung eingetreten sei.

Die Frage, warum er davon ausgegangen sei, dass der Zeuge Haebeler den zutreffenden Vermerk gefertigt habe und nicht der Zeuge Dr. Vermader, sagte der Zeuge Dechamps, dass der Zeuge Dr. Vermader ihm gegenüber die Meinung vertreten habe, dass sowohl in den Gesprächen mit dem Zeugen Dr. Frisch als auch in seinem Vermerk eine Rangfolge aufgestellt worden sei, jedoch nicht in der Weise 1., 2. Zudem habe er den Vermerk des Zeugen Haebeler deswegen ernst genommen, da der Zeuge Dr. Vermader ihm gegenüber in Vorbereitung der am 22. Februar 1999 stattgefundenen Sitzung des Innenausschusses erklärt habe, dass er diesen für in Ordnung halte. Aus dem Schreiben des LfV vom 9. März lasse sich ebenfalls entnehmen, dass der Zeuge Dr. Vermader hinsichtlich des Haebeler-Vermerks keine fachlichen Bedenken gehabt habe. Des Weiteren erklärte der Zeuge Dechamps, dass er davon Kenntnis gehabt habe, dass sich der Innensenator und der Landesschutzpolizeidirektor in der Innenausschusssitzung am 22. Februar 1999 auf die Rangfolge berufen haben, in der Israel an vierter Stelle gestanden habe. Dies habe er jedoch erst nach dem 22. und 23. Februar erfahren, da er an diesen beiden Tagen nicht im Dienst gewesen sei.

Die Frage, ob er den Senator und den Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung nachträglich über das Zerreißen des Schreibens vom 6. März in seiner Abteilung und das Vernichten im Landesamt für Verfassungsschutz bis zum heutigen Tag in Kenntnis gesetzt habe, wurde von dem Zeugen verneint. Der Zeuge sagte, dass er nicht ausschließen könne, dass er nach dem letzten Wochenende, d. h. nach dem 4. und 5. September 1999, dem Senator gegenüber geäußert habe, dass an der Darstellung in der Presse nichts dran sei. Auch der Zeuge Dr. Böse sei von ihm nicht in Kenntnis gesetzt worden. Weder der Innensenator noch der Staatssekretär für Sicherheit und Ordnung hätten ihn dazu aufgefordert, Bericht zu erstatten.

Gefragt danach, ob er von der Vernichtung einer Kopie und einer versuchten Vernichtung einer weiteren Kopie im Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis gehabt habe, sagte der Zeuge Dechamps, dass er darüber am letzten Wochenende in den Zeitungen gelesen habe (Wortprotokoll vom 8. September 1999, S. 48 bis 77).

Anlage 5

Der Ausschuss hat die Zeugen Dr. Werthebach, Dr. Böse, Piestert, Markowski und Haebeler zu der Abgrenzung „abstrakte/konkrete Warnhinweise/Gefährdungshinweise“ befragt.

Zu der Abgrenzung „Warnhinweise/Gefährdungshinweise“ äußerten sich die Zeugen wie folgt:

Zunächst erklärte der Zeuge Dr. Werthebach gegenüber dem Ausschuss, dass er nicht verstehen könne, was an der Unterscheidung zwischen Warn- und Gefährdungshinweisen schwierig sei (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 10, 11).

Der Zeuge Piestert führte aus:

„... Es gibt keine Legaldefinition. Damit meine ich, es gibt nirgendwo im polizeilichen Sprachgebrauch eine Festlegung, eine genaue Definition, was Gefährdungs- und was Warnhinweise sind - ... Nun ist die Grenze sicherlich schwimmend und fließend. ...“ (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 19)

Zu der Unterscheidung zwischen „Warnhinweisen“ und „Gefährdungshinweisen“ befragt, sagte der Zeuge Markowski:

„... Dieser Unterschied ist ohnehin - ... - ein Unterschied, den es formell in der Polizeisprache gar nicht gibt. ... Es heißt ja nicht nur ‚Warnhinweis‘ und heißt nicht nur ‚Gefährdungshinweis‘ - so läuft es im Allgemeinen nicht -, sondern es gibt begleitende Informationen, die einen in die eine oder andere Richtung führen. ...“ (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 19)

Zu dem Begriff „Gefährdungshinweis“ führte der Zeuge Saberschinsky aus:

„... Gefährdungshinweise - dies bedeutet nach unserer Definition: Auf Grund ungesicherter Erkenntnisse könnte eine Gefährdung gegeben sein - ...“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 41)

Zu dem Begriff „Warnhinweis“ führte der Zeuge Piestert aus:

„... Ein Warnhinweis ist ein konkretisierter Hinweis auf einen möglichen Angriff auf ein Objekt. ...“ (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 19)

Gefragt danach, was für ihn ein konkreter und was für ihn ein abstrakter Warnhinweis sei, führte der Zeuge Haebeler aus:

„Ich hoffe, nicht weiter zur Verwirrung beizutragen, aber wenn wir über ‚abstrakt‘ sprechen, ... Bei ‚abstrakten‘ bitte Warnungen, weil das ist halt ein Punkt: Warnungen gibt es zu allen möglichen Themen, bei der Gefährdung dann wirklich richtig der konkrete Anlass und die Konkretheit - ... -, also Ort, Zeit und Ziel werden genannt. ... Eine Konkretheit kann sich natürlich auch dadurch entwickeln, dass sie einen zwar noch abstrakten Hinweis haben, aber ein Ereignis hinzutritt, welches diesen bisher durchaus völlig abstrakten Hinweis in eine andere Ebene hebt. ...“ (Wortprotokoll vom 18. Juni 1999, S. 45, 46)

Des Weiteren wies der Zeuge Haebeler darauf hin, dass in der PDV 100 der Begriff der „Beurteilung der Lage“ definiert sei (aaO, S. 46, 47).

Die Unterscheidung zwischen „abstrakten“ und „konkreten“ Hinweisen wurde von den Zeugen wie folgt vorgenommen:

Der Zeuge Dr. Werthebach führte aus:

„... Konkret sind solche Hinweise für mich dann - und nicht nur für mich -, wenn

1. das Anschlagziel genannt wird - ... ,
2. der Anschlagort genannt wird - ... ,
3. es ein konkreter Gefährdungshinweis ist - der Anschlagzeitpunkt. ...“ (Wortprotokoll vom 21. Mai 1999, S. 11)

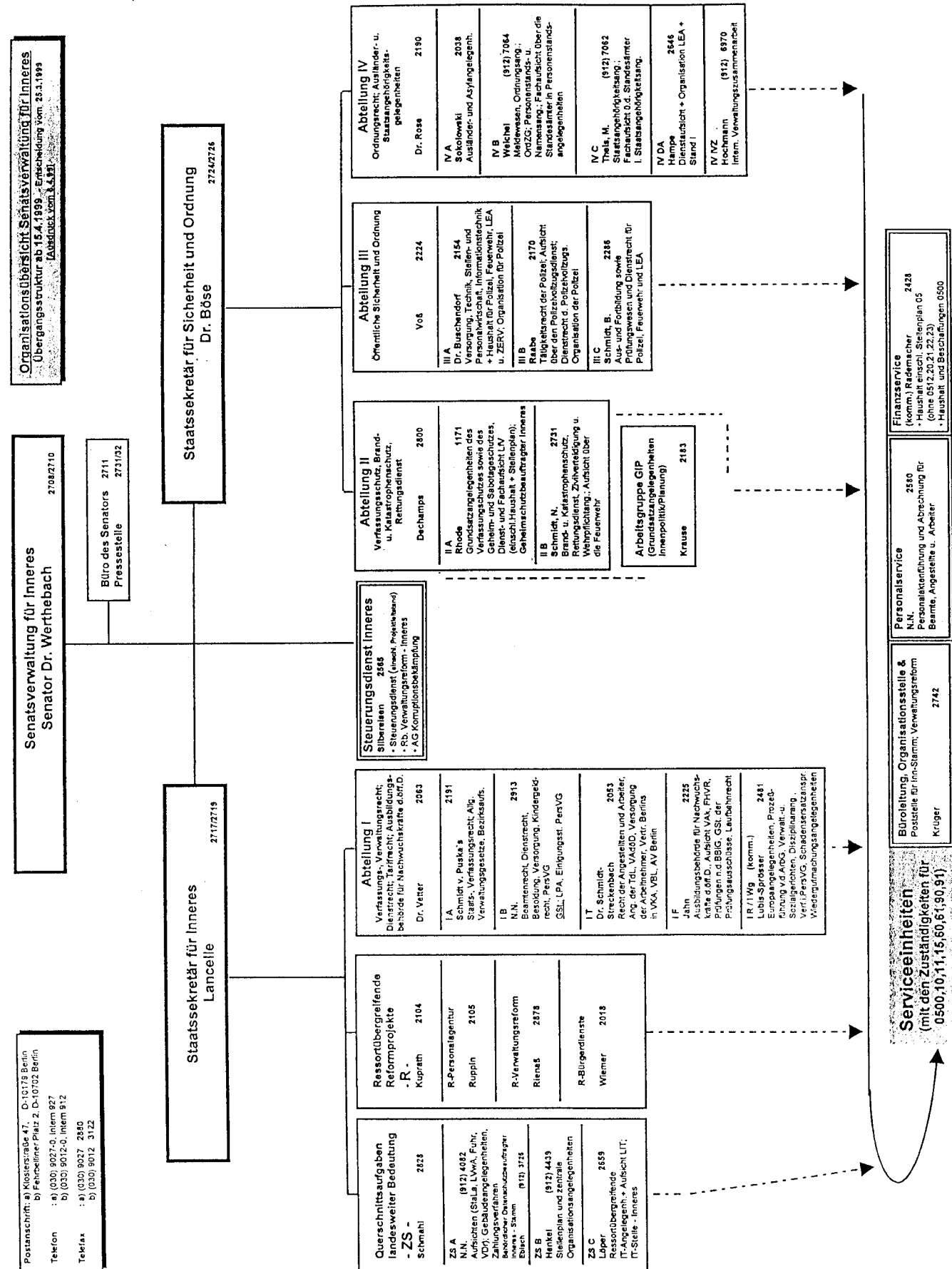
Der Zeuge Piestert gab an, dass ein Hinweis zeitlich und räumlich konkretisiert sein könne (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 19).

Der Zeuge Dr. Böse führte aus:

„... Ein abstrakter Hinweis besteht in der Regel darin, dass eine Vermutung da ist. Man rechnet damit, weil etwas auf diese Dinge zuläuft oder man kann es nicht ausschließen, es gibt Pressemeldungen. Ein konkreter Hinweis ist zum Beispiel immer dann, wenn eine Quelle berichtet, wenn Sie einen konkreten Anhalt haben, wenn eine Meldung kommt, es soll geschehen. ...“ (Wortprotokoll vom 4. Juni 1999, S. 32)

„... Also, wenn man nur auf Grund von Presseinformationen spekuliert, dann ist das ein abstrakter Gefährdungshinweis.“ (Wortprotokoll vom 25. Juni 1999, S. 19)

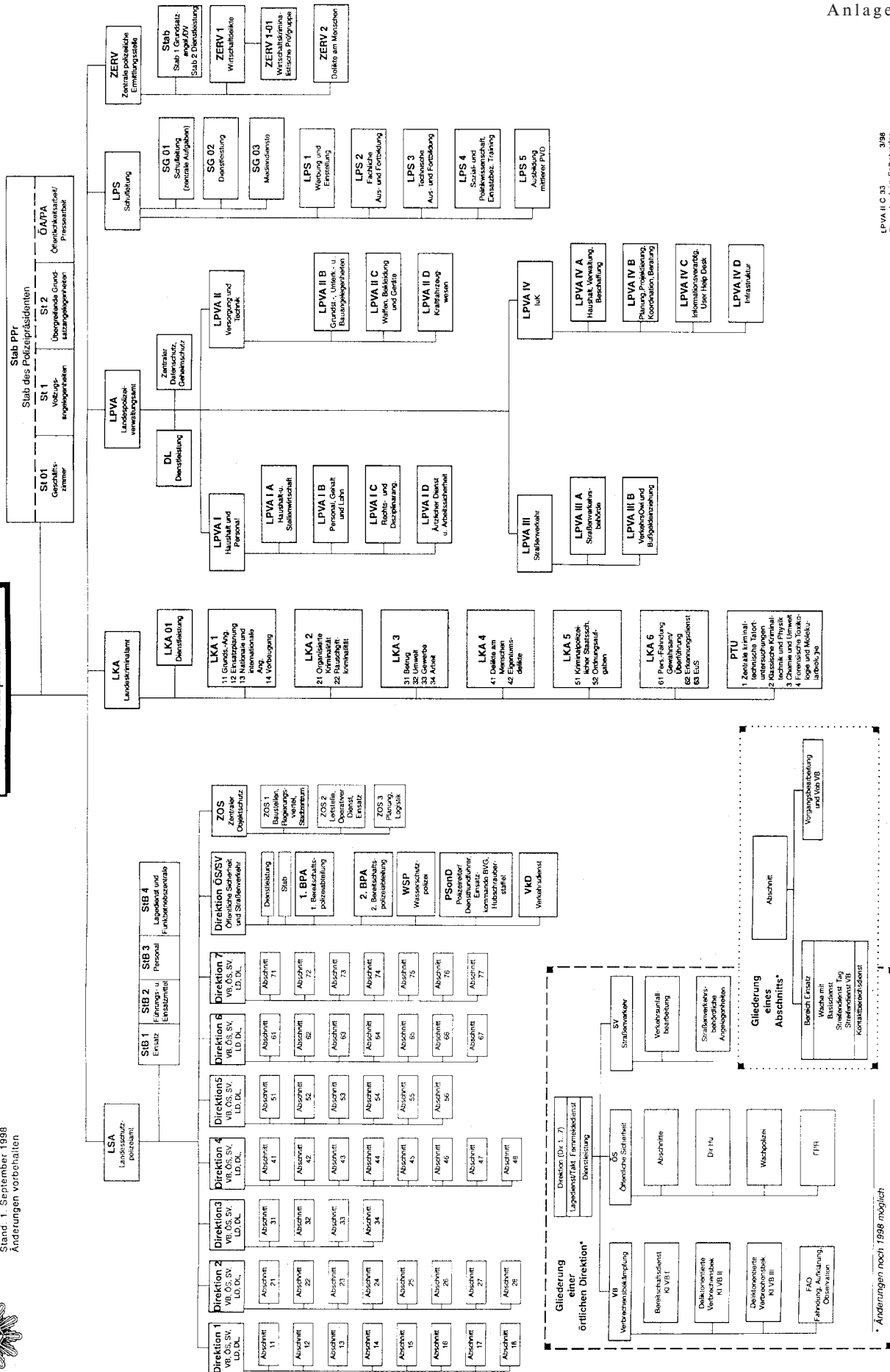
Der Zeuge Markowski nahm auf das Fernschreiben des BKA vom 16. Februar 1999 von 17.02 Uhr Bezug und erklärte, dass in dieser Eingangsinformation die USA und Israel nur schlussfolgernd bezeichnet und nicht in der Reihe der drei davor genannten Staaten genannt worden seien. Insoweit sei für ihn an dieser Stelle spekuliert worden (Wortprotokoll vom 2. Juli 1999, S. 19).



Der Polizeipräsident in Berlin
Polizeipräsident
Polizeitzwangspräsident

Organisationsstruktur der
Berliner Polizei

Stand: 1. September 1998
Änderungen vorbehalten



LPVA u. C. 35
Eigendruck im Selbstverlag

* Änderungen nach 1998 möglich